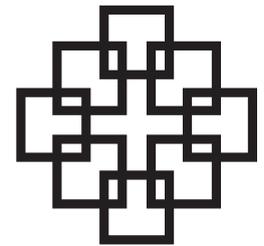


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 9

Darmstadt, den 15. September 2019

Inhalt

AMTSBLATT

Amtsblatt und Rechtssammlung in den Kirchengemeinden 258

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 18. Juni 2019 258

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen vom 22. August 2019 258

Berichtigung der Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen vom 30. August 2019 259

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSIONEN

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vom 29. Mai 2019 259

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019 259

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN vom 18. Juli 2019 267

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck vom 18. Juli 2019 267

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 18. Juli 2019 294

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 18. Juli 2019 294

Arbeitsrechtsregelung zur redaktionellen Anpassung / Korrektur vom 15. August 2019 294

BEKANNTMACHUNGEN

Sollstellenplan Kirchenmusik vom 22. August 2019 296

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freisen-Sellnrod/Altenhain vom 22. August 2019 298

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Frücht-Friedrichsseggen vom 22. August 2019 300

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gießen Nord vom 22. August 2019 302

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Karben vom 22. August 2019 304

Urkunden über die Zusammenlegung von Kirchengemeinden 307

Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden 307

Urkunde über die Umbenennung einer Pfarrstelle 308

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2020 308

Meldung zum Kolloquium 308

DIENSTNACHRICHTEN 309

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 312

Amtsblatt

Amtsblatt und Rechtssammlung in den Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde erhält kostenfrei mit der Post das monatliche Amtsblatt sowie die jährlichen Ergänzungslieferungen der Rechtssammlung. Da beide Publikationen inzwischen auch im Internet und im Intranet verfügbar sind, müssen die Printfassungen in den Kirchengemeinden nicht mehr vorgehalten und aufbewahrt werden. Der Kirchenvorstand kann das Amtsblatt und/oder die Rechtssammlung auch abbestellen. Damit entfällt das Einsortieren der Ergänzungslieferungen. Außerdem werden Kosten für Herstellung und Versand sowie Papier eingespart.

Kirchengemeinden, die das Amtsblatt nicht mehr in gedruckter Form beziehen möchten, können stattdessen in einen E-Mail-Verteiler aufgenommen werden. Sie erhalten dann monatlich einen Link zum Herunterladen des Amtsblattes als PDF.

Abbestellungen und Anträge auf Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an folgende Adresse gerichtet werden:

amtsblatt@ekhn.de

Die Rechtssammlung und das Amtsblatt ohne Dienstnachrichten finden Sie im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter:

www.kirchenrecht-ekhn.de

Darmstadt, den 4. September 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung Vom 18. Juni 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 26 Absatz 1 und § 31 Absatz 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 1. November 2018 (ABl. 2018 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 bis 3 wird jeweils die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. Im Anhang wird Nummer 7.3. wie folgt gefasst:

„7.3. Nebenkostenabrechnungen für Dienstwohnungen erstellen“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 28. August 2019

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen Vom 22. August 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 94), geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 2), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 402), zuletzt geändert am 29. Juni 2017 (ABl. 2017 S. 165), wird wie folgt geändert:

Nach § 9a wird folgender Abschnitt 4b eingefügt:

„Abschnitt 4b
Versorgungsstiftung

§ 9b

Die Mitglieder des Vorstands der Versorgungsstiftung erhalten zusätzlich zur Erstattung der Reisekosten ein Sitzungsgeld von 150 Euro pro Sitzung. An die Stelle des Sitzungsgelds tritt im Falle der oder des Vorsitzenden des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Monat.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 28. August 2019

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

**Berichtigung
der Rechtsverordnung zur Beschaffung
von Waren und Dienstleistungen**

Vom 30. August 2019

Die Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen vom 13. September 2018 (ABl. 2018 S. 274) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 3 Absatz 3 Satz 2 ist die Zahl „2.000“ durch die Zahl „5.000“ zu ersetzen.

Darmstadt, den 30. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
C h r i s t i a n

Arbeitsrechtliche Kommissionen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung**

Vom 29. Mai 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 10.3/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung über die freiwillige betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung vom 21. März 2018 (ABl. 2018 S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird § 1.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

In Anwendung von § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes leistet der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt pauschal. Die Regelung gilt für Neuverträge ab dem 1. Januar 2019 und für Altverträge ab dem 1. Januar 2020.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

* * *

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Arbeitsrechtsregelung
zur Anpassung der Vergütung
in der Diakonie in Hessen und Nassau**

Vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABl. EKHN 2019 S. 40), werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird das Datum „2. März 2017“ durch das Datum „18. Juli 2019“ ersetzt.
2. Die Tabelle in § 30 Absatz 5 wird durch folgende Tabellen ersetzt:

Eingruppierung	Stundenentgelt ab 1. April 2019 bis 31. März 2020
A 1	28,78
A 2	36,21
A 3	36,21
A 4	39,05

Eingruppierung	Stundenentgelt ab 1. April 2020
A 1	29,70
A 2	37,37
A 3	37,37
A 4	40,30

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Nachtarbeit: 2,58 Euro (ab 1. April 2020: 2,66 Euro),“

b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr: 0,68 Euro, ab 1. April 2020: 0,70 Euro (in Einrichtungen der Altenhilfe 0,67 Euro, ab 1. April 2020: 0,69 Euro).“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „106 Euro“ durch die Wörter „109,50 Euro (ab 1. April 2020: 113 Euro)“ und die Wörter „105 Euro“ durch die Wörter „108,47 Euro (ab 1. April 2020: 111,94 Euro)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „64 Euro“ durch die Wörter „66,11 Euro (ab 1. April 2020: 68,23 Euro)“ und die Wörter „63 Euro“ durch die Wörter „65,08 Euro (ab 1. April 2020: 67,16 Euro)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „47 Euro“ jeweils durch die Wörter „48,55 Euro (ab 1. April 2020: 50,10 Euro)“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „37 Euro“ jeweils durch die Wörter „38,22 Euro (ab 1. Januar 2020: 39,44 Euro)“ ersetzt.

5. Die Entgelttabellen der Anlagen 2 und 2A werden um insgesamt 6,5 % erhöht. Die Entgelterhöhung setzt sich wie folgt zusammen:

- ab dem 1. April 2019 um 3,3 %,
- ab dem 1. April 2020 um 3,2 %.

Die ab dem 1. April 2019 und ab dem 1. April 2020 geltenden Entgelttabellen, Entgelttabellen für Einrichtungen der Altenhilfe und Entgelttabellen für Ärztinnen und Ärzte sind als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN).

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

§ 2

Regelungszweck

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung dient der Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge einer wirtschaftlichen Notlage oder vorübergehender Liquiditätsengpässe.

(2) Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung nicht oder in naher Zukunft nicht in der Lage ist, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und ein Wirtschaftsprüfer in einem Testat diese feststellt.

§ 3

Vorübergehende Liquiditätsengpässe

(1) Zur Überwindung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen können befristete Stundungen der monatlichen Grundvergütung vorgenommen werden.

(2) Ein vorübergehender Liquiditätsengpass ist anzunehmen, wenn die liquiden Mittel nicht ausreichen, um den kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen (Zahlungsstockung).

(3) Stellt der Arbeitgeber fest, dass ein vorübergehender Liquiditätsengpass besteht, kann er beantragen, dass bis zu vier Prozent der monatlichen Grundvergütung für maximal zwölf Monate gestundet werden. Der Liquiditätsengpass ist durch geeignete Unterlagen, bevorzugt ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 4

Vorübergehende Absenkung der Personalkosten

(1) Ist eine wirtschaftliche Notlage festgestellt worden, kann der Arbeitgeber für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungen (aufgrund Dienstvertrag tätigen Organmitglieder) bei der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen, dass die Bruttobezüge für bis zu 24 Monate und maximal 15 Prozent abgesenkt werden.

(2) Mögliche Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten sind:

1. die Absenkung oder der Wegfall der Sonderzahlung (§ 37 AVR.HN),
2. die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu zwei Stunden unter Kürzung des Entgelts,
3. die Reduzierung der Beiträge bzw. der Umlagen zur jeweiligen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der Satzung,
4. die Kürzung sonstiger einmaliger oder laufender Entgeltbestandteile,
5. die vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu zwei Stunden ohne Entgeltausgleich.

(3) Der Arbeitgeber hat vor Antragstellung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt. Etwaige Beanstandungen oder Empfehlungen der Diakonie Hessen sind zu berücksichtigen.

(4) Für die Dauer der Absenkung der Personalkosten sind betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zur erforderlichen Umstrukturierung der Einrichtung unvermeidlich ist, ist im Antrag festzulegen, welche Arbeitsverhältnisse betroffen sein werden. Die laufenden Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Absenkung ausgenommen. Die Sicherungsordnung ist anzuwenden.

§ 5

Einbeziehung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Antrag gemäß § 4 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung zuvor umfassend über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung und die geplanten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage informiert hat.

(2) Wenn in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung gemäß Absatz 1 zu informieren. Der Arbeitgeber soll hierbei anbieten, dass sich ein vorübergehender Ausschuss aus der Mitte der Beschäftigten bilden kann, der Einblick in die entsprechenden Unterlagen nehmen soll. Nach Einblick und Klärung von Fragen ist dessen Aufgabe beendet.

(3) Der Mitarbeitervertretung ist schriftlich vorzulegen:

1. die testierte Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, bei nicht zur Bilanzierung verpflichtete Einrichtungen entsprechend aussagefähige Unterlagen;
2. der Wirtschaftsplan und die Ist-Zahlen des laufenden Jahres;
3. eine Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben, dabei insbesondere die Erläuterung der Entstehungsgeschichte aus den Bilanzen der letzten drei Jahre;
4. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen (Entwurf des Sanierungskonzeptes);
5. die Darlegung, dass die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden;
6. die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu den Nummern 1 bis 5 vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und die Eignung der nach den Nummern 1 bis 5 geplanten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung beraten sollen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten. Als angemessen wird ein Beratungsumfang bei Einrichtungen mit bis zu 150 Vollzeitstellen (VB-Wert) von in der Regel acht Stunden, bei Ein-

richtungen mit mehr als 150 Vollzeitstellen (VB-Wert) von 16 Stunden angesehen.

(5) Der Arbeitgeber hat die Übergabe der Unterlagen zu dokumentieren, und die Mitarbeitervertretung den Empfang der Unterlagen zu bestätigen. Sollte die Mitarbeitervertretung die Unterschrift verweigern, hat sie den Grund der Weigerung schriftlich mitzuteilen. Es gelten hierbei die Regelungen zur Mitberatung aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Diakonie Hessen entsprechend. Das Protokoll ist dem Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission beizufügen.

(6) Die Dienststellenleitung soll die Wünsche der Mitarbeitervertretung über die Umsetzungsmaßnahmen prüfen und möglichst berücksichtigen.

§ 6

Mindestinhalt des Antrags

In den Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission sind aufzunehmen:

1. das Testat des Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Nachhaltigkeit,
2. die Gründe, die die vorübergehende Absenkung der Personalkosten notwendig machen,
3. Auslastungsstatistiken (sofern vorhanden),
4. die Angabe, welche Arbeitsverhältnisse vom Kündigungsschutz gemäß § 4 Absatz 4 ausgenommen sind,
5. die Angabe, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden,
6. die Benennung der geplanten Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten,
7. die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung übergeben wurden,
8. die Laufzeit der Maßnahme,
9. die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 3 erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach § 5 Absatz 4 wahrnehmen konnte; alternativ das Protokoll gemäß § 5 Absatz 5.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über den Antrag auf vorübergehende Absenkung der Personalkosten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann den Antrag, insbesondere die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers, durch sachkundige Dritte überprüfen lassen. Inhalt der Überprüfung kann auch die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und die Erreichung des Ziels der Überwindung der Notlage sein. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses kann dem Arbeitgeber

und der Mitarbeitervertretung zugestellt werden. Sofern bereits eine Beratung der Mitarbeitervertretung im Rahmen von § 5 Absatz 4 erfolgt ist, soll die Arbeitsrechtliche Kommission auf diese Ergebnisse zurückgreifen. Die Arbeitsrechtliche Kommission soll für die Antragsprüfung einen vorbereitenden Ausschuss einsetzen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung durch Beschluss, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung eingehalten sind.

(5) Die Maßnahmen dürfen vorläufig vollzogen werden ab dem Monat, in dem der Antrag auf Absenkung der Personalkosten mit allen Mindestinhalten bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen ist. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Monats rückgängig zu machen, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dem Antrag nicht zustimmt.

§ 8

Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage

(1) Der Arbeitgeber soll ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage erstellen. Dieses soll vom Wirtschaftsprüfer unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit geprüft werden. Das Konzept und das Prüfungsergebnis werden der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretung vorgelegt.

(2) Die Überprüfung der Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch einen gemeinsamen Ausschuss zwischen Mitarbeitervertretung und Einrichtungsleitung, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist.

§ 9

Überprüfung der Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Ablauf der Hälfte der Laufzeit die Maßnahmen und das Fortbestehen der Notlage zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(2) Falls die Mitarbeitervertretung es für erforderlich hält, kann sie sich in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 4 im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen fachkundig beraten lassen.

§ 10

Beendigung der Maßnahmen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten jederzeit für die Zukunft aufheben, wenn der Arbeitgeber dies beantragt.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten darüber hinaus jederzeit für die Zukunft aus einem wichtigen Grund aufheben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

1. eine wirtschaftliche Notlage gemäß § 3 nicht mehr besteht,
2. die Leitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 Absatz 5 verstößt oder

3. ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB oder § 324 UmwG stattfindet.

§ 11

Verlängerung der Maßnahmen

Ein erneuter Antrag ist zulässig. Es können maximal drei Anträge, mit einer Gesamtlaufzeit von sechs Jahren gestellt werden. Nach dieser Gesamtlaufzeit tritt eine Sperrfrist von zwei Jahren in Kraft, in der ein erneuter Antrag nicht zulässig ist.

§ 12

Außerkräfttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. März 2021 außer Kraft. Sie gilt für genehmigte Maßnahmen für die Dauer der Laufzeit fort.

Artikel 3

Entgelterhöhung bei bestehender Notlage

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 2. März 2017 durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. März 2014 (ABI. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABI. EKHN 2018 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „1.421“ durch die Angabe „1.500“, die Angabe „1.592“ durch die Angabe „1.700“ und die Angabe „1.752“ durch die Angabe „1.900“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2, § 15 und § 16 werden die Euro-Beträge ab dem 1. April 2019 und ab dem 1. April 2020 jeweils um 60 Euro erhöht.
3. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

§ 15a

Auszubildende in der Pflege
und Heilerziehungspflege

(Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)

(1) Die Auszubildendenvergütung für

- a) Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ausgebildet werden, sowie für
- b) Schülerinnen und Schüler der Heilerziehungspflege,

deren Ausbildung nach dem 31.12.2019 begonnen hat, beträgt monatlich

- 1.200 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
- 1.300 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
- 1.400 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf bis zu

1.500 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.625 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.750 Euro im dritten Ausbildungsjahr

erhöht werden.“

4. In § 25 Absatz 1 wird das Datum „1. April 2017“ durch das Datum „1. April 2019“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau für den Bereich der Altenhilfe

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau für den Bereich der Altenhilfe vom 20. März 2014 (ABl. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 21. März 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2, § 15 und § 16 werden die Euro-Beträge ab dem 1. April 2019 und ab dem 1. April 2020 jeweils um 60 Euro erhöht.
2. Nach § 15 wird der folgende § 15a eingefügt:

§ 15a
Auszubildende in der Pflege
und Heilerziehungspflege
(Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)

- (1) Die Ausbildungsvergütung für

- a) Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG) ausgebildet werden, sowie für
- b) Schülerinnen und Schüler der Heilerziehungspflege,

deren Ausbildung nach dem 31.12.2019 begonnen hat, beträgt monatlich

1.200 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.300 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.400 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf bis zu

1.500 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.625 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.750 Euro im dritten Ausbildungsjahr

erhöht werden.“

3. In § 25 Absatz 1 wird das Datum „1. April 2017“ durch das Datum „1. April 2019“ ersetzt.

Artikel 6

Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte haben eine Laufzeit bis mindestens zum 31. März 2021.

Artikel 7

Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen

Die Arbeitsrechtliche Kommission beabsichtigt, die Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen bis zum 1. Januar 2020 abzuschließen. Die Umsetzung des neuen Dienstvertragsrechts soll innerhalb der in Artikel 6 festgelegten Laufzeit erfolgen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 7 treten am 1. April 2019 in Kraft.

Anlage

Entgelttabelle						
Gültig vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 (+3,3%)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.723	1.749	1.775	1.798	1.826	1.998,30
E 2	1.983	2.007	2.030	2.063	2.087	2.285,30
E 3	2.188	2.253	2.321	2.388	2.456	2.674,80
E 4	2.311	2.391	2.474	2.557	2.641	2.872,10
E 5	2.427	2.540	2.653	2.766	2.878	3.120,70
E 6	2.737	2.737	2.888	3.036	3.186	3.459,70
E 7	2.873	2.873	3.058	3.243	3.427	3.714,30
E 8	3.181	3.181	3.370	3.555	3.742	4.060,10
E 9	3.501	3.501	3.716	3.931	4.146	4.496,10
E 10	3.838	3.838	4.135	4.431	4.725	5.108,80
E 11	4.229	4.229	4.519	4.811	5.101	5.523,90
E 12	4.612	4.612	4.954	5.297	5.637	6.098,20
E 13	4.992	4.992	5.407	5.823	6.236	6.735,20
E 14	5.441	5.441	5.873	6.299	6.727	7.271,10

Diese Entgelttabelle gilt nicht für Einrichtungen der Altenhilfe.

Entgelttabelle						
Gültig vom 1. April 2020 (+3,2%)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.778	1.805	1.832	1.856	1.884	2.061,80
E 2	2.046	2.071	2.095	2.129	2.154	2.358,60
E 3	2.258	2.325	2.395	2.464	2.535	2.760,80
E 4	2.385	2.468	2.553	2.639	2.726	2.964,50
E 5	2.505	2.621	2.738	2.855	2.970	3.220,50
E 6	2.825	2.825	2.980	3.133	3.288	3.570,50
E 7	2.965	2.965	3.156	3.347	3.537	3.833,50
E 8	3.283	3.283	3.478	3.669	3.862	4.190,30
E 9	3.613	3.613	3.835	4.057	4.279	4.640,30
E 10	3.961	3.961	4.267	4.573	4.876	5.272,10
E 11	4.364	4.364	4.664	4.965	5.264	5.700,40
E 12	4.760	4.760	5.113	5.467	5.817	6.293,00
E 13	5.152	5.152	5.580	6.009	6.436	6.951,20
E 14	5.615	5.615	6.061	6.501	6.942	7.503,50

Diese Entgelttabelle gilt nicht für Einrichtungen der Altenhilfe.

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. März 2021.

Entgelttabelle für Einrichtungen der Altenhilfe						
Gültig vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 (+3,3%)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.699	1.726	1.751	1.776	1.803	1.972,90
E 2	1.958	1.982	2.004	2.036	2.059	2.254,80
E 3	2.159	2.222	2.290	2.358	2.423	2.638,90
E 4	2.279	2.361	2.443	2.524	2.606	2.833,90
E 5	2.396	2.505	2.618	2.729	2.839	3.078,60
E 6	2.701	2.701	2.849	2.996	3.142	3.412,10
E 7	2.836	2.836	3.016	3.199	3.382	3.665,60
E 8	3.139	3.139	3.326	3.509	3.692	4.005,90
E 9	3.455	3.455	3.668	3.880	4.092	4.437,50
E 10	3.787	3.787	4.079	4.372	4.663	5.041,70
E 11	4.173	4.173	4.460	4.748	5.031	5.448,30
E 12	4.551	4.551	4.889	5.228	5.563	6.018,10
E 13	4.925	4.925	5.336	5.746	6.154	6.646,50
E 14	5.369	5.369	5.793	6.213	6.638	7.174,90

Entgelttabelle für Einrichtungen der Altenhilfe						
Gültig vom 1. April 2020 (+3,2%)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.753	1.781	1.807	1.833	1.861	2.036,30
E 2	2.021	2.045	2.068	2.101	2.125	2.327,10
E 3	2.228	2.293	2.363	2.433	2.501	2.723,80
E 4	2.352	2.437	2.521	2.605	2.689	2.924,20
E 5	2.473	2.585	2.702	2.816	2.930	3.177,30
E 6	2.787	2.787	2.940	3.092	3.243	3.521,70
E 7	2.927	2.927	3.113	3.301	3.490	3.782,70
E 8	3.239	3.239	3.432	3.621	3.810	4.133,90
E 9	3.566	3.566	3.785	4.004	4.223	4.579,60
E 10	3.908	3.908	4.210	4.512	4.812	5.202,80
E 11	4.307	4.307	4.603	4.900	5.192	5.622,70
E 12	4.697	4.697	5.045	5.395	5.741	6.210,70
E 13	5.083	5.083	5.507	5.930	6.351	6.859,30
E 14	5.541	5.541	5.978	6.412	6.850	7.404,10

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. März 2021.

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte									
gültig ab 1. April 2019 bis 31. März 2020 (+3,3 %)									
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre	
monatlich in Euro									
Entgeltgruppe									
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)									
	4996		5370		5738		6111		6645
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)									
	6313		6761		7208		7796		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)									
	7988		8119		8247				
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)									
									8894

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte									
gültig ab 1. April 2020 (+3,2%)									
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	
ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre	
monatlich in Euro									
Entgeltgruppe									
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)									
	5156		5542		5922		6307		6858
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)									
	6515		6977		7439		8046		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)									
	8244		8379		8511				
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)									
									9179

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. März 2021.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AVR.HN**

Vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Arbeitsrechtsregelung
über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung
gemäß § 8 Absatz 2 EStG**

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG in Form der Überlassung von Fahrrädern vereinbart werden.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen werden die Entgeltansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Arbeitsentgelts oder aus dem Dienstverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entgeltumwandlungen zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag vor der Entstehung der Entgeltansprüche entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

Artikel 2

In § 2 Absatz 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABI. EKHN 2019 S. 40), wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG vom 18. Juli 2019“

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 treten am 18. Juli 2019 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Anpassung der Vergütung
in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck**

Vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW –, zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABI. EKKW 2019 S. 32), werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nachdem eine Dienstvereinbarung nach § 17 bzw. Anlage 17 unterzeichnet worden ist“ durch die Wörter „nachdem eine Dienstvereinbarung nach § 17 unterzeichnet bzw. ein Antrag nach Anlage 17 von der Arbeitsrechtsrechtlichen Kommission genehmigt worden ist“ ersetzt.
2. In § 19a Absatz 1 wird die Angabe „90,57“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
3. Die Entgelttabellen werden wie folgt erhöht:
 - a) Die Entgelttabellen der Anlage 2 der AVR.KW werden um insgesamt 6,4 % erhöht. Die Entgelterhöhung setzt sich wie folgt zusammen:
 - ab dem 1. Oktober 2019 um 1,2 %,
 - ab dem 1. April 2020 um 3,2 %,
 - ab dem 1. Oktober 2020 um 2 %.
 - b) Abweichend von Buchstabe a) werden die Entgelttabellen der Anlage 2 der AVR.KW für die Arbeitsbereiche der stationären Altenhilfe und der Diakoniestationen um insgesamt 5,2 % erhöht. Die Entgelterhöhung setzt sich wie folgt zusammen:
 - ab dem 1. April 2020 um 3,2 %,
 - ab dem 1. Oktober 2020 um 2 %.
 - c) Die weiteren Tabellenwerte, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 ableiten (Anlage 5, Anlage 9 und Anlage 9 – Ost) werden entsprechend der Buchstaben a) und b) erhöht.
 - d) Die ab dem 1. Oktober 2019, ab dem 1. April 2020 und ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Entgelttabellen sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
4. Anlage 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „(in der Fassung bis 31.03.2018)“ durch die Wörter „(Diese Regelung gilt bis zu einer Änderung durch die ARK der Diakonie Hessen, mindestens bis zum 31. März 2021)“ ersetzt.
 - b) Die Tabellenwerte des Anhangs zu Anlage 8a werden entsprechend Nummer 3 Buchstabe a) dieser Arbeitsrechtsregelung erhöht.
 - c) Die ab dem 1. Oktober 2019, ab dem 1. April 2020 und ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Fassungen des Anhangs zu Anlage 8a sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.

- d) Die Anlage 8a in der Fassung vom 1. April 2013 wird aufgehoben und der Wortlaut der AVR.KW entsprechend des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der ARK.KW vom 20. August 2013 (KABl. EKKW 2013, 155-157) bereinigt.
5. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In § 1a des Abschnitts I. werden die Wörter „(Anlage 15a)“ gestrichen.
- b) In § 6 Absatz 1 des Abschnitts I. werden die Wörter „gemäß Anlage 15a der AVR“ gestrichen.
- c) In § 4 Absatz 1 des Abschnitts II. werden die Wörter „gemäß Anlage 15b der AVR“ gestrichen.
- d) Die Überschrift des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
- „III. Regelung der Ausbildungsverhältnisse in der Pflege und in der Geburtshilfe“
- e) Der bisherige Wortlaut von § 1 des Abschnitts III. wird Absatz 1.
- f) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2020 auch für
- a) Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) ausgebildet werden, sowie
- b) für Schülerinnen und Schüler der Altenpflegehilfe,
- die ihre Ausbildung nach dem 31. Dezember 2019 begonnen haben.“
- g) In § 2 Absatz 1 des Abschnitts III. werden die Wörter „gemäß Anlage 15c der AVR“ gestrichen.
- h) In § 4 des Abschnitts III. wird das Wort „Krankenpflegehilfe“ durch die Wörter „Alten- oder Krankenpflegehilfe“ ersetzt.
- i) § 8 Absatz 2 Satz 1 des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
- „Wird eine andere Ausbildung gemäß § 6 des Krankenpflegegesetzes oder § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes oder § 12 des Pflegeberufegesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gemäß Anlage 10a der AVR.KW die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.“
- j) § 16 Absatz 1 des Abschnitts III. wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend § 14 Krankenpflegegesetz bzw. § 17 Hebammengesetz bzw. § 21 Pflegeberufegesetz.“
- k) In § 16 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Hebammengesetzes“ die Wörter „bzw. § 2 Nr. 2 oder 3 des Pflegeberufegesetzes“ eingefügt.
- l) In § 17 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammengesetzes“ die Wörter „oder des Pflegeberufegesetzes“ eingefügt.
6. Anlage 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Ausbildungsentgelte der Abschnitte II. und III. der Anlage 10a werden ab dem 1. April 2019 und ab dem 1. April 2020 jeweils um 60 Euro erhöht.
- b) In Abschnitt III. werden nach den Wörtern „Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ folgende Wörter eingefügt:
- „Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden: (Ausbildungsbeginn nach dem 31. Dezember 2019)
- | | |
|----------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.200,00 |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.300,00 |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.400,00 |
- Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31. Dezember 2019)
- 939,78“
- c) Die ab dem 1. April 2019 und ab dem 1. April 2020 geltenden Entgelttabellen der Anlage 10a sind dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügt.
7. Anlage 11 wird wie folgt gefasst:
- AVR Tage
für das zweite Kalenderhalbjahr 2019
und für beide Kalenderhalbjahre 2020
- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wird im zweiten Kalenderhalbjahr des Jahres 2019 und in beiden Kalenderhalbjahren des 2020 jeweils an einem Arbeitstag (§ 28a Abs. 5 Unterabsatz 1 AVR.KW) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt („AVR-Tage“). Neueingestellte Mitarbeitende erwerben den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dem dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.
- (3) Grundsätze zum Vollzug der AVR-Tage können durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG.EKD festgelegt werden.
- (4) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

8. Anlage 17 wird wie folgt gefasst:

Arbeitsrechtsregelung
zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen
der Diakonie Kurhessen-Waldeck

Für den Anwendungsbereich der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ gilt die „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau“ vom 18. Juli 2019 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt für die Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR.KW entsprechend.

Artikel 2

Entgelterhöhung bei bestehender Notlage

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Anlage 17 der AVR.KW durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach Artikel 1 erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 3

Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte haben eine Laufzeit bis mindestens zum 31. März 2021.

Artikel 4

Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen

Die Arbeitsrechtliche Kommission beabsichtigt, die Neuentwicklung der Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie Hessen bis zum 1. Januar 2020 abzuschließen. Die Umsetzung des neuen Dienstvertragsrechts soll innerhalb der in Artikel 3 festgelegten Laufzeit erfolgen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 4 treten am 1. April 2019 in Kraft.

Anlage 2 AVR.KW					
Gültig ab 01.10.2019 bis 31.03.2020 (+1,2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.746,70 €	12	1.834,05 €
2	---		2.003,51 €	24	2.103,67 €
3	2.142,32 €	6	2.255,08 €	48	2.367,84 €
4	2.307,03 €	12	2.428,46 €	48	2.549,88 €
5	2.513,84 €	24	2.646,15 €	72	2.778,44 €
6	2.610,40 €	24	2.747,79 €	72	2.885,21 €
7	2.886,57 €	24	3.038,49 €	72	3.190,42 €
8	3.177,59 €	24	3.344,83 €	72	3.512,05 €
9	3.472,32 €	24	3.655,05 €	72	3.837,81 €
10	3.946,61 €	24	4.154,29 €	72	4.362,03 €
11	4.481,56 €	24	4.717,43 €	72	4.953,30 €
12	4.721,78 €	24	4.970,31 €	72	5.218,83 €
13	5.336,02 €	24	5.616,85 €	72	5.897,69 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Anlage 2 AVR.KW					
Gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.802,59 €	12	1.892,74 €
2	---		2.067,62 €	24	2.170,99 €
3	2.210,87 €	6	2.327,24 €	48	2.443,61 €
4	2.380,85 €	12	2.506,17 €	48	2.631,48 €
5	2.594,28 €	24	2.730,83 €	72	2.867,35 €
6	2.693,93 €	24	2.835,72 €	72	2.977,54 €
7	2.978,94 €	24	3.135,72 €	72	3.292,51 €
8	3.279,27 €	24	3.451,86 €	72	3.624,44 €
9	3.583,43 €	24	3.772,01 €	72	3.960,62 €
10	4.072,90 €	24	4.287,23 €	72	4.501,61 €
11	4.624,97 €	24	4.868,39 €	72	5.111,81 €
12	4.872,88 €	24	5.129,36 €	72	5.385,83 €
13	5.506,77 €	24	5.796,59 €	72	6.086,42 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Anlage 2 AVR.KW					
Gültig ab 01.10.2020 (+2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.838,64 €	12	1.930,59 €
2	---		2.108,97 €	24	2.214,41 €
3	2.255,09 €	6	2.373,78 €	48	2.492,48 €
4	2.428,47 €	12	2.556,29 €	48	2.684,11 €
5	2.646,17 €	24	2.785,45 €	72	2.924,70 €
6	2.747,81 €	24	2.892,43 €	72	3.037,09 €
7	3.038,52 €	24	3.198,43 €	72	3.358,36 €
8	3.344,86 €	24	3.520,90 €	72	3.696,93 €
9	3.655,10 €	24	3.847,45 €	72	4.039,83 €
10	4.154,36 €	24	4.372,97 €	72	4.591,64 €
11	4.717,47 €	24	4.965,76 €	72	5.214,05 €
12	4.970,34 €	24	5.231,95 €	72	5.493,55 €
13	5.616,91 €	24	5.912,52 €	72	6.208,15 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 2 AVR.KW – Stationäre Altenhilfe Anlage 2 AVR.KW					
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.781,22 €	12	1.870,29 €
2	---		2.043,10 €	24	2.145,25 €
3	2.184,66 €	6	2.299,65 €	48	2.414,63 €
4	2.352,62 €	12	2.476,45 €	48	2.600,27 €
5	2.563,52 €	24	2.698,44 €	72	2.833,35 €
6	2.661,99 €	24	2.802,10 €	72	2.942,23 €
7	2.943,61 €	24	3.098,54 €	72	3.253,47 €
8	3.240,39 €	24	3.410,94 €	72	3.581,46 €
9	3.540,95 €	24	3.727,28 €	72	3.913,65 €
10	4.024,60 €	24	4.236,39 €	72	4.448,24 €
11	4.570,13 €	24	4.810,66 €	72	5.051,20 €
12	4.815,10 €	24	5.068,53 €	72	5.321,97 €
13	5.441,48 €	24	5.727,86 €	72	6.014,25 €

Anlage 2 AVR.KW					
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.10.2020 (+2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.816,84 €	12	1.907,70 €
2	---		2.083,96 €	24	2.188,16 €
3	2.228,35 €	6	2.345,64 €	48	2.462,92 €
4	2.399,67 €	12	2.525,98 €	48	2.652,28 €
5	2.614,79 €	24	2.752,41 €	72	2.890,02 €
6	2.715,23 €	24	2.858,14 €	72	3.001,07 €
7	3.002,48 €	24	3.160,51 €	72	3.318,54 €
8	3.305,20 €	24	3.479,16 €	72	3.653,09 €
9	3.611,77 €	24	3.801,83 €	72	3.991,92 €
10	4.105,09 €	24	4.321,12 €	72	4.537,20 €
11	4.661,53 €	24	4.906,87 €	72	5.152,22 €
12	4.911,40 €	24	5.169,90 €	72	5.428,41 €
13	5.550,31 €	24	5.842,42 €	72	6.134,54 €

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 2 AVR.KW – Diakoniestationen

Anlage 2 AVR.KW - West					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1*	---		1.688,79 €	12	1.773,23 €
2	---		1.937,08 €	24	2.033,93 €
3	2.071,31 €	6/18**	2.180,32 €	48***	2.289,34 €
4	2.230,54 €	12/18**	2.347,93 €	48	2.465,33 €
5	2.430,49 €	24	2.558,42 €	72	2.686,33 €
6	2.523,88 €	24	2.656,71 €	72	2.789,56 €
7	2.790,88 €	24	2.937,75 €	72	3.084,66 €
8	3.072,24 €	24	3.233,94 €	72	3.395,63 €
9	3.357,20 €	24	3.533,90 €	72	3.710,59 €
10	3.815,77 €	24	4.016,57 €	72	4.217,42 €
11	4.333,00 €	24	4.561,04 €	72	4.789,09 €
12	4.565,26 €	24	4.805,53 €	72	5.045,81 €
13	5.159,12 €	24	5.430,64 €	72	5.702,17 €
<p>*) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.</p>					
<p>***) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.</p>					

Anlage 2 AVR.KW - West					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2020 (+2%)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
	1*	---		1.722,57 €	12
2	---		1.975,82 €	24	2.074,61 €
3	2.112,74 €	6/18**	2.223,93 €	48***	2.335,13 €
4	2.275,15 €	12/18**	2.394,89 €	48	2.514,64 €
5	2.479,10 €	24	2.609,59 €	72	2.740,06 €
6	2.574,36 €	24	2.709,84 €	72	2.845,35 €
7	2.846,70 €	24	2.996,51 €	72	3.146,35 €
8	3.133,68 €	24	3.298,62 €	72	3.463,54 €
9	3.424,34 €	24	3.604,58 €	72	3.784,80 €
10	3.892,09 €	24	4.096,90 €	72	4.301,77 €
11	4.419,66 €	24	4.652,26 €	72	4.884,87 €
12	4.656,57 €	24	4.901,64 €	72	5.146,73 €
13	5.262,30 €	24	5.539,25 €	72	5.816,21 €
<p>*) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.</p>					
<p>**) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs.1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.</p>					
<p>***) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.</p>					

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 5 AVR.KW

Anlage 5 AVR.KW	
Gültig ab 01.10.2019 bis 31.03.2020 (+1,2%)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich
1	1.921,37 €
2	2.203,86 €
3	2.480,59 €
4	2.671,31 €
5	2.910,77 €
6	3.022,57 €
7	3.342,34 €
8	3.679,31 €
9	4.020,56 €
10	4.569,72 €
11	5.189,17 €
12	5.467,34 €
13	6.178,54 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Anlage 5 AVR.KW	
Gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich
1	1.982,85 €
2	2.274,38 €
3	2.559,96 €
4	2.756,79 €
5	3.003,91 €
6	3.119,29 €
7	3.449,29 €
8	3.797,05 €
9	4.149,21 €
10	4.715,95 €
11	5.355,23 €
12	5.642,30 €
13	6.376,25 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Anlage 5 AVR.KW Gültig ab 01.10.2020 (+2%)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich
1	2.022,50 €
2	2.319,87 €
3	2.611,16 €
4	2.811,92 €
5	3.064,00 €
6	3.181,67 €
7	3.518,27 €
8	3.872,99 €
9	4.232,20 €
10	4.810,27 €
11	5.462,34 €
12	5.755,15 €
13	6.503,77 €

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 5 AVR.KW – stationäre Altenhilfe

Anlage 5 AVR.KW	
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich
1	1.959,34 €
2	2.247,41 €
3	2.529,62 €
4	2.724,10 €
5	2.968,28 €
6	3.082,31 €
7	3.408,39 €
8	3.752,03 €
9	4.100,01 €
10	4.660,03 €
11	5.291,73 €
12	5.575,38 €
13	6.300,65 €

Anlage 5 AVR.KW	
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.10.2020 (+2%)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
Entgeltgruppe	110%
	monatlich
1	1.998,52 €
2	2.292,36 €
3	2.580,20 €
4	2.778,58 €
5	3.027,65 €
6	3.143,95 €
7	3.476,56 €
8	3.827,08 €
9	4.182,01 €
10	4.753,23 €
11	5.397,56 €
12	5.686,89 €
13	6.426,66 €

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW gültig ab 01.10.2019 bis 31.03.2020 (+1,2%)						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.468,00 €	4.721,00 €	4.903,00 €	5.217,00 €	5.591,00 €	5.744,00 €
II	5.897,00 €	6.392,00 €	6.826,00 €	7.079,00 €	7.326,00 €	7.573,00 €
III	7.387,00 €	7.821,00 €	8.299,00 €			
IV	8.690,00 €	9.108,00 €				

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.611,00 €	4.873,00 €	5.060,00 €	5.384,00 €	5.770,00 €	5.928,00 €
II	6.086,00 €	6.597,00 €	7.045,00 €	7.306,00 €	7.561,00 €	7.816,00 €
III	7.624,00 €	8.072,00 €	8.565,00 €			
IV	8.969,00 €	9.400,00 €				

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW gültig ab 01.10.2020 (+2%)						
Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt	Entgelt
I	4.704,00 €	4.971,00 €	5.162,00 €	5.492,00 €	5.886,00 €	6.047,00 €
II	6.208,00 €	6.729,00 €	7.186,00 €	7.453,00 €	7.713,00 €	7.973,00 €
III	7.777,00 €	8.234,00 €	8.737,00 €			
IV	9.149,00 €	9.588,00 €				

Anlage 9 AVR.KW

39 Stundenwoche		Anlage 9 AVR.KW-West Gültig ab 01.10.2019 bis 31.03.2020 (+1,2%)											
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen		Weihnachten Neujahr 100 v.H.		
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	€uro		€uro	
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	
1	10,56	3,17	13,73	3,17	15,84	5,28	14,26	3,70	2,64	10,56			
2	12,11	3,63	15,74	3,63	18,17	6,06	16,35	4,24	3,03	12,11			
3	13,63	4,09	17,72	4,09	20,45	6,82	18,40	4,77	3,41	13,63			
4	14,68	3,67	18,35	3,67	22,02	7,34	19,82	5,14	3,67	14,68			
5	16,00	4,00	20,00	4,00	24,00	8,00	21,60	5,60	4,00	16,00			
6	16,61	4,15	20,76	4,15	24,92	8,31	22,42	5,81	4,15	16,61			
7	18,37	4,59	22,96	4,59	27,56	9,19	24,80	6,43	4,59	18,37			
8	20,22	4,04	24,26	5,06	30,33	10,11	27,30	7,08	5,06	20,22			
9	22,09	3,31	25,40	5,52	33,14	11,05	29,82	7,73	5,52	22,09			
10	25,11	3,77	28,88	6,28	37,67	12,56	33,90	8,79	6,28	25,11			
11	28,52	4,28	32,80	7,13	42,78	14,26	38,50	9,98	7,13	28,52			
12	30,04	4,51	34,55	7,51	45,06	15,02	40,55	10,51	7,51	30,04			
13	33,95	5,09	39,04	8,49	50,93	16,98	45,83	11,88	8,49	33,95			

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Anlage 9 AVR.KW-West
Gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,90	3,27	14,17	3,27	16,35	5,45	14,72	3,82	2,73	10,90
2	12,50	3,75	16,25	3,75	18,75	6,25	16,88	4,38	3,13	12,50
3	14,07	4,22	18,29	4,22	21,11	7,04	18,99	4,92	3,52	14,07
4	15,15	3,79	18,94	3,79	22,73	7,58	20,45	5,30	3,79	15,15
5	16,51	4,13	20,64	4,13	24,77	8,26	22,29	5,78	4,13	16,51
6	17,14	4,29	21,43	4,29	25,71	8,57	23,14	6,00	4,29	17,14
7	18,95	4,74	23,69	4,74	28,43	9,48	25,58	6,63	4,74	18,95
8	20,87	4,17	25,04	5,22	31,31	10,44	28,17	7,30	5,22	20,87
9	22,80	3,42	26,22	5,70	34,20	11,40	30,78	7,98	5,70	22,80
10	25,92	3,89	29,81	6,48	38,88	12,96	34,99	9,07	6,48	25,92
11	29,43	4,41	33,84	7,36	44,15	14,72	39,73	10,30	7,36	29,43
12	31,01	4,65	35,66	7,75	46,52	15,51	41,86	10,85	7,75	31,01
13	35,04	5,26	40,30	8,76	52,56	17,52	47,30	12,26	8,76	35,04

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

39 Stundenwoche		Anlage 9 AVR.KW-West Gültig ab 01. 10.2020 (+2%)											
		Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West											
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	11,11	3,33	14,44	3,33	16,67	5,56	15,00	3,89	2,78	11,11	2,78	11,11	2,78
2	12,75	3,83	16,58	3,83	19,13	6,38	17,21	4,46	3,19	12,75	3,19	12,75	3,19
3	14,35	4,31	18,66	4,31	21,53	7,18	19,37	5,02	3,59	14,35	3,59	14,35	3,59
4	15,45	3,86	19,31	3,86	23,18	7,73	20,86	5,41	3,86	15,45	3,86	15,45	3,86
5	16,84	4,21	21,05	4,21	25,26	8,42	22,73	5,89	4,21	16,84	4,21	16,84	4,21
6	17,48	4,37	21,85	4,37	26,22	8,74	23,60	6,12	4,37	17,48	4,37	17,48	4,37
7	19,33	4,83	24,16	4,83	29,00	9,67	26,10	6,77	4,83	19,33	4,83	19,33	4,83
8	21,28	4,26	25,54	5,32	31,92	10,64	28,73	7,45	5,32	21,28	5,32	21,28	5,32
9	23,26	3,49	26,75	5,82	34,89	11,63	31,40	8,14	5,82	23,26	5,82	23,26	5,82
10	26,43	3,96	30,39	6,61	39,65	13,22	35,68	9,25	6,61	26,43	6,61	26,43	6,61
11	30,02	4,50	34,52	7,51	45,03	15,01	40,53	10,51	7,51	30,02	7,51	30,02	7,51
12	31,63	4,74	36,37	7,91	47,45	15,82	42,70	11,07	7,91	31,63	7,91	31,63	7,91
13	35,74	5,36	41,10	8,94	53,61	17,87	48,25	12,51	8,94	35,74	8,94	35,74	8,94

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 9 AVR.KW - Ost

40 Stundenwoche

Anlage 9 AVR.KW-Ost
Gültig ab 01.10.2019 bis 31.03.2020 (+1,2%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,29	3,09	13,38	3,09	15,44	5,15	13,89	3,60	2,57	10,29
2	11,80	3,54	15,34	3,54	17,70	5,90	15,93	4,13	2,95	11,80
3	13,28	3,98	17,26	3,98	19,92	6,64	17,93	4,65	3,32	13,28
4	14,31	3,58	17,89	3,58	21,47	7,16	19,32	5,01	3,58	14,31
5	15,59	3,90	19,49	3,90	23,39	7,80	21,05	5,46	3,90	15,59
6	16,19	4,05	20,24	4,05	24,29	8,10	21,86	5,67	4,05	16,19
7	17,90	4,48	22,38	4,48	26,85	8,95	24,17	6,27	4,48	17,90
8	19,70	3,94	23,64	4,93	29,55	9,85	26,60	6,90	4,93	19,70
9	21,53	3,23	24,76	5,38	32,30	10,77	29,07	7,54	5,38	21,53
10	24,47	3,67	28,14	6,12	36,71	12,24	33,03	8,56	6,12	24,47
11	27,79	4,17	31,96	6,95	41,69	13,90	37,52	9,73	6,95	27,79
12	29,28	4,39	33,67	7,32	43,92	14,64	39,53	10,25	7,32	29,28
13	33,09	4,96	38,05	8,27	49,64	16,55	44,67	11,58	8,27	33,09

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

Entgelt- gruppe		Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochentagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochentagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
						ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,62	3,19	13,81	3,19	15,93	5,31	14,34	3,72	2,66	10,62	
2	12,18	3,65	15,83	3,65	18,27	6,09	16,44	4,26	3,05	12,18	
3	13,71	4,11	17,82	4,11	20,57	6,86	18,51	4,80	3,43	13,71	
4	14,76	3,69	18,45	3,69	22,14	7,38	19,93	5,17	3,69	14,76	
5	16,09	4,02	20,11	4,02	24,14	8,05	21,72	5,63	4,02	16,09	
6	16,70	4,18	20,88	4,18	25,05	8,35	22,55	5,85	4,18	16,70	
7	18,47	4,62	23,09	4,62	27,71	9,24	24,93	6,46	4,62	18,47	
8	20,33	4,07	24,40	5,08	30,50	10,17	27,45	7,12	5,08	20,33	
9	22,22	3,33	25,55	5,56	33,33	11,11	30,00	7,78	5,56	22,22	
10	25,26	3,79	29,05	6,32	37,89	12,63	34,10	8,84	6,32	25,26	
11	28,68	4,30	32,98	7,17	43,02	14,34	38,72	10,04	7,17	28,68	
12	30,22	4,53	34,75	7,56	45,33	15,11	40,80	10,58	7,56	30,22	
13	34,15	5,12	39,27	8,54	51,23	17,08	46,10	11,95	8,54	34,15	

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.

40 Stundenwoche

Anlage 9 AVR.KW-Ost

Gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

40 Stundenwoche		Anlage 9 AVR.KW-Ost Gültig ab 01.10.2020 (+2%)										
		Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost										
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
		€uro	€uro		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,83	3,25	3,25	14,08	3,25	5,42	16,25	5,42	14,62	3,79	2,71	10,83
2	12,42	3,73	3,73	16,15	3,73	6,21	18,63	6,21	16,77	4,35	3,11	12,42
3	13,98	4,19	4,19	18,17	4,19	6,99	20,97	6,99	18,87	4,89	3,50	13,98
4	15,06	3,77	3,77	18,83	3,77	7,53	22,59	7,53	20,33	5,27	3,77	15,06
5	16,41	4,10	4,10	20,51	4,10	8,21	24,62	8,21	22,15	5,74	4,10	16,41
6	17,04	4,26	4,26	21,30	4,26	8,52	25,56	8,52	23,00	5,96	4,26	17,04
7	18,84	4,71	4,71	23,55	4,71	9,42	28,26	9,42	25,43	6,59	4,71	18,84
8	20,74	4,15	4,15	24,89	5,19	10,37	31,11	10,37	28,00	7,26	5,19	20,74
9	22,66	3,40	3,40	26,06	5,67	11,33	33,99	11,33	30,59	7,93	5,67	22,66
10	25,76	3,86	3,86	29,62	6,44	12,88	38,64	12,88	34,78	9,02	6,44	25,76
11	29,25	4,39	4,39	33,64	7,31	14,63	43,88	14,63	39,49	10,24	7,31	29,25
12	30,82	4,62	4,62	35,44	7,71	15,41	46,23	15,41	41,61	10,79	7,71	30,82
13	34,83	5,22	5,22	40,05	8,71	17,42	52,25	17,42	47,02	12,19	8,71	34,83

Diese Tabelle gilt nicht für Einrichtungen der stationären Altenhilfe und nicht für Diakoniestationen.
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

**Anlage 9 AVR.KW – West
Stationäre Altenhilfe**

39 Stundenwoche **Anlage 9 AVR.KW-West**

Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts
nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West**

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,77	3,23	14,00	3,23	16,16	5,39	14,54	3,77	2,69	10,77
2	12,35	3,71	16,06	3,71	18,53	6,18	16,67	4,32	3,09	12,35
3	13,90	4,17	18,07	4,17	20,85	6,95	18,77	4,87	3,48	13,90
4	14,97	3,74	18,71	3,74	22,46	7,49	20,21	5,24	3,74	14,97
5	16,31	4,08	20,39	4,08	24,47	8,16	22,02	5,71	4,08	16,31
6	16,94	4,24	21,18	4,24	25,41	8,47	22,87	5,93	4,24	16,94
7	18,73	4,68	23,41	4,68	28,10	9,37	25,29	6,56	4,68	18,73
8	20,62	4,12	24,74	5,16	30,93	10,31	27,84	7,22	5,16	20,62
9	22,53	3,38	25,91	5,63	33,80	11,27	30,42	7,89	5,63	22,53
10	25,61	3,84	29,45	6,40	38,42	12,81	34,57	8,96	6,40	25,61
11	29,08	4,36	33,44	7,27	43,62	14,54	39,26	10,18	7,27	29,08
12	30,64	4,60	35,24	7,66	45,96	15,32	41,36	10,72	7,66	30,64
13	34,62	5,19	39,81	8,66	51,93	17,31	46,74	12,12	8,66	34,62

Anlage 9 AVR.KW-West
Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.10.2020 (+2%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West

Entgeltgruppe	Stundenentgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstundenentgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,98	3,29	14,27	3,29	16,47	5,49	14,82	3,84	2,75	10,98
2	12,60	3,78	16,38	3,78	18,90	6,30	17,01	4,41	3,15	12,60
3	14,18	4,25	18,43	4,25	21,27	7,09	19,14	4,96	3,55	14,18
4	15,27	3,82	19,09	3,82	22,91	7,64	20,61	5,34	3,82	15,27
5	16,64	4,16	20,80	4,16	24,96	8,32	22,46	5,82	4,16	16,64
6	17,28	4,32	21,60	4,32	25,92	8,64	23,33	6,05	4,32	17,28
7	19,10	4,78	23,88	4,78	28,65	9,55	25,79	6,69	4,78	19,10
8	21,03	4,21	25,24	5,26	31,55	10,52	28,39	7,36	5,26	21,03
9	22,98	3,45	26,43	5,75	34,47	11,49	31,02	8,04	5,75	22,98
10	26,12	3,92	30,04	6,53	39,18	13,06	35,26	9,14	6,53	26,12
11	29,66	4,45	34,11	7,42	44,49	14,83	40,04	10,38	7,42	29,66
12	31,25	4,69	35,94	7,81	46,88	15,63	42,19	10,94	7,81	31,25
13	35,32	5,30	40,62	8,83	52,98	17,66	47,68	12,36	8,83	35,32

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

**Anlage 9 AVR.KW – Ost
Stationäre Altenhilfe**

40 Stunde nwoche		Anlage 9 AVR.KW-Ost Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)										
		Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost										
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
		€uro	€uro		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,49	3,15	13,64	13,64	3,15	15,74	5,25	14,16	3,67	2,62	10,49	
2	12,04	3,61	15,65	15,65	3,61	18,06	6,02	16,25	4,21	3,01	12,04	
3	13,55	4,07	17,62	17,62	4,07	20,33	6,78	18,29	4,74	3,39	13,55	
4	14,59	3,65	18,24	18,24	3,65	21,89	7,30	19,70	5,11	3,65	14,59	
5	15,90	3,98	19,88	19,88	3,98	23,85	7,95	21,47	5,57	3,98	15,90	
6	16,51	4,13	20,64	20,64	4,13	24,77	8,26	22,29	5,78	4,13	16,51	
7	18,25	4,56	22,81	22,81	4,56	27,38	9,13	24,64	6,39	4,56	18,25	
8	20,09	4,02	24,11	24,11	5,02	30,14	10,05	27,12	7,03	5,02	20,09	
9	21,96	3,29	25,25	25,25	5,49	32,94	10,98	29,65	7,69	5,49	21,96	
10	24,96	3,74	28,70	28,70	6,24	37,44	12,48	33,70	8,74	6,24	24,96	
11	28,34	4,25	32,59	32,59	7,09	42,51	14,17	38,26	9,92	7,09	28,34	
12	29,86	4,48	34,34	34,34	7,47	44,79	14,93	40,31	10,45	7,47	29,86	
13	33,74	5,06	38,80	38,80	8,44	50,61	16,87	45,55	11,81	8,44	33,74	

40 Stundenwoche **Anlage 9 AVR.KW-Ost**

Für Einrichtungen der stationären Altenhilfe gültig ab 01.10.2020 (+2%)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,70	3,21	13,91	3,21	16,05	5,35	14,45	3,75	2,68	10,70
2	12,28	3,68	15,96	3,68	18,42	6,14	16,58	4,30	3,07	12,28
3	13,82	4,15	17,97	4,15	20,73	6,91	18,66	4,84	3,46	13,82
4	14,88	3,72	18,60	3,72	22,32	7,44	20,09	5,21	3,72	14,88
5	16,21	4,05	20,26	4,05	24,32	8,11	21,88	5,67	4,05	16,21
6	16,84	4,21	21,05	4,21	25,26	8,42	22,73	5,89	4,21	16,84
7	18,62	4,66	23,28	4,66	27,93	9,31	25,14	6,52	4,66	18,62
8	20,49	4,10	24,59	5,12	30,74	10,25	27,66	7,17	5,12	20,49
9	22,40	3,36	25,76	5,60	33,60	11,20	30,24	7,84	5,60	22,40
10	25,45	3,82	29,27	6,36	38,18	12,73	34,36	8,91	6,36	25,45
11	28,91	4,34	33,25	7,23	43,37	14,46	39,03	10,12	7,23	28,91
12	30,45	4,57	35,02	7,61	45,68	15,23	41,11	10,66	7,61	30,45
13	34,42	5,16	39,58	8,61	51,63	17,21	46,47	12,05	8,61	34,42

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

**Anlage 9 AVR.KW – West
Diakoniestationen**

39 Stundenwoche		Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2020 bis 30.09.2020 (+3,2%)										Anlage 9 AVR.KW-West			
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Freizeit- ausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	10,21	3,06	13,27	3,06	15,32	5,11	13,78	3,57	2,55	10,21	2,55	10,21	2,55	10,21	2,55
2	11,71	3,51	15,22	3,51	17,57	5,86	15,81	4,10	2,93	11,71	2,93	11,71	2,93	11,71	2,93
3	13,18	3,95	17,13	3,95	19,77	6,59	17,79	4,61	3,30	13,18	3,30	13,18	3,30	13,18	3,30
4	14,19	3,55	17,74	3,55	21,29	7,10	19,16	4,97	3,55	14,19	3,55	14,19	3,55	14,19	3,55
5	15,46	3,87	19,33	3,87	23,19	7,73	20,87	5,41	3,87	15,46	3,87	15,46	3,87	15,46	3,87
6	16,06	4,02	20,08	4,02	24,09	8,03	21,68	5,62	4,02	16,06	4,02	16,06	4,02	16,06	4,02
7	17,76	4,44	22,20	4,44	26,64	8,88	23,98	6,22	4,44	17,76	4,44	17,76	4,44	17,76	4,44
8	19,55	3,91	23,46	4,89	29,33	9,78	26,39	6,84	4,89	19,55	4,89	19,55	4,89	19,55	4,89
9	21,36	3,20	24,56	5,34	32,04	10,68	28,84	7,48	5,34	21,36	5,34	21,36	5,34	21,36	5,34
10	24,28	3,64	27,92	6,07	36,42	12,14	32,78	8,50	6,07	24,28	6,07	24,28	6,07	24,28	6,07
11	27,57	4,14	31,71	6,89	41,36	13,79	37,22	9,65	6,89	27,57	6,89	27,57	6,89	27,57	6,89
12	29,05	4,36	33,41	7,26	43,58	14,53	39,22	10,17	7,26	29,05	7,26	29,05	7,26	29,05	7,26
13	32,83	4,92	37,75	8,21	49,25	16,42	44,32	11,49	8,21	32,83	8,21	32,83	8,21	32,83	8,21

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts
nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West**

39 Stundenwoche		Anlage 9 AVR.KW-West Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2020 (+2%)											
		Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West											
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt		Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
		€uro	Überstunden- entgelt	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,41	3,12	13,53	3,12	15,62	5,21	14,05	3,64	2,60	10,41			
2	11,94	3,58	15,52	3,58	17,91	5,97	16,12	4,18	2,99	11,94			
3	13,44	4,03	17,47	4,03	20,16	6,72	18,14	4,70	3,36	13,44			
4	14,48	3,62	18,10	3,62	21,72	7,24	19,55	5,07	3,62	14,48			
5	15,77	3,94	19,71	3,94	23,66	7,89	21,29	5,52	3,94	15,77			
6	16,38	4,10	20,48	4,10	24,57	8,19	22,11	5,73	4,10	16,38			
7	18,11	4,53	22,64	4,53	27,17	9,06	24,45	6,34	4,53	18,11			
8	19,94	3,99	23,93	4,99	29,91	9,97	26,92	6,98	4,99	19,94			
9	21,79	3,27	25,06	5,45	32,69	10,90	29,42	7,63	5,45	21,79			
10	24,76	3,71	28,47	6,19	37,14	12,38	33,43	8,67	6,19	24,76			
11	28,12	4,22	32,34	7,03	42,18	14,06	37,96	9,84	7,03	28,12			
12	29,63	4,44	34,07	7,41	44,45	14,82	40,00	10,37	7,41	29,63			
13	33,48	5,02	38,50	8,37	50,22	16,74	45,20	11,72	8,37	33,48			

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

Anlage 10a AVR.KW

		Anlage 10a AVR.KW	
		Gültig ab 01.04.2019 bis 31.03.2020	
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN			
I.	<u>Für die Berufe</u>		
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:		
			Verheiratete und Alleiner- ziehende
		Entgelt	Euro
		Euro	Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.820,57	78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.820,57	78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.820,57	78,05
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.550,88	74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.550,88	74,37
	der Erzieherin, des Erziehers	1.550,88	74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.550,88	74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.482,58	74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.482,58	74,37
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.482,58	74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.482,58	74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.482,58	74,37
II.	<u>Auszubildende</u>		
	Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	889,74	
	im zweiten Ausbildungsjahr	950,76	
	im dritten Ausbildungsjahr	1005,67	
	im vierten Ausbildungsjahr	1.084,97	
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.036,16	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.109,99	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.231,41	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	939,78	
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.200,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.400,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	939,78	
IV.	- gestrichen -		
V.	- gestrichen -		
Diese Entgelttabellen gelten auch für Einrichtungen der stationären Altenhilfe.			
Diese Entgelttabellen gelten nicht für Diakoniestationen.			

		Anlage 10a AVR.KW	
		Gültig ab 01.04.2020	
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN			
I.	<u>Für die Berufe</u>		
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:		
		Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.820,57	78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.820,57	78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.820,57	78,05
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.550,88	74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.550,88	74,37
	der Erzieherin, des Erziehers	1.550,88	74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.550,88	74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.482,58	74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.482,58	74,37
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.482,58	74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.482,58	74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.482,58	74,37
II.	<u>Auszubildende</u>		
	Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	949,74	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.010,76	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.065,67	
	im vierten Ausbildungsjahr	1.144,97	
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.096,16	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.169,99	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.291,41	
	Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	999,78	
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.200,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.400,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	999,78	
IV.	- gestrichen -		
V.	- gestrichen -		
Diese Entgelttabellen gelten auch für den Bereich der stationären Altenhilfe.			
Diese Entgelttabellen gelten nicht für Diakoniestationen.			
Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.			

Anlage 10a AVR.KW – West Diakoniestationen

Anlage 10a AVR.KW-West						
Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2019 bis 30.09.2020						
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN						
I.	<u>Für die Berufe</u>					
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:					Zuschlag für Verheiratete und Alleinerziehende
				Entgelt		
				Euro		Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters			1.726,10		78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen			1.726,10		78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen			1.726,10		78,05
	der pharm.-techn. Assistentin,					
	des pharm.-techn. Assistenten			1.470,42		74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers			1.470,42		74,37
	der Erzieherin, des Erziehers			1.470,42		74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers			1.470,42		74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers			1.405,63		74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers			1.405,63		74,37
	der Haus- und Familienpflegerin,					
	des Haus- und Familienpflegers			1.405,63		74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten			1.405,63		74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin,					
	des Masseurs und med. Bademeisters			1.405,63		74,37
II.	<u>Auszubildende</u>					
	Die Ausbildungsvergütungen betragen			in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr			846,69		
	im zweiten Ausbildungsjahr			904,53		
	im dritten Ausbildungsjahr			956,60		
	im vierten Ausbildungsjahr			1.031,79		
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>					
	Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und			in Euro		
	im ersten Ausbildungsjahr			985,52		
	im zweiten Ausbildungsjahr			1.055,50		
	im dritten Ausbildungsjahr			1.170,63		
	Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe			894,13		
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe</u>					
	<u>ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>					
	im ersten Ausbildungsjahr			1.200,00		
	im zweiten Ausbildungsjahr			1.300,00		
	im dritten Ausbildungsjahr			1.400,00		
	Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe			894,13		
	<u>(Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>					
IV.	- gestrichen -					
V.	- gestrichen -					

Anlage 10a AVR.KW-West			
Für Diakoniestationen gültig ab 01.04.2020			
AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN			
I.	<u>Für die Berufe</u>		
	Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:		Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende
		Entgelt Euro	Euro
	der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.726,10	78,05
	der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.726,10	78,05
	der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.726,10	78,05
	der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.470,42	74,37
	der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.470,42	74,37
	der Erzieherin, des Erziehers	1.470,42	74,37
	der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.470,42	74,37
	der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.405,63	74,37
	der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.405,63	74,37
	der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.405,63	74,37
	der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.405,63	74,37
	der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.405,63	74,37
II.	<u>Auszubildende</u>		
	Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	906,69	
	im zweiten Ausbildungsjahr	964,53	
	im dritten Ausbildungsjahr	1016,60	
	im vierten Ausbildungsjahr	1.091,79	
III.	<u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro	
	im ersten Ausbildungsjahr	1.045,52	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.115,50	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.230,63	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	954,13	
	<u>Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>		
	im ersten Ausbildungsjahr	1.200,00	
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.300,00	
	im dritten Ausbildungsjahr	1.400,00	
	<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)</u>	954,13	
IV.	- gestrichen -		
V.	- gestrichen -		

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2021.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AVR.KW**

Vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 27a der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW –, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 267), wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b
Entgeltumwandlung für Sachleistungen
gemäß § 8 Abs. 2 EStG

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG in Form der Überlassung von Fahrrädern vereinbart werden.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen werden die Entgeltansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Entgelts gemäß § 14 oder aus dem Dienstverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Entgelts gemäß § 14 kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entgeltumwandlungen zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag vor der Entstehung der Entgeltansprüche entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 18. Juli 2019 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AVR.KW**

Vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

In § 45 der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW –, zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABI. EKKW 2019 S. 32), wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentwidesgesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 18. Juli 2019 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur redaktionellen Anpassung / Korrektur**

Vom 15. August 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 8/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABI. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 259), werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in“ durch die Wörter „Sicherung der Zukunft von“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein „Komma“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 10 wird am Ende ein „Punkt“ eingefügt.
4. In § 36 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „April“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau

In § 15a Absatz 2 der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. März 2014 (ABI. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 259), wird nach den Wörtern „einzelvertraglich auf“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau für den Bereich der Altenhilfe

In § 15a Absatz 2 der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau für den Bereich der Altenhilfe vom 20. März 2014 (ABI. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 259), wird nach den Wörtern „einzelvertraglich auf“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

Artikel 4

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW –, zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (ABI. EKHN 2019 S. 294), werden wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 der Anlage 7a wird wie folgt gefasst:

„Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,48 Euro (ab 01.10.2019: 1,50 Euro, ab 01.04.2020: 1,55 Euro, ab 01.10.2020: 1,58 Euro; Einrichtungen der stationären Altenhilfe: 1,48 Euro, ab 01.04.2020: 1,53 Euro, ab 01.10.2020: 1,56 Euro; Diakoniestationen: 1,40 Euro, ab 01.04.2020: 1,44 Euro, ab 01.10.2020: 1,47 Euro) gezahlt.“

2. Anlage 8a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage 8a AVR.KW wird wie folgt gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte,
Zahnärztinnen und Zahnärzte“

b) § 1 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. Zu § 12 TV Ärzte/VKA: Bis zum 30.09.2019 gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben: In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte „vom 1. März 2015 bis zum 30. November 2015“ durch die Worte „vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016“ ersetzt. In Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „ab dem 1. Dezember 2015“ durch die Worte „ab dem 1. April 2016“ ersetzt. Satz 3 findet keine Anwendung.“

Ab dem 1. Oktober 2019 wird Absatz 2 ersetzt durch: „Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

Vom 1. Oktober 2019 bis 31. März 2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	28,90	28,90	30,00	30,00	31,09	31,09
II	34,36	34,36	35,45	35,45	36,54	36,54
III	37,09	37,09	38,18			
IV	40,36	40,36				

Vom 1. April 2020 bis 30. September 2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	29,82	29,82	30,96	30,96	32,08	32,08
II	35,46	35,46	36,58	36,58	37,71	37,71
III	38,28	38,28	39,40			
IV	41,65	41,65				

Ab 1. Oktober 2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	30,42	30,42	31,58	31,58	32,72	32,72
II	36,17	36,17	37,31	37,31	38,46	38,46
III	39,05	39,05	40,19			
IV	42,48	42,48				

§ 19 Absatz 1 TV-Ärzte-VKA in der Fassung vom 05.02.2015 gilt entsprechend.“

c) Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3
Laufzeit

Diese Regelung gilt bis zu einer Änderung durch die ARK der Diakonie Hessen, mindestens bis zum 31.03.2021.“

3. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „in beiden Kalenderhalbjahren des“ das Wort „Jahres“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus“ das Wort „dem“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung in der Diakonie in Kurhessen-Waldeck vom 18. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a) und d) werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG

Die Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG vom 18. Juli 2019 (ABl. EKHN 2019 S. 267) wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 2 werden die Wörter „Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber“ durch die Wörter „Der Arbeitgeber“ ersetzt.
- 2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bestandteile des Arbeitsentgelts“ die Wörter „(§ 30)“ eingefügt.
- 3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- 4. In Absatz 4 wird das Wort „Dienstvertrag“ durch das Wort „Arbeitsvertrag“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- 1. Artikel 1 Nummer 1 und 4 sowie Artikel 2 bis 5 treten am 1. April 2019 in Kraft.
- 2. Artikel 1 Nummer 2 und 3 sowie Artikel 6 treten am 18. Juli 2019 in Kraft.

Bekanntmachungen

Sollstellenplan Kirchenmusik

Vom 22. August 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 des Kirchenmusikgesetzes vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) folgende Anpassung des Sollstellenplans beschlossen:

1. Propsteibereich Nord-Nassau

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
An der Dill	1,0 A darin: 0,15 PK 1,0 A 2,0 B DK** 0,15 B Entlastung PK	
Biedenkopf-Gladenbach	1,0 B DK* 2,0 B	
Runkel	1,0 B DK 1,0 B	
Weilburg	1,0 A DK	
Westerwald	2,0 B DK** 1,0 B	
	13,15 (1,0 A PK) (1,0 A DK) (1,0 A) (6,0 B DK) (4,15 B)	

2. Propsteibereich Oberhessen

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Büdingen Land	3,0 B DK** 1,0 B	
Gießen	1,0 A darin: 0,15 PK 1,0 A 1,0 B DK 0,15 B Entlastung PK	
Grünberg	1,0 B DK 1,0 B	
Hungen	1,0 A 1,0 B DK	
Kirchberg	1,0 B DK 1,0 B	
Vogelsberg	1,0 A 2,0 B DK** 1,0 B	
Wetterau	2,0 A 2,0 B DK**	
	20,15 (1,0 A PK) (5,0 A) (10,0 B DK) (4,15 B)	

3. Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Alzey	1,0 A 1,0 B DK	
Ingelheim-Oppenheim	1,0 A darin: 0,15 PK 1,5 B DK** 1,15 B darin: 0,15 Entlastung PK	0,5 B kw
Nassauer Land	1,0 A DK 2,0 B DK**	
Mainz	1,0 A DK 1,0 A 0,5 B	
Wöllstein	1,0 B DK	
Wonnegau	1,0 A 1,0 B DK 1,0 B kw25	
	15,15 (1,0 A PK) (2,0 A DK) (3,0 A) (6,5 B DK) (2,65 B)	0,5

4. Propsteibereich Rhein-Main

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Frankfurt und Offenbach	1,0 A darin: 0,15 PK 6,0 A 3,0 B DK** 4,7 B darin: 0,15 Entlastung PK 1,0 B kw25	
Hochtaunus	0,5 A 1,5 B DK** 2,0 B	
Kronberg	1,5 B DK** 3,0 B 1,0 B kw25	
Rheingau-Taunus	1,0 A DK 1,0 B DK 1,0 B	0,5 B kw
Wiesbaden	1,0 A darin: 0,15 PK 1,0 A DK 2,0 A 1,0 B DK 1,65 B darin: 0,15 Entlastung PK 1,0 B kw25	
	35,85 (2,0 A PK) (2,0 A DK) (8,5 A) (8,0 B DK) (15,35 B)	0,5

5. Propsteibereich Starkenburg

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Bergstraße	1,0 A darin: 0,15 PK 1,0 A 2,0 B DK** 1,65 B darin: 0,15 Entlastung PK	0,5 B kw
Darmstadt-Land	1,0 B DK 2,5 B 1,0 B kw25	
Darmstadt-Stadt	2,0 A 1,0 B DK 1,0 B	
Dreieich	1,0 B DK 2,0 B	
Groß-Gerau-Rüsselsheim	1,0 A darin: 0,15 3,0 B PK*** 1,5 B DK** darin: 0,15 Entlastung PK	
Odenwald	1,0 A 1,0 B DK 1,0 B	
Rodgau	1,0 B DK 1,0 B	
Vorderer Odenwald	2,0 B DK** 1,0 B	
	30,65 (2,0 A PK) (4,0 A) (12,0 B DK) (12,65 B)	0,5

*) DK: Dekanatskantoratsstelle, PK: Propsteikantoratsstelle, kw25: künftig wegfallend ab 1. Januar 2025.

***) In jedem Dekanat wird mindestens eine DK-Stelle vorgehalten. In Dekanaten mit über 50.000 Mitgliedern kann eine weitere DK-Stelle eingerichtet werden. Bei Dekanatsfusionen gilt für DK-Stellen Besitzstandswahrung bis zur nächsten Vakanz. Dann kann der DK-Auftrag entfallen und die Stelle wird als B-Stelle weitergeführt.

****) ab 01.11.2019

Darmstadt, den 28. August 2019

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freienseen-Sellnrod/Altenhain

Vom 22. August 2019

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Freienseen und Sellnrod haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Freienseen-Sellnrod/Altenhain“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Freienseen und verfügt über drei Predigtstätten: Sellnrod, Altenhain und Freienseen. Das Gemeindebüro ist in Freienseen.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Freienseen und die Evangelische Kirchengemeinde Sellnrod sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In

Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 3 Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus 14 gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen sieben Mitglieder aus der Kirchengemeinde Freisenen kommen und sieben Mitglieder aus der Kirchengemeinde Sellnrod.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Die Ortskirchengemeinde Freisenen bildet einen Wahlbezirk, die Ortskirchengemeinde Sellnrod bildet zwei Wahlbezirke (Altenhain und Sellnrod). Innerhalb der Ortskirchengemeinde Sellnrod erfolgt eine unechte Bezirkswahl gemäß § 9 Absatz 3 der Kirchengemeindewahlordnung.

§ 4 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht eine Ortskirchenvertretung gemäß § 6 zuständig ist.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5 Ortskirchenvertretungen

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Der Ortskirchenvertretung gehört außerdem die Pfarrerin oder der Pfarrer an, die oder der für die Ortskirchengemeinde zuständig ist.

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Ortskirchenvertretungen

(1) Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen;
3. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(2) Werden in einer Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 1 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung einer Ortskirchenvertretung vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und die Ortskirchenvertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

§ 7 Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

§ 8**Kollekten, Spenden und Sammlungen**

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 9**Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10**Aufhebung**

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

§ 11**Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat am 22. August 2019 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Freienseen-Sellnrod/Altenhain zum 1. Januar 2020 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 22. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Satzung**der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Frücht-Friedrichsseggen**

Vom 22. August 2019

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde Frücht und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsseggen haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die beiden Kirchengemeinden Frücht und Friedrichsseggen verspüren ein gewachsenes Zusammengehörigkeitsgefühl. Daraus resultiert der Wunsch, intensiv zusammenzuarbeiten und der gemeinsamen Arbeit einen festen, strukturierten Rahmen zu geben. Dieser Rahmen soll jedoch jedem Teil der entstehenden Gesamtkirchengemeinde die Möglichkeit bieten, eigene Schwerpunkte innerhalb der Gemeinschaft zu setzen. Gleichzeitig sehen beide Kirchengemeinden in einer Gesamtkirchengemeinde die Chance auf eine effektive Ressourcennutzung.

§ 1**Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Frücht-Friedrichsseggen“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Frücht. Das Gemeindebüro wird in der Schweizeralstraße 6 in Frücht eingerichtet.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Frücht und die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsseggen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.
- (5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.
- (7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 3**Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus acht gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen sechs Mitglieder aus der Ortskirchengemeinde Frücht (drei Mitglieder aus Frücht, zwei Mitglieder aus Nievern, ein Mitglied aus Miellen) und zwei aus der Ortskirchengemeinde Friedrichsseggen kommen.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Die Ortskirchengemeinde Frücht bildet drei Wahlbezirke (Frücht, Nievern und Miellen) und die Ortskirchengemeinde Friedrichsseggen einen Wahlbezirk.

§ 4**Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht eine Ortskirchenvertretung gemäß § 6 zuständig ist.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes ab-

gegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatsynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5**Ortskirchenvertretung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.
- (2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Der Gesamtkirchenvorstand beruft ein weiteres Mitglied der Ortskirchengemeinde Friedrichsseggen in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.
- (3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.
- (4) Die Ortskirchenvertretung berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (5) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Ortskirchenvertretung vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser Aufgaben nach § 6 übertragen sind. § 4 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6**Aufgaben der Ortskirchenvertretungen**

- (1) Die Ortskirchenvertretung Friedrichsseggen ist zuständig für die Nutzung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude in Friedrichsseggen. Sie wird hierfür mit einer Entscheidungskompetenz bis zu einer Höhe von 500,00 Euro ausgestattet. Darüber hinausgehende Beträge sind mit dem Gesamtkirchenvorstand abzustimmen.
- (2) Die Ortskirchenvertretung Frücht ist zuständig für Pachtfragen sowie Nutzung und Erhalt der Gebäude der Ortskirchengemeinde Frücht. Sie wird hierfür mit einer Entscheidungskompetenz bis zu einer Höhe von 500,00 Euro ausgestattet. Darüber hinausgehende Beträge sind mit dem Gesamtkirchenvorstand abzustimmen.

§ 7 Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

(5) Überschüsse oder Fehlbeträge des Haushalts der Gesamtkirchengemeinde werden nach Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden aufgeteilt und getrennt finanziert. Eigenmittel für Baumaßnahmen an Gebäuden der Ortskirchengemeinden müssen von den Gebäudezuweisungen und den Rücklagen der jeweiligen Ortskirchengemeinde finanziert werden.

§ 8 Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 9 Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10 Aufhebung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

§ 11 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an. Der bisherige Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Frücht übernimmt den Vorsitz.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatsynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unter-schritten wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat am 22. August 2019 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Frücht-Friedrichsseggen zum 1. Januar 2020 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 22. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gießen Nord

Vom 22. August 2019

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Michaels-gemeinde Gießen-Wieseck, der Evangelischen Paulus-gemeinde Gießen und der Evangelischen Thomas-gemeinde Gießen haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gießen Nord“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in

Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Gießen-Wieseck.

(4) Die Evangelische Michaelsgemeinde Gießen-Wieseck, die Evangelische Paulusgemeinde Gießen und die Evangelische Thomasgemeinde Gießen sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

(2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

(1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder wird vom Gesamtkirchenvorstand gemäß § 7 der Kirchengemeindevahlordnung festgelegt.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

§ 4

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

(6) Die Paulusgemeinde und die Thomasgemeinde sind Mitglied im Evangelischen Kirchengemeindeverband Gießen. Der Gesamtkirchenvorstand entsendet für beide Verbandsmitglieder je eine Person und ihre Stellvertretung in die Verbandsvertretung.

(7) Sind Ortskirchengemeinden Mitglied in einem Verein, bleiben die Mitgliedschaften bestehen. Der Gesamtkirchenvorstand beschließt über die Entsendungen in die Mitgliederversammlungen.

§ 5

Ortskirchenvertretungen und Ausschüsse

(1) Der Gesamtkirchenvorstand kann für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand kann Ausschüsse einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

§ 7

Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 8

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, einer Ortskirchenvertretung oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat am 22. August 2019 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gießen Nord zum 1. Januar 2020 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 22. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Satzung

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Karben

Vom 22. August 2019

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Burg-Gräfenrode, Groß-Karben, St. Michaelis Klein-Karben, Okarben und Rendel haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Karben“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Karben. Das zentrale Gemeindebüro wird in der Burg-Gräfenroder Straße 8 in Groß-Karben eingerichtet. Die Gemeindebüros in den anderen Ortskirchengemeinden bleiben zunächst bestehen und werden mit dem zentralen Gemeindebüro vernetzt.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode, die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Karben mit dem Seelsorgebezirk Kloppenheim, die Evangelische Kirchengemeinde St. Michaelis Klein-Karben, die Evangeli-

sche Kirchengemeinde Okarben und die Evangelische Kirchengemeinde Rendel sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Bei Amtshandlungen sind innerhalb der Gesamtkirchengemeinde keine Zustimmungen nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung erforderlich.
- (5) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (6) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.
- (7) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 3 Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand besteht aus 17 gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und berufenen Mitgliedern. Von den gewählten Mitgliedern sollen drei Mitglieder aus der Kirchengemeinde Burg-Gräfenrode kommen, vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde Groß-Karben, vier Mitglieder aus der Kirchengemeinde St. Michaelis Klein-Karben, drei Mitglieder aus der Kirchengemeinde Okarben und drei Mitglieder aus der Kirchengemeinde Rendel.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine echte Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

§ 4 Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Gesamtkirchenvorstandes für jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss unterstützt die oder den Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes bei der Führung der laufenden Geschäfte der kircheneinmündlichen Verwaltung.

§ 6 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Finanzausschuss und einen Bauausschuss. Den beiden Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied aus jeder Ortskirchengemeinde angehören. In jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes sein.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Gottesdienstausschuss, der insbesondere die Aufgabe hat, die Gottesdienste in den einzelnen Predigtstätten der Gesamtkirchengemeinde zu koordinieren.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede evangelische Kindertagesstätte auf dem Gemeindegebiet einen eigenen Ausschuss, der im Namen der Gesamtkirchengemeinde Erklärungen gegenüber dem Dekanat als gemeindeübergreifendem Träger abgeben kann. Es kann später auch ein gemeinsamer Ausschuss für alle drei Kindertagesstätten gebildet werden.
- (4) Für jede Ortskirchengemeinde soll ein Ortsgemeindeausschuss eingerichtet werden.
- (5) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 7**Kreis der Mitarbeitenden**

Der Gesamtkirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden). Die Abstimmung kann getrennt nach Ortskirchengemeinden erfolgen.

§ 8**Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde.

§ 9**Kollekten, Spenden und Sammlungen**

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 10**Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11**Aufhebung, Ausgliederung**

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, auf gemeinsamen Antrag aller Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher einer Ortskirchengemeinde oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchen-

gemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 12**Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 1. September 2021 gehören dem Gesamtkirchenvorstand neben den Gemeindegliederinnen und Gemeindegliedern 17 Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Verteilung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände, die nicht in den Gesamtkirchenvorstand gewählt werden, sollen den jeweiligen Ortsgemeindegliederausschüssen angehören.

(3) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 14**Überprüfung der Satzung**

Der Gesamtkirchenvorstand überprüft diese Satzung rechtzeitig vor Ende seiner Amtszeit.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat am 22. August 2019 die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Karben zum 1. Januar 2020 beschlossen und die vorstehende Verbandssatzung genehmigt.

Darmstadt, den 22. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Urkunde**Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Edelsberg-Laimbach beide Evangelisches Dekanat Weilburg**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Weilburg Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach und die Evangelische Kirchengemeinde Edelsberg-Laimbach, beide Evangelisches Dekanat Weilburg, werden am 1. Januar 2020 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Edelsberg“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Essershausen-Edelsberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Edelsberg-Laimbach.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Essershausen-Bermbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Edelsberg-Laimbach ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Essershausen-Edelsberg“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 21. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde**Zusammenlegung der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt-Praunheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Hausen und der Evangelischen Wicherngemeinde Frankfurt a. M.-Praunheim, alle Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Frankfurt-Praunheim, die Evangelische Kirchengemeinde Frank-

furt-Hausen und die Evangelischen Wicherngemeinde Frankfurt a. M.-Praunheim, alle Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, werden am 1. Januar 2020 zur „Evangelischen Lydiagemeinde Frankfurt am Main“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Lydiagemeinde Frankfurt am Main ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt-Praunheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Hausen und der Evangelischen Wicherngemeinde Frankfurt a. M.-Praunheim.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt-Praunheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt-Hausen und der Evangelischen Wicherngemeinde Frankfurt a. M.-Praunheim ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Lydiagemeinde Frankfurt am Main“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, den 29. August 2019

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Urkunde**über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Breckenheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wildsachsen, Evangelisches Dekanat Wiesbaden**

Im Benehmen der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde Breckenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Wildsachsen sowie im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wiesbaden wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Breckenheim wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wildsachsen, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, pfarramtlich verbunden.

§ 2

Dieser pfarramtlichen Verbindung wird eine 1,0 Pfarrstelle Breckenheim-Wildsachsen mit Sitz in Breckenheim zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Darmstadt, 22. Juli 2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
S c h e r f

Urkunde**über die Umbenennung der 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breckenheim, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, in die 1,0 Pfarrstelle Breckenheim-Wildsachsen, Evangelisches Dekanat Wiesbaden**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wiesbaden und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Breckenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Wildsachsen wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breckenheim, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, wird in die 1,0 Pfarrstelle Breckenheim-Wildsachsen, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Darmstadt, 22. Juli 2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
S c h e r f

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2020

Die Kirchenleitung hat für das erste Halbjahr 2020 die Zahl der Einstellungsplätze auf 21 festgelegt. Einstellungstermin für das erste Halbjahr 2020 ist der 1. Juni 2020. Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Oktober 2019 und endet am 31. Oktober 2019.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung, Dezernat 2 – Personal – Referat Personalservice Pfarrdienst – zu richten:

1. Bewerbungsschreiben
2. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Pfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise
6. die Empfehlung zur Übernahme

Diese Regelung gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der EKHN **ab Vikarskurs 2-2015**.

Darmstadt, den 1. September 2019

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Meldung zum Kolloquium

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin bzw. als Gemeindepädagoge anmelden wollen, werden gebeten, für den Kolloquiumstermin

am 21. November 2019

ihre Anmeldung zum Kolloquium bis zum 25. Oktober 2019 bei der Kirchenverwaltung – Referat Personalförderung und Hochschulwesen – Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt vorzunehmen.

Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Qualifikation nach Gemeindepädagoginnenverordnung § 6 Absatz 6 Nummer 1,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

Zu Umfang, Form und Inhalt des Kolloquiumsberichts ist im Referat Personalförderung und Hochschulwesen ergänzend ein Infoblatt abrufbar.

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts.

Die Anstellungsträger werden gebeten, die Mitarbeitenden in ihrem Verantwortungsbereich auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 6. September 2019

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Oktober 2019, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Referentin des Referates, KRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405390; E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Angersbach 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Vogelsberg, Modus C

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung

Angersbach 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Vogelsberg, Modus A

Zum zweiten Mal

Wir haben Platz für Zwei!

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Angersbach, Rudlos und Landenhausen suchen ab sofort ein Pfarrehepaar oder zwei Pfarrerinnen/Pfarrer zur Besetzung zweier Pfarrstellen.

Angersbach (ca. 1 700 Gemeindeglieder) und Landenhausen (ca. 900 Gemeindeglieder) bilden zusammen die politische Großgemeinde Wartenberg (ca. 4 000 Einwohner) am östlichen Rande des Vogelsbergs. Der Lauterbacher Stadtteil Rudlos (41 Gemeindeglieder) wird zum 1. Januar 2020 mit der Kirchengemeinde Angersbach fusionieren.

Gemeinschaftssinn wird bei uns groß geschrieben. 75 Prozent der Einwohner Wartenbergs gehören der

Evangelischen Kirche an. Viele Ortsvereine tragen kirchliche Veranstaltungen mit und prägen so das Gemeindeleben. Auch in den Kirchengemeinden gibt es eine große Bandbreite von Gruppen und Kreisen: Vom Alleinstehenden-Treff bis zur Zwergengruppe engagieren sich zahlreichen Ehrenamtliche in allen drei Dörfern. Selbständige Gemeindebriefteams sowie mehrere Chöre bereichern das Gemeindeleben. Ein Lektor und eine Prädikantin gestalten gerne Gottesdienste. Die Pfarrsekretärin erledigt Verwaltungsaufgaben für alle Gemeinden und für die Kindertagesstätten. (17 Std. wöchentl.)

Angersbach hat die Trägerschaft für zwei Kindertagesstätten.

Die Einrichtung in Angersbach bietet eine separate U3-Gruppe an und 4 altersübergreifende Einheiten, 2 Gruppen im gleichen Konzept sind in Landenhausen angelegt.

In Angersbach helfen wir gerne bei der Suche nach einer geeigneten Mietwohnung. In Landenhausen steht ein Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung. Insgesamt könnten 195 m² Wohnfläche mit 5 Zimmern, Küche, Bad, 2 Toiletten, Garage und Carport in Anspruch genommen werden. Der Mietsteuerwert beträgt 401,83 EUR. Ggf. ist der Kirchenvorstand bei der Gartenpflege behilflich.

Es erwartet Sie eine landschaftlich reizvolle Gegend mit guter Infrastruktur und hoher Lebensqualität in der Mitte Deutschlands. Die drei Dörfer befinden sich im Umkreis von 6 km. In Angersbach sind alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs mit Einkaufsmöglichkeiten, Grundschule, Hausarzt- sowie Zahnarztpraxis vorhanden. Eine darüber hinausgehende Versorgung findet sich in der nur 4 km entfernten Kreisstadt Lauterbach bzw. im 20 km entfernten Oberzentrum Fulda. Ferner verfügt Angersbach über eine Haltestelle an der Bahnstrecke Fulda – Gießen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- seelsorgerliche Begleitung der Menschen in unseren Dörfern, neue Ideen und soziales Engagement
- Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen
- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen, Konfirmanden (Unterricht momentan 1 Mal im Monat samstags) und Familien (jährlich eine Familienfreizeit).

Zahlreiche Bilder und Fakten zum Gemeindeleben finden Sie auf unserer Website wartenberg-evangelisch.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Inge-Lore Möller, KV Angersbach, Tel.: 06641 4232
- Marion Schindler, KV Landenhausen, Tel.: 06648 3116 und
- Hubert Faust, KV Rudlos, Tel.: 0170 6392668

- komm. Dekanin Luise Berroth,
Tel.: 06631 91149-0 und
- Propst Matthias Schmidt,
Tel.: 0641 7949610.

Bad Marienberg, 1,0 Pfarrstelle IV: Hof, Dekanat Westerwald, Modus B

Sie arbeiten gern im Team? Sie legen zugleich Wert auf Schwerpunkte und Ziele im eigenen Seelsorgebezirk? Na dann herzlich willkommen in der evangelischen Kirchengemeinde Bad Marienberg. Denn wir suchen ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar für unser Team!

Mit ihrer hervorragend großräumigen Lage zwischen den Ballungszentren Frankfurt/Wiesbaden und Köln/Bonn bietet die Verbandsgemeinde Bad Marienberg Einwohnern und Unternehmen gleichermaßen perfekte Voraussetzungen. Funktionales, gewachsenes Zentrum ist die Stadt Bad Marienberg mit großem Bildungs- und Freizeit-, Einkaufs-, Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kulturgebot.

Das einst landwirtschaftlich geprägte Dorf Hof ist inzwischen eine beliebte Wohngemeinde, ein bedeutsames Einkaufszentrum für ein großes Umland und ein wichtiger Gewerbestandort mit derzeit über 100 Betrieben und mehr als 600 Arbeitsplätzen. Trotz allem Fortschritt hat sich Hof seinen ansprechenden dörflichen Charakter mit einem ausgeprägten Gemeinschafts- und Vereinsleben bewahrt.

In der Gemeinde kann man gut wohnen, arbeiten und einkaufen. Dies ermöglichen mehrere neue attraktive Wohnbaugebiete, ein großes Gewerbegebiet mit zahlreichen qualifizierten mittelständischen Betrieben direkt an der B 414 und Versorgungsangebote, die weit über eine Grundausstattung hinausgehen, z. B. Ärzte, Apotheke, Bankfiliale, Lebensmittelgeschäfte, Restaurants, Gaststätte, mehrere Fachgeschäfte und vieles andere mehr. An wichtigen gemeindlichen Einrichtungen kann die Ortsgemeinde Hof viel bieten: einen 3-Gruppen-Kindergarten mit Krippe, die Grundschule mit aktuell fünf Klassen, eine viel genutzte Mehrzweckhalle, Sportplatz, Sandrennbahn, Feuerwehr-Gerätehaus mit Jugendräumen, Hundesportplatz, Schützenhaus und der neu gestaltete Mehrgenerationenplatz lädt zu vielfältigen Aktivitäten ein. Das intakte und aktive Dorfleben prägen die zahlreichen örtlichen Vereine mit ihren umfangreichen sportlichen und kulturellen Aktivitäten sowie mit der Ausrichtung von Dorffesten.

Bad Marienberg (5 km entfernt) bietet ein Schulzentrum mit Grundschule (Schwerpunktschule), Förderschule, integrativer Realschule Plus sowie das evangelische Gymnasium, alle mit Ganztagsangeboten.

Die Kirchengemeinde Bad Marienberg mit ihren ca. 5 500 Mitgliedern unterteilt sich in vier Seelsorgebezirke mit 3,5 Pfarrstellen. Die Pfarrstelle IV ist eine volle Stelle innerhalb eines gesamtgemeindlichen Pfarrteams. Zum Team gehören aktuell drei Pfarrer (zweimal 100 % und einmal 50 % Dienstauftrag). Die Pfarrdienstordnung soll

mit erfolgter Stellenbesetzung überarbeitet werden. Das zentrale Gemeindebüro in Bad Marienberg ist mit zwei Gemeindegemeinschaften (16 Wochenstunden) besetzt. Die für die Nachbarschaftsregion vorgesehene gemeindepädagogische Stelle befindet sich zurzeit in Neukonzeption.

In der Kirchengemeinde gibt es einen zentralen Kirchenvorstand mit Fachausschüssen der sich monatlich trifft.

Jeder Seelsorgebezirk verfügt über eine Kirche und Räumlichkeiten für Veranstaltungen.

Die Gottesdienste, der Konfirmandenunterricht und zentrale Veranstaltungen der gesamten Kirchengemeinde werden im Pfarrteam besprochen und aufgeteilt. Dadurch ist mind. ein predigtfreies Wochenende im Monat gewährleistet.

Zu ihrem künftigen Seelsorgebezirk gehören die Ortschaften Hof (ca. 640 Gemeindeglieder) und Nisterau (ca. 410 Gemeindeglieder). Der sehr engagierte CVJM Hof gestaltet selbstständig die kirchliche Jugendarbeit und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Der kirchliche Frauenchor wirkt regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien mit. Die Kirche in Hof mit Räumlichkeiten im Untergeschoß und 220 Sitzplätzen und einer guten Raumakustik wird als offene Kirche geführt.

Das Pfarrhaus (180 m²) in Hof, Baujahr 1962 (Dachgeschoss und Kellerdecke wurden 2009 gedämmt) hat eine Gaszentralheizung und verfügt über 6 Wohn- und Schlafräume, Küche, Bad, Gäste-WC sowie ein Amtszimmer mit Vorraum (Steuerwert: 334,31 EUR). Eine Doppelgarage und ein großer Garten sind vorhanden.

Wir freuen uns über das Einbringen Ihrer eigenen Stärken, Begabungen und Ideen.

Erste Kontaktaufnahme und weitere Informationen:

- Homepage der Kirchengemeinde:
www.kirche-bad-marienberg.de
- Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Andrea Hoffmann,
Tel.: 02661 3193
- Dekan Dr. Axel Wengenroth,
Tel.: 02663 968240 und
- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Tel.: 02772 5834100

stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Birkenau, 0,5 Pfarrstelle zur Verwaltung, mit Amtssitz im Ortsteil Nieder-Liebersbach. Dekanat Bergstraße, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Sie wünschen sich eine interessante Aufgabe in der Gemeinde? Sie arbeiten gerne mit anderen Menschen zusammen und Ihnen liegt die Frohe Botschaft am Herzen? Dann laden wir Sie ein, zu uns zu kommen.

Wir sind:

Ein Ort mit ca. 10 000 Einwohnern am Rand des südlichen Odenwaldes in unmittelbarer Nähe zur badischen Bergstraße. Zur günstigen Infrastruktur gehören ein evangelischer, zwei katholische sowie drei kommunale Kindergärten im Ortskern und in den Ortsteilen. In der Kommune Birkenau gibt es zwei Grundschulen, eine Haupt- und Realschule, Gymnasien in Weinheim (3 km), Rimbach (8 km) und Wald-Michelbach (12 km) sowie eine Gesamtschule in Fürth (14 km). Es bestehen rege kulturelle Verbindungen nach Weinheim, Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg.

Was Sie vorfinden:

Die Gemeinde umfasst ca. 2 500 Gemeindeglieder und setzt sich aus Arbeitnehmern, die überwiegend im nordbadischen Raum beschäftigt sind, sowie Handwerkern, Beamten und Selbständigen zusammen.

Der sonntägliche Gottesdienst in vielfältiger Gestaltung, in Birkenau und dem Ortsteil Nieder-Liebersbach (14-tägig) ist Schwerpunkt des Gemeindelebens. Große Bedeutung hat die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die von einer B-Kirchenmusikerin geleitet wird sowie die Begleitung der Konfirmanden. Daneben sind für die Gemeinde die diakonischen Aktivitäten (Kindergarten, Diakoniestation, Jugendzentrum) prägend.

In der Gemeinde arbeiten mehrere Mitarbeiterinnen im Büro (insges. 75 %), eine Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit, zwei Küster, 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Kindergarten sowie eine Kirchenmusikerin (50 %) und ein Organist.

Viele Aktivitäten werden gemeinsam mit der katholischen Gemeinde durchgeführt. Es besteht ein gutes partnerschaftliches Miteinander.

Zu der Kirchengemeinde gehören eine Pfarr- sowie eine halbe Pfarrstelle zur Verwaltung. Ein Teil der ab dem 1. September 2019 zu besetzenden Pfarrstelle zur Verwaltung ist auf den Ortsteil Nieder-Liebersbach ausgerichtet, der andere Teil auf Birkenau selbst. Bei der Ausgestaltung der Aktivitäten ist die Bewerberin/der Bewerber eingeladen, sich aktiv einzubringen und mit dem Kollegen partnerschaftlich abzustimmen.

Wir erwarten:

eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem Kollegen die vielfältigen
- gemeindlichen Aktivitäten begleitet bzw. eigene – dem Stellenumfang angemessene – Schwerpunkte setzt
- gerne lebendige und sorgfältig vorbereitete Gottesdienste gestaltet und hält
- eigene Akzente setzt und neue Angebote mit bereits gewachsenen Aktivitäten verbindet.

Wir bieten:

- in Birkenau eine 1820 erbaute, renovierte Kirche mit 700 Plätzen, einer gut disponierten Orgel und einer guten Akustik

- in Nieder-Liebersbach ein 1964 erbautes Gemeindehaus mit Kirche mit 200 Plätzen
- unsere Mithilfe beim Eingewöhnen und evtl. der Wohnungssuche.

Der Kirchenvorstand setzt sich für die aktive Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Reisen und Mörlenbach ein. In diesem Zusammenhang könnte evtl. eine Besetzung dieser Stelle gemeinsam mit der vakanten 0,5-Stelle in Mörlenbach erfolgen.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, zu senden.

Informationen erhalten Sie bei:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Buchenau, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Patronat Joachim Ohm-Winter

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Buchenau sucht zum 1. November 2019 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Raum zum Glauben

Wir wollen gemeinsam mit Ihnen „Raum zum Glauben“ geben und wünschen uns dazu von Ihnen:

- eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus
- Freude und Begeisterung, um Menschen verschiedener Altersstufen zum Glauben einzuladen
- Offenheit, um auch auf Menschen außerhalb der Kirchengemeinde zuzugehen
- Interesse an der Kontaktpflege zu ortsansässigen Einrichtungen und Vereinen
- eine den Menschen zugewandte Lebenseinstellung
- die Fähigkeit, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter anzuleiten und mitgestalten zu lassen
- Unterstützung im Bereich des Fundraising zur Weiterführung der eigenfinanzierten Stelle der Gemeindediakonin.

Raum zur Begegnung

Wir stellen unsere Arbeit unter das Motto: „Viele Teile - ein Ganzes“.

In unserer Gemeinde bietet sich „Raum zur Begegnung“ auf unterschiedlichste Art und Weise:

- in gut besuchten, vielfältig gestalteten Gottesdiensten, wöchentlich in der Kirche in Buchenau und 14-tägig in der Kirche im Filialort Elmshausen
- in Zusammenarbeit mit einem jungen, engagierten Kirchenvorstand
- in Zusammenarbeit mit unserer hauptamtlichen Gemeindediakonin, die über den „Förderkreis Gemeindebau“ finanziert wird und die ihren Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit hat

- in unseren zahlreichen Gruppen und Kreisen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Events neben der regelmäßigen Arbeit sind z. B. Kids on Tour-Freizeit, Sponsorenralleye, Heilig Abend auf dem Bauernhof, Weltgebetstag der Frauen, Osterfrühstück, ...
- in Zusammenarbeit mit einer kompetenten und erfahrenen Sekretärin
- in Zusammenarbeit mit einem Küster-Team in jedem Ortsteil
- in Zusammenarbeit mit einem Organisten, dem Posaunenchor, dem gemischten Chor und Musik-Teams
- in Zusammenarbeit mit der evangelischen Kinderkrippe „Rothkehlchen“ und der evangelischen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (GÜT)
- als Teil eines sich derzeit im Aufbau befindlichen Nachbarschaftsraumes (fünf weitere Kirchengemeinden)
- in der Verbindung zur weltweiten Missionsarbeit (seit vielen Jahren bestehen Kontakte zum ELM, zur DMG, zu OM und zu WEC)
- 20-jährige Partnerschaft mit der Ev.-luth. St. Katharinenkirche in Kasan/Tatarstan (wir sind Mitglied der Propstei-Tatarstan Stiftung)
- im Austausch mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft, dem help center vor Ort und dem Johanneum.

Wir möchten gerne gemeinsam mit Ihnen Gaben der Gemeinde entdecken und Menschen Mitmachräume eröffnen.

(T)Raum zum Leben

In unserer Kirchengemeinde mit 1 526 Gemeindemitgliedern erwartet Sie eine stabile Pfarrstelle mit:

- einem Pfarrhaus (Arbeitszimmer, Archivraum, sechs Wohnräume, Küche, Bad, zwei Toiletten, Kellerräume, Ölheizung, Garage und Garten). Die Wohnfläche beträgt 128 m², der zu versteuernde Mietwert beträgt 468,81 EUR. Hinzu kommt ein separater Amtsbereich von 39,58 m²
- einer Kirche in Buchenau (230 Sitzplätze) und einer Kirche in Elmshausen (65 Sitzplätze)
- einem historischen „Alten Pfarrhaus“ mit separatem Gemeindebüro, einer kleinen Mitarbeiterwohnung und Räumen für die Gemeindearbeit
- einem Gemeindehaus mit einem großen und kleinen Saal.

Das Gemeindehaus und das Alte Pfarrhaus liegen im historischen Ortskern und bilden gemeinsam ein schönes Ensemble. Beide Gebäude sind in einem guten Zustand.

Die Ortsteile Buchenau und Elmshausen gehören zur Großgemeinde Dautphetal und liegen im Lahntal. Sie sind ca. 2 km voneinander entfernt. In Buchenau befinden sich eine Kinderkrippe, eine Kindertagesstätte und

eine Betreute Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich im nahegelegenen Friedensdorf, Biedenkopf, Marburg und Bad Laasphe. Sie sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Durch den RMV sind die Universitätsstädte Marburg und Gießen gut zu erreichen. Die ärztliche Grundversorgung ist gewährleistet. Es gibt gute Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und in der Großgemeinde Dautphetal. Ortsansässige Industriebetriebe bieten zahlreiche Arbeitsplätze und tragen somit zur stabilen wirtschaftlichen Lage der Region bei.

Die vielfältigen örtlichen Vereine sind der Kirche gegenüber positiv eingestellt.

Raum für Sie?

Erfahren Sie mehr über uns unter www.ekg-buchenau.de.

Weitere Auskünfte erteilen

- der KV-Vorsitzende Michael Dinter, Buchenau, Tel.: 06466 897943
- Dekan Andreas Friedrich, Steffenberg, Tel.: 06464 277100, andreas.friedrich@ekhn.de
- Pröpstin Annegret Puttkammer, Herborn, Tel.: 02772 5834-100.

Dausenau, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Nassauer Land, Modus A

Mit dem Wechsel der bisherigen Pfarrstelleninhaberinnen suchen wir, die Kirchengemeinden Dausenau und Homberg/Zimmerschied, für unsere Pfarrstelle eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar unbefristet mit 100 % Dienstumfang.

Wir suchen eine Persönlichkeit, ...

- die offen auf Menschen zugehen und zuhören kann
- die der Gemeinde Orientierung gibt
- die Menschen zur (ehrenamtlichen) Mitarbeit motiviert, begeistert und begleitet
- die Freude am Teamwork hat
- die für gelebte Ökumene steht
- die eigene Ideen ins Gemeindeleben einbringt
- die uns aktiv auf dem Weg zu einer partnerschaftlichen Kooperation mit den Nachbargemeinden begleitet und die die Ängste des „Nicht-mehr-wahrgenommen-werdens“ in den größeren kirchlichen Einheiten bei einigen Gemeindegliedern zerstreuen kann.

Wer sind wir?

Zur Pfarrstelle Dausenau gehören die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Dausenau mit ca. 650 und

Hömburg/Zimmerschied mit ca. 230 Gemeindegliedern. Wir haben zwei Kirchen. Die unter Denkmalschutz stehende und kunsthistorisch interessante St. Kastorkirche in Dausenau (12. bis 14. Jh.) und die im Jahr 1957 von Gemeindegliedern in Eigenleistung errichtete Kirche in Homberg. Für die Gemeindearbeit stehen in Dausenau ein großzügiges Gemeindehaus und in Homberg und Zimmerschied die Bürgerhäuser der Zivilgemeinden zur Verfügung.

Die Gottesdienste finden in Dausenau und Homberg am 2. und 4. Sonntag im Monat statt. Häufig gestaltet der auch über die Gemeindegrenzen hinaus aktive Posaunenchor Dausenau die Gottesdienste mit. Gefeierte werden traditionelle und innovative Gottesdienste. Die Gemeinden sind offen für neue Gottesdienstformen. Neben besonderen musikalischen Gottesdiensten steht die St. Kastorkirche in Dausenau für eine „Offene Kirche“ mit Kirchenführungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Konzerte im Rahmen des „Festivals gegen den Strom“, Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem „Verein Historisches Dausenau e. V.“).

Kinderkirchentage, das Feiern von ökumenischen Gottesdiensten sowie eine aktive Seniorenarbeit sind fester Bestandteil unseres Gemeindelebens.

Wir sind auf dem Weg, eine Kooperation mit den beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Bad Ems (noch 2,0 Stellen, ca. 3 600 Gemeindeglieder) und Frücht (noch 1,0 Pfarrstelle, ca. 750 Gemeindeglieder) einzugehen. Spätestens ab 2023, so sieht es die aktuelle Pfarrstellenbemessung vor, werden die Pfarrpersonen aus Frücht und Dausenau mit je 50 % in der Kirchengemeinde Bad Ems (dann 1,0 Stelle) tätig sein. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in einer noch zu erstellenden Pfarrdienstordnung geregelt werden. Erste Schritte im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit sind bereits getan und gestalten sich fruchtbar, z. B. bei der Konfirmandenarbeit und dem Gemeindebrief.

Die Kirchengemeinden verstehen sich als offene Christengemeinschaften, die sich rege am Vereinsgeschehen in den Gemeinden beteiligen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Zivilgemeinden. Die Kirchengemeinde Dausenau ist Mitglied im Lokalen Bündnis für Familien, sie initiiert und unterstützt familienfreundliche Aktionen in der Gemeinde.

Der Dienstsitz ist in Dausenau an der Lahn.

Dausenau (ca. 1 300 Einwohner) liegt im landschaftlich reizvollen Lahntal zwischen Bad Ems und Nassau. Die staatliche anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde Homberg (ca. 320 Einwohner) und die Ortsgemeinde Zimmerschied (ca. 100 Einwohner) liegen auf den zur Lahn abfallenden Terrassen des unteren Westerwaldes.

In Dausenau befindet sich ein „Bildungshaus“, in dem ein kommunaler Kindergarten und eine Grundschule untergebracht sind. In Bad Ems gibt es ein Gymnasium und eine Realschule plus, in Nassau ein privates Gymnasium. Ärzte, Krankenhäuser, Seniorenheime, Apotheken, Geldinstitute und Einkaufsmöglichkeiten werden in Bad Ems und Nassau geboten.

Die nächstgrößeren Städte Koblenz, Montabaur und Limburg erreicht man in weniger als 30 Minuten mit dem Auto bzw. öffentlichem Nahverkehr.

Das Pfarrhaus (Baujahr 1960/61) liegt außerhalb des Ortskerns in ruhiger, aufgelockerter Wohnlage und wurde 1996 und 2010 renoviert (u.a. neue Fenster, Wärmedämmung) und verfügt über eine vom Gemeindebüro abgetrennte Wohnung. Zuletzt war das Pfarrhaus (ohne Archivraum für die Kirchengemeinden und Keller) in 42 m² Amtsbereich und 166 m² Wohnfläche aufgeteilt und hatte einen aktuellen Mietwert von 737,67 EUR. Im Pfarrhaus ist das Gemeindebüro untergebracht, in dem die Gemeindegemeinschaften 4 Wochenstunden tätig ist.

Wir sind nicht perfekt und sehen noch viele Aufgaben und offene Baustellen vor uns. Dabei schauen wir als Gemeinde Jesu Christi hoffnungsvoll nach vorne und sind gewillt, anstehende Veränderungsprozesse, vor allem im Rahmen der Kooperation, aktiv zu gestalten.

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, rufen Sie uns an und vereinbaren einen Termin, damit wir Ihnen mehr erzählen und zeigen können – unverbindlich und vertraulich – selbstverständlich.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dausenau, Frau Heidi Jung, Tel.: 02603 6640
- Vorsitzender des Kirchenvorstandes Hömburg/Zimmerschied, Herrn Erwin Hennemann, Tel.: 02604 5317
- Dekanin Renate Weigel, Tel.: 02603 509920
- Propst Dr. Klaus Volker-Schütz, Tel.: 06131 31027.

Weitere Informationen über unsere Gemeinden finden Sie unter:

- <https://www.kirchengemeinde-dausenau.info> bzw.
- <https://hoemberg-zimmerschied.ekhn.de>.

Donsbach, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat an der Dill, Modus B

Die Kirchengemeinde Donsbach, die zum 1. Januar 2020 eine pfarramtliche Verbindung mit der Kirchengemeinde Dillenburg eingehen wird, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für eine halbe Stelle. Eine enge gabenorientierte Kooperation mit den beiden Inhabern der Pfarrstellen in Dillenburg ist anzustreben und per Pfarrdienstordnung zu regeln. Da die 1,0-Pfarrstelle I in Dillenburg wegen Ruhestandsversetzung der langjährigen Inhaberin im Sommer 2020 vakant wird, eignet sich die Donsbacher 0,5-Stelle perspektivisch auch gut für ein Pfarr-Ehepaar.

Die eigenständige Kirchengemeinde in Dillenburg-Donsbach (900 Gemeindeglieder bei ca. 1 500 Einwohnern) hat eine einladende historische Kirche mitten im Dorf sowie ein multifunktionales Gemeindehaus mit großzügigen Büroräumen. Das gut sanierte Gemeindezentrum bietet die Grundlage für eine vielseitige und ausbaufähige Gemeindearbeit (Kindergottesdienste, Konfirmandengruppen, Frauenkreise, Strickkreis, u.a.). In der Kinder- und Jugendarbeit ist die Kooperation mit dem 140-jährigen CVJM wichtig, der zudem ein eigenes Vereinshaus besitzt. Ein zentrales Gemeindehaus der ev. Methodistenkirche sowie eine Brüderversammlung bereichern das geistliche Leben; es gibt eine lebendige evangelische Allianz. Die Katholiken gehen zum Gottesdienst nach Dillenburg. Zudem besteht eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen Ortsvereinen (Sport, Schützen, NABU, Alte Schmiede usw.). Gottesdienste bei deren Festen sind ausdrücklich erwünscht und werden gerne besucht.

In Donsbach gibt es eine kommunale KiTa und eine Grundschule, die vom Naturpark Lahn-Dill-Bergland die Auszeichnung zur „Naturparkschule“ erhalten hat. Die Donsbacher Bevölkerung ist stolz auf den von der Lebenshilfe betriebenen Dorfladen sowie ein großes neues Dorfgemeinschaftshaus mit Restauration. Wegen seines benachbarten Tierparks und seiner Wanderwege am Rande des Westerwaldes hat das Dorf einen hohen Naherholungswert (ehemaliger Luftkurort). Damit ergänzt es die Kernstadt mit ihrem Schlossberg, dem Hofgarten, dem Hessischen Landgestüt, den Schulen und den Einkaufszentren sowie dem Schwimmbad und dem Kino. Es gibt eine rege Busverbindung für die 5 km.

Die Kirchengemeinde in der Kernstadt Dillenburg (12 000 Einwohner, 3 500 Gemeindeglieder) hat eine historische Stadtkirche mit einem reichhaltigen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Leben (Johanniskantorei, Kammerchor, Kinder- und Jugendchöre, Posauenchor, Dekanats-Gospelchor und Frauensingkreis), an dem auch Donsbacher Gemeindeglieder aktiv teilhaben. Ein neues modernes Gemeindehaus wird gerade fußläufig mitten in der Stadt am „Zwingel“ erbaut (Fertigstellung im Sommer 2020).

Die Gemeinde Donsbach wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der oder die eine Nähe zur Bevölkerung pflegt, aus der sich die Herausforderung zur seelsorglichen Begleitung ergibt. Der siebenköpfige Kirchenvorstand sowie ein Prädikant und Küster, der in der einjährigen Vakanzzeit viele Dienste übernimmt, werden den Pfarrer oder die Pfarrerin nach Kräften unterstützen.

Ein eigenes Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich. Bei einer möglichen (familiären) Verbindung zur künftigen Stelleninhaberin/zum künftigen Stelleninhaber in Dillenburg ist auch ein Wohnen in der Kernstadt denkbar.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- Christine Henrich,
Vorsitzende des KV Donsbach,
Tel.: 02771 812046
- Pfr. Dr. Friedhelm Ackva,
Tel.: 02771 5811

- Dekan Roland Jaeckle,
Tel.: 02772 5834230
- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Tel.: 02772 5834100.

Emmerichenhain, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Westerwald, Modus A

Gute Luft und alte Kirche – willkommen in Emmerichenhain.

In der ländlichen Kirchengemeinde Emmerichenhain, im Hohen Westerwald, ist zum 1. November 2019 die 1,0 Pfarrstelle zu besetzen. Unsere Pfarrerin verlässt uns aus privaten Gründen, um eine neue Stelle anzutreten.

Lage und Infrastruktur

Emmerichenhain ist ein Stadtteil von Rennerod, zentral an der Bundesstraße 54 zwischen Limburg und Siegen gelegen. Die Autobahnen A3 und A45 sind schnell zu erreichen.

Herrliche Wanderwege in der Umgebung, wie der Westerwaldsteig, die Holzbachschlucht sowie Langlaufloipen im Winter, laden zum Genießen der wunderschönen Natur ein. Auch Radsportler, Angler und Sportbegeisterte finden im nahen Umfeld vielfältige Betätigungsmöglichkeiten.

In Emmerichenhain gibt es drei Arztpraxen. Weitere Fachärzte sind im Nachbarort Rennerod sowie in den umliegenden Kleinstädten Bad Marienberg, Hachenburg und Westerburg.

Emmerichenhain hat eine 2-gruppige Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft unserer Kirchengemeinde befindet.

In Rennerod sind, neben vielen Einkaufsmöglichkeiten, die Grundschule und die Realschule plus angesiedelt. Gymnasiale Mittel- und Oberstufen können in Bad Marienberg (Ev. Gymnasium (10 km), Westerburg (12 km) oder Kloster Marienstatt (25 km) besucht werden. In Westerburg, Dillenburg (25 km), Montabaur (30 km) und Limburg (30 km) können die vielfältigen Angebote der berufsbildenden Schulen in Anspruch genommen werden.

Ambiente

Die Kirche aus dem 18. Jahrhundert (400 Sitzplätze) steht malerisch inmitten eines altherwürdigen Kirchgartens, umrandet von alten Bäumen, die zum Teil unter Naturschutz stehen.

Gemeinsam mit dem Pfarrhaus, dem Pfarrgarten und dem Gemeindehaus bilden sie ein einmaliges, denkmalgeschütztes Ensemble.

Jedes Jahr, am Wochenende des 1. Advents, beheimatet das Kirchengelände einen mittelalterlichen Weihnachtsmarkt, der weit über die Grenzen von Emmerichenhain hinaus bekannt und beliebt ist.

Kirchengemeinde

Zu unserer Kirchengemeinde gehören insgesamt 6 Dörfer, die alle innerhalb von ca. 5 km zu erreichen sind.

Die Zahl der Gemeindeglieder beläuft sich momentan auf knapp 1 400. Die Kirche in Emmerichenhain ist das Wahrzeichen in unserer Gemeinde und der einzige Gottesdienstort. Hier feiern wir jeden Sonntag um 10:00 Uhr Gottesdienst. Zu besonderen Gelegenheiten verlagern wir den Gottesdienst auch in andere Orte. Die Kirchengemeinde besticht durch eine breite Frömmigkeit, auf Allianzbasis mit der Freien evangelischen Gemeinde in Waigandshain und dem EC Niederroßbach.

Gemeindeleben

Unsere Gemeinde bietet für unterschiedliche Generationen Angebote. Etwa 60 Menschen engagieren sich ehrenamtlich. Die Teams arbeiten meist sehr selbständig, freuen sich aber über einen Austausch mit der Pfarrerin/dem Pfarrer/dem Pfarrerehepaar. Wir würden uns freuen diese Dinge weiterzuführen und neue Ideen und Impulse zu bekommen.

Alle Gemeindeveranstaltungen finden in unserem Gemeindehaus statt.

Geistliches Leben

Der Gottesdienst bildet das Zentrum unseres Gemeindelebens. Sorgfältig vorbereitete Gottesdienste sind uns wichtig und erfreuen sich reger Teilnahme. Hinzu kommen noch 30 Gemeindeglieder, die den Gottesdienst mittels einer CD-Aufnahme zu Hause hören können.

Die Kinderkirche findet einmal im Monat samstags, zentral im Jugendraum statt.

Welche Aktivitäten gibt es bei uns?

- Krabbelgruppe
- Kinderkirche
- Jugendtreff
- Familiengottesdienste
- Frauenkreis
- Singkreis und Posaunenchor
- Besuchsdienst
- Gesprächskreis „Erfrischt“
- Gemeindebriefredaktion.

Wer wird Sie unterstützen?

- Ein motivierter Kirchenvorstand
- Eine kompetente, selbständig arbeitende Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenstunden
- Ein Mitarbeiterkreis
- Eine nebenamtliche Organistin
- Eine fest angestellte Küsterin
- Ein Kindergartenausschuss
- Ein Bauausschuss
- Engagierte Gemeindeglieder.

Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung?

- Ein familienfreundliches Pfarrhaus, mit Garten und Garage (177m² Wohnfläche, Mietwert 513 EUR), das

1995 komplett saniert und im Jahr 2010 nochmals renoviert wurde. Die Privaträume sind vom Gemeindebüro und den Amtszimmern getrennt.

- Ein Gemeindehaus, das im Jahr 2001 energetisch saniert wurde und mit einer Küche sowie Sanitäranlagen ausgestattet ist. Ein großer Saal mit Hifi-Anlage und Beamer und ein gemütlicher Jugendraum im Obergeschoss bieten viele Gelegenheiten für das Gemeindeleben.

Was wir uns wünschen?

- Eine engagierte Pfarrerin/ einen engagierten Pfarrer, oder ein Pfarrehepaar, die/der/das mit Freude und Liebe den Beruf ausübt.
- Präsenz in der Gemeinde mit Herzlichkeit.
- Offenheit, um Menschen zu gewinnen.
- Freude an Musik als Teil des Gemeindelebens und der Verkündigung.
- Interesse an einer übergreifenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren, um den Generationsbogen zu spannen.
- Freude an feierlichen Gottesdiensten und lebensnahen Predigten.
- Die Gemeinde in ihren Traditionen anzunehmen und Veränderungsprozesse mit den Beteiligten gemeinsam zu gestalten.

Kontakte:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Ev. Propstei Nord-Nassau,
Tel.: 02772 5834100
- Dekan Dr. Axel Wengenroth,
Tel.: 02663 9682 40
- Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Vera Speck,
Tel.: 02664 991582.

Frankfurt am Main - Dornbusch, 1,0 Pfarrstelle I, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, Modus B

Nachdem unsere langjährig tätige Pfarrerin zum 30. September 2019 pensioniert wird, suchen wir eine Pfarrerin/ einen Pfarrer (m/w/d) für unsere Großstadtgemeinde.

Die Lage

Der Stadtteil Dornbusch liegt nur fünf U-Bahn-Minuten nördlich der Frankfurter Innenstadt mit hervorragenden Infrastrukturbedingungen. Die Bevölkerung ist überwiegend mittelständisch und bürgerlich geprägt. Es steht ein 2012 energetisch saniertes Pfarrhaus mit sieben Zimmern, Garten und Garage zur Verfügung, das ca. 200 m von der Kirche und dem Gemeindezentrum entfernt gelegen ist. Der Mietwert kann beim Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach erfragt werden.

Die Gemeinde

Die Gemeinde hat derzeit rund 2 900 Mitglieder und ein großes Gemeindezentrum, das auch als Begegnungsstätte der hier wohnenden Stadtbevölkerung dient. Mit unserem ehrenamtlich erstellten, als Stadtteilzeitung konzipierten Gemeindebrief „Wir am Dornbusch“ tragen wir zur Identitätsfindung der im Stadtteil lebenden Menschen bei. Viele der Gruppen und Kreise wie z. B. die Heliand-Pfadfinder, der Senioren-Treff oder die Lebenswortgruppe werden eigenverantwortlich geleitet.

Ein Teil des Gemeindezentrums ist dauerhaft an die Musikschule Frankfurt vermietet, ein anderer an die Ev. Finnische Gemeinde, die auch unsere Kirche nutzt. Es gibt eine gewachsene Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde, mit der wir uns zusammen auf den ökumenischen Kirchentag in Frankfurt vorbereiten.

Ab Anfang 2020 ist die Gemeinde mit fünf benachbarten Gemeinden zur Gottesdienstvertretung in einem Pfarrstellenraum organisiert.

Kirche und Gottesdienste

Nach einem architektonisch sehr gelungenen Umbau, der mehrfach prämiert wurde, fühlen sich viele dem Kirchenraum verbunden. Bei Bedarf kann er um den Gemeindesaal von 250 auf 400 Sitzplätze erweitert werden und bietet durch die bewegliche Einrichtung, inklusive Altar, vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Wir bieten Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten an wie Abend- und Kindergottesdienst oder Gottesdienst in einem privaten im Stadtteil gelegenen Seniorenheim. Gottesdienste werden auch von mehreren als Prädikantinnen/Prädikanten ausgebildeten Gemeindemitgliedern sowie derzeit einer Vikarin gestaltet.

Der große Kirchplatz mit Außenaltar öffnet sich zum Stadtteil hin und bietet Möglichkeiten für Freiluft-Gottesdienste, Konzerte und Filmveranstaltungen.

Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle. Der stetig wachsende Gemeindechor gestaltet mehrmals jährlich den Gottesdienst mit. Organistin und Chorleiterin ist eine Kirchenmusikerin, die über die nahe gelegene Musikhochschule zu uns gekommen ist. Zusammen mit dem Musikausschuss organisiert sie regelmäßige Konzerte.

Kirchenvorstand und Mitarbeitende

Der aufgeschlossene, aktive und kooperative Kirchenvorstand, der gerne Neues gestaltet und fördert, steht seit vielen Jahren unter ehrenamtlicher Leitung und arbeitet mit vorbereitenden Ausschüssen.

Mit zwei Nachbargemeinden besteht ein Planungsbezirk, in dessen Rahmen wir eine Gemeindepädagogin, eine Gemeindegemeindepädagogin und einen Hausmeister beschäftigen. Ferner betreibt die Gemeinde eine getrennt vom Gemeindezentrum liegende Kindertagesstätte mit fünf Kitagruppen und einer Hortgruppe.

Der Schwerpunkt der Arbeit der halben Pfarrstelle liegt derzeit in der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit mit Ausnahme der Kita. Gerne wäre die Kollegin auf halber Stelle bereit, ihren Anteil auf 75 % aufzustocken und

die anfallenden Aufgaben zu teilen. Dies könnte durch eine 25 % Beurlaubung mit entsprechendem Dienstauftrag für die Kollegin erreicht werden.

Und das wünschen wir uns

Wir suchen Bewerbende, die gerne mit der Pfarrerin und dem Kirchenvorstand im Team arbeiten, die sich engagiert mit Theologie beschäftigen und diese überzeugend und lebensnah in die Gemeinde einbringen.

Wir wünschen uns Bewerbende, denen die Seelsorge, insbesondere auch in der Seniorenarbeit, am Herzen liegt und die den Menschen im Stadtteil über alle Generationen hinweg herzlich zugewandt sind.

Wir freuen uns über Bewerbende, für die eine Begegnung mit Menschen unterschiedlicher Glaubensprägungen eine Bereicherung darstellt.

Bei aller erwünschter Kontinuität freuen wir uns über neue Impulse.

Neugierig geworden? Dann melden Sie sich bei uns.

Nähere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer ebenfalls ehrenamtlich betreuten Website www.dornbuschgemeinde.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Klaus-Dieter Drescher, Tel.: 069 565925 oder 0157 82689307, E-Mail: drescher@dornbuschgemeinde.de
- Pfarrerin Tina Greitemann, Tel.: 069 5602758, E-Mail: greitemann@dornbuschgemeinde.de
- der Prodekan des Stadtdekanats, Pfarrer Holger Kamlah, Tel.: 069 21651220, E-Mail: Holger.Kamlah@ev-dekanat-ffm.de
- der Propst für Rhein-Main, Pfarrer Oliver Albrecht, Tel.: 0611 1409800, E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Frankfurt am Main, Evangelisch-reformierte Gemeinde, 1,0 Pfarrstelle

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindegewahl

Wir, die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main, sind eine lebendige Personalgemeinde mit langer Tradition im Rhein-Main Gebiet. Unser Gemeindezentrum liegt in der Frankfurter Innenstadt (Westend), unsere Mitglieder wohnen im Stadtgebiet und im Umland Frankfurts bis in die Wetterau und den Taunus. Zur Gemeinde gehört ein eigenes Altenheim mit ca.100 Pflegeplätzen. Die Gemeinde gehört zur EKHN, verwaltet aber ihr Personal, ihre Finanzen und Liegenschaften selbständig. Dementsprechend pflegen wir ein lebendiges und

engagiertes Gemeindeleben. Wir stellen hohe Anforderungen an uns selbst und möchten uns fortwährend gemeinsam weiterentwickeln.

Zum 1. September 2020 suchen wir für eine unserer beiden Pfarrstellen eine Pfarrerin/einen Pfarrer (100 %).

Das sind einige Ihrer Aufgaben:

- Sorgfältige Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste, auch gemeinsam mit engagierten Gemeindegliedern,
- Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen, Begleitung der zahlreichen Gremien,
- Pflege der Beziehungen zu den reformierten Gemeinden im Rhein-Main Gebiet, der Kirche in der Stadt und der ACK, sichtbare Präsenz im Leben im Frankfurter Westend,
- Weiterentwicklung der gewachsenen Gemeindegliederung sowie die Bereitschaft zu Hausbesuchen, Kasualien und Seelsorgetätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet,
- Begleitung und Mitgestaltung des Wandlungsprozesses innerhalb der Gemeinde hin zu nachwachsenden Generationen.

Das bringen Sie mit:

- Begeisterung für Gemeindegliederung,
- Reformiertes Profil,
- Interesse an aktuellen Themen und Freude an der Gestaltung anspruchsvoller, herausfordernder Predigten,
- Mut und engagierten Einsatz, aktuellen Problemstellungen von Kirche konstruktiv zu begegnen,
- Fähigkeiten im Umgang mit sozialen Medien und Interesse daran, Menschen – auch digital – zu vernetzen.

Das bieten wir:

- Eine lebendige, akademisch und kulturell interessierte Gottesdienstgemeinde,
- Ein engagiertes Presbyterium,
- Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Große Freiheit bei der eigenen Dienstgestaltung,
- Leben und Arbeiten im Herzen der Kultur- und Finanzmetropole Frankfurt,
- Eine Dienstwohnung in Frankfurt. Über den Steuerwert informiert auf Anfrage das Gemeindeamt.

Mehr erfahren Sie unter: www.evref.de

Nähere Auskünfte erteilen gern:

- Pfrin. Dr. Susanne Bei der Wieden,
Tel.: 069 219 39 79-22
- Pfr. Udo Köhnen,
Tel.: 01590 638 19 49

- Präses Ältester Kofi Boateng,
Tel. 0172 921 65 15

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auch direkt an:

- Evangelisch-reformierte Gemeinde Frankfurt
Das Stehende Presbyterium
Freiherr-vom-Stein-Str. 8
60323 Frankfurt am Main

Elektronische Bewerbungen fassen Sie bitte in einer PDF zusammen:

- gemeindeamt@evref.de.

Frankfurt Preungesheim, Festeburggemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Wir freuen uns auf Sie als Pfarrerin/Pfarrer „mit Zuversicht und Stärke“ in der Festeburggemeinde.

Im Nordosten von Frankfurt am Main liegt im malerischen Preungesheim die Evangelische Festeburggemeinde mit ihren ca. 1 100 Gemeindegliedern. Wir gehören zum Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach und suchen zur Neubesetzung eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der gemeinsam mit dem Kirchenvorstand die neuen, vielfältigen Herausforderungen im Wandel der Zeit annehmen und die Weiterentwicklung der Gemeinde vorantreiben möchte.

Bei unseren Gottesdiensten und in der Konfirmandenarbeit kooperieren wir mit der ebenfalls in Preungesheim beheimateten Evangelischen Kreuzgemeinde. Unserer Gemeinde sind unter der Trägerschaft des Ev. Regionalverbandes eine Krabbelstube und eine Kita kooperativ angeschlossen. Wir pflegen zudem den Kontakt zu unserer schwedischen Nachbargemeinde sowie zu unserer koreanischen und amerikanischen Gastgemeinde.

Was erwartet die Gemeinde von Ihnen:

- Sie arbeiten gerne mit einem Team, wollen Ihre Gemeinde voran bringen, und Führungsqualitäten und Durchsetzungsfähigkeit zählen zu Ihren Stärken
- Sie sind weltoffen, multikulturell interessiert und verfügen über eine hohe soziale Kompetenz
- Sie zeichnen sich durch Kontaktfreudigkeit, Pragmatismus, Diskussions- und Entscheidungsfreudigkeit aus
- Die Gestaltung der Gottesdienste unter Berücksichtigung aktueller Aspekte und zeitgemäßer Formen sind Ihnen nicht fremd
- Sie sehen es auch als Ihre Aufgabe an, Menschen – z. B. Jugendliche und Menschen in ihrer Lebensmitte – für die Angebote der Gemeinde zu interessieren und für die Gemeindegliederung zu motivieren

- Zu Ihren Stärken gehört die Entwicklung lösungsorientierter Ansätze auf der Grundlage einer konstruktiven Debattenkultur
- Sie entwickeln gemeinsam mit dem Kirchenvorstand neue Konzeptionen für Familien- und Kindergottesdienste
- Sie haben einen ausgeprägten Sinn für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei der Gestaltung des Konfirmationsunterrichts
- Sie unterstützen den Ausbau der diakonischen Arbeit für Soziales, der Gefängnisarbeit (JVA Preungesheim) und des gemeindlichen Besuchsdienstes
- Sie wirken mit bei der Weiterentwicklung der Bereiche Gemeindepädagogik, Seniorenarbeit und Ehrenamtstätigkeit.

Was dürfen Sie erwarten:

- einen aktiven und engagierten Kirchenvorstand
- eine unter Denkmalschutz stehende Kirche, die wegen ihrer herausragenden Akustik weit über die Grenzen Frankfurts hinaus auch als Konzertkirche bekannt ist
- einen hervorragenden Organisten, der auch im Rahmen seiner kirchenmusikalischen Konzertreihe der „Musikalischen Matinée“ seit über 30 Jahren sehr engagiert ist
- die seit 50 Jahren etablierte, hochkarätige kammermusikalische Konzertreihe der „Festeburgkonzerte“
- einen Kinderchor und einen ökumenischen Bläserkreis
- die Unterstützung der Gottesdienste durch der Gemeinde verbundene Pfarrfrauen, Pfarrer und Prädikantinnen
- eine aktive Zusammenarbeit mit der schwedischen Gemeinde, der Kreuzgemeinde und den beiden Gastgemeinden
- einen Förderverein, in dem sich Gemeindeglieder und Bürger für den Erhalt der Festeburgkirche engagieren
- die Unterstützung durch eine Sekretärin (8 Wochenstunden), einen Hausmeister (8 Wochenstunden) und eine Gemeindepädagogin für den Planungsbezirk
- ein freundliches Arbeitsumfeld in Ihrer neuen Gemeinde.

Falls eine Dienstwohnung benötigt wird, unterstützt Sie der Ev. Regionalverband.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskunft erteilt:

- Propst Oliver Albrecht,
Propstei Rhein Main,
Tel.: 0611 1409800,
E-Mail: ev.propstei.rhein-main@ekhn-net.de.

Groß-Bieberau, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Vorderer Odenwald, Verwaltungsdienstauftrag befristet bis zum 31. Dezember 2024

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Groß-Bieberau mit den Ortsteilen Rodau und Hippelsbach liegt etwa 20 km von Darmstadt und 50 km von Frankfurt entfernt in landschaftlich schöner, waldreicher Gegend im vorderen Odenwald. Die Stadt hat sich ihren ländlichen Charakter bewahrt, hat ca. 4 800 Einwohner mit ca. 2 400 Gemeindegliedern in der Evang. Kirchengemeinde.

Zur Kirchengemeinde gehören in Trägerverantwortung eine Evang. Kindertagesstätte und eine Diakonie-Pflegestation. Entsprechend finden hier Feste und Gottesdienste statt.

Die innen und außen renovierte Kirche bietet ca. 400 Sitzplätze und eine gute Akustik. In ihr finden regelmäßig sonntäglich Gottesdienste statt, ersatzweise „Feierabendgottesdienst“, Taize-Gottesdienst, „Segenszeit“-Gottesdienst, die von der Pfarrerin/dem Pfarrer alleine oder in einem Team aus der Gemeinde gestaltet werden.

In unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Pfarrhaus befindet sich das Evang. Gemeindehaus mit zwei abtrennbaren Räumen (75/50 m²) und einer Küche im Erdgeschoss. Das komplette 1. Obergeschoss steht für die Jugendarbeit zur Verfügung und im 2. Obergeschoss ist ein Meditationsraum eingerichtet. Die große Wiese am Gemeindehaus eignet sich hervorragend für die ein oder andere Veranstaltung „im Grünen“.

Neben dem vom Pfarrkollegen (1,0 Stelle) bewohnten Pfarrhaus gibt es verschiedene Besprechungsräume und ein separates großes neu eingerichtetes Pfarrbüro. Dieses Büro liegt dem Pfarrhaus gegenüber in einer renovierten alten Hofreite. Dort befinden sich auch die Evang. Diakoniestation und die Evang. Bücherei.

So wie bereits die Diakoniestation, wird auch die Evang. Kindertagesstätte ab 1. Januar 2020 durch einen Geschäftsführer begleitet. Auf diese Weise bleibt so dem Kirchenvorstand ein Großteil der Verwaltungsarbeit erspart.

Die Jugendarbeit konzentriert sich auf Konfirmandenprojekte und das Team der Konfirmanden. Einmal monatlich findet durch ein ehrenamtliches Team Kindergottesdienst statt.

Zwei erfahrene Sekretärinnen organisieren sehr selbstständig die Verwaltungsarbeit an 4 Wochentagen im Pfarrbüro. Sehr zuverlässig begleiten uns die Küsterin und der Organist, die als nebenberufliche Mitarbeiter angestellt sind. Zudem sind ein Kirchen-, ein Gospel und ein Posaunenchor aktiv.

Der Evang. Kirchengemeinde Groß-Bieberau wurden nach der letzten Pfarrstellenbemessung 1,5 Stellen zugewiesen. Die 1,0 Stelle wird durch Pfarrer Sebastian Bähringer begleitet.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude am Feiern von Gottesdiensten hat

und sich einbringt bei der Gestaltung der vorhandenen Projekte.

Auch neuen Projekten steht der Kirchenvorstand offen gegenüber.

Die Organisation und Begleitung des Gemeindelebens (Gruppenarbeit mit Jung und Alt, Gottesdienste, Trauungen, Bestattungen etc.) soll entsprechend der Stellenanteile der Pfarrerinnen/Pfarrer verteilt werden.

Dabei sehen wir gerne Ihre Begabungen und Vorlieben, um diese in die Gemeindegarbeit einfließen zu lassen.

Die Gemeinde freut sich, wenn Sie vor Ort wohnen, es wird aber nicht erwartet. Bei Bedarf helfen wir gerne bei der Wohnungssuche.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und beantworten gerne und unverbindlich Ihre Fragen!

Auskunft erteilt:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Ev. Kirchengemeinde Gundernhausen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Darmstadt-Land, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Die Evangelische Kirchengemeinde Gundernhausen bietet eine 50%-Pfarrstelle, bei der Sie sich auf Ihre genuin pfardienstlichen Aufgaben konzentrieren können (Gottesdienst zweimal im Monat, Seelsorge, Kasualien und Konfirmandenarbeit). Ein vorläufiges Profil für die halbe Stelle ist erarbeitet.

Gundernhausen (OT Roßdorf, ca. 3 500 Einwohner, davon ca. 1 320 Evangelische) liegt 12 km östlich von Darmstadt. Zwei Neubaugebiete ergänzen den gewachsenen Ort.

Mitten im Ort steht unsere Barockkirche aus dem Jahr 1750. Sie beeindruckt durch ihre Schönheit und besondere Atmosphäre, wurde 2014 von außen renoviert und ist von einer großen Wiese umgeben, die zum Spielen und Feiern einlädt. Neben der Kirche steht ein modern ausgestattetes, gemütliches Gemeindehaus.

Die zahlreichen alters- und zielgruppenbezogenen Kreise der Kirchengemeinde werden von vielen motivierten, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet.

Ein aktiver Besuchsdienst- und Diakoniekreis sorgt dafür, dass niemand in der Gemeinde vergessen wird. Es gibt einen Posaunen- und einen Projektchor. Ein Partnerschaftskreis kümmert sich um die Verbindung mit der lutherischen Trinitatisgemeinde in Rezekne, Lettland.

Der engagierte Kirchenvorstand leitet die Gemeinde selbstständig und umsichtig mit Unterstützung kompetenter Ausschüsse zu allen wichtigen Bereichen des Gemeindelebens.

Eine qualifizierte Gemeindegsekretärin, ein B-Kirchenmusiker (10 %), eine Posaunenchorleiterin, mehrere Organisten, eine Küsterin/Hausmeisterin sowie eine Gartenhilfe sind nebenamtlich tätig.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der im Rahmen der Möglichkeiten einer halben Stelle hilft, das gottesdienstliche und gemeindliche Leben lebendig zu halten. Sie freut sich über lebensnah gestaltete Gottesdienste und eine einfühlsame seelsorgerlich-theologische Begleitung. Dabei ist sie offen für neue Ideen und neue Wege.

Das Pfarrhaus wurde 1904 erbaut. Gemeindegbüro, Sitzungs- und Amtrräume befinden sich im Erdgeschoss.

Im 1. Obergeschoss und im ausgebauten Dachgeschoss befindet sich die vor 5 Jahren aufwändig renovierte, großzügige Pfarrwohnung mit insgesamt 160 m² Wohnfläche: 5 Zimmer, große Wohndiele, Küche, 2 Bäder.

Außerdem stehen eine Garage und ein großer Hausgarten zur Verfügung. Mietwert 861,54 EUR.

Im Ortsteil Gundernhausen befinden sich zwei Kinderkrippen/Kindergärten sowie eine Grundschule mit Nachmittagsbetreuung. Weiterführende Schulen gibt es in Roßdorf, Groß-Zimmern, Darmstadt und Dieburg. Die Nahverkehrsanbindung ist gut.

Engagierte Vereine im Ort bieten vielfältige Möglichkeiten, sich in der Freizeit zu beschäftigen und prägen das gesellige Leben der Gemeinde.

Sehr gerne berichten und zeigen wir Ihnen mehr!

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage: www.evangelisches-gundernhausen.ekhn.de.

Auskunft erteilt:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

1,0 Pfarrstelle I Kirchbrombach, Dekanat Odenwald, Modus B

Lebendige, familien-freundliche Gemeinde sucht Pfarrer/in als Begleiter/in und Impulsgeber/in

Die Kirchengemeinde Kirchbrombach umfasst in reizvoller Landschaft die Kommunalgemeinde Brombachtal mit 5 Orten (Kirchbrombach, Langenbrombach, Böllstein, Hembach, Birkert) sowie 3 Stadtteile von Bad König (Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Gummersberg) mit insgesamt ca. 2 400 Gemeindegmitgliedern. Alle Kirchspielorte entsenden ihre Vertreter in einen gemeinsamen Kirchenvorstand. Die Pfarrstelle I ist seit Juli 2019 vakant. Die Pfarrstelle II (1,0) ist besetzt.

Die Bevölkerungsstruktur ist demographisch ausgewogen und sozial ausgeglichen. Die Menschen sind bodenständig und größtenteils evangelisch. Die Mehrzahl der Berufstätigen sind Pendler, wenige Landwirte und kleine Handwerksbetriebe sind vorhanden. Mehrere Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten sind am Ort. In den verschiedenen Orten gibt es ein reges, jeweils unterschiedlich aus-

geprägtes Vereinsleben, vor allem für Sport, Feuerwehr und Musik.

Familienfreundlich: Krippe, Ganztags-Kindergarten und betreute Grundschule in Kirchbrombach, alle Formen weiterführender Schulen in Bad König (7 km), Höchst oder Michelstadt (je 10 km) mit Schulbusanbindung. Der nächstgelegene Bahnhof mit Anbindung an das Rhein-Maingebiet ist 5 km entfernt.

Zur Kirchengemeinde gehört eine sehr schöne und historische Kirche (ca. 350 Plätze), deren älteste Bauteile aus dem 14. Jahrhundert stammen. Zwei Gemeindehäuser, in Kirchbrombach und Ober-Kinzig, sowie 2 Kindertagesstätten in Kirchbrombach und Nieder-Kinzig (insgesamt ca. 150 Kinder in 7 Gruppen, deren Verwaltung seit 2016 über ein Trägerschaftsmodell des Dekanats geregelt ist), bilden den äußeren Rahmen für das lebendige Gemeindeleben, das von ca. 35 haupt- und nebenamtlichen Kräften sowie ca. 100 ehrenamtlichen Mitarbeitenden gestaltet wird. Neben den beiden Pfarrstelleninhabern gibt es noch eine selbstfinanzierte Gemeindediakonin (40%-Stelle) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dazu eine Küsterin sowie zwei Mitarbeitende im Gemeindebüro, die weitgehend die Verwaltungsarbeit übernehmen.

Die Gestaltung von lebendigen und einladenden Gottesdiensten in verschiedenen Formen liegt dem Kirchenvorstand sehr am Herzen. Mehrere Prädikanten sind bereit, (Mit)Verantwortung für Gottesdienste zu übernehmen, die mindestens einmal wöchentlich in der Kirche und einmal monatlich in Ober-Kinzig gefeiert werden. In vielfältigen selbstständigen Gemeindegruppen (GlücksKinder, Jungschar XXL, Frauenkreis, Männertreff, Bibellesekreise, Hauskreise, Seniorennachmittag, Flötengruppe, Jugendband, Taizegebet, Besuchsdienstkreis) spiegelt sich das rege Gemeindeleben. Kirchliches Profil in der Öffentlichkeit zeigen u.a. ein prämiertes Gemeindebrief sowie eine Homepage (www.rund-um-den-kirchturm.de).

In Absprache mit dem Kollegen und Kirchenvorstand ist die Pfarrdienstordnung zu erstellen, die Raum geben wird für die speziellen Wünsche und Begabungen des Bewerbers/der Bewerberin. Ein schönes sehr gut restauriertes historisches Pfarrhaus mit Garten (187 m², Amtszimmer befindet sich im Pfarrhaus, aktueller Steuerwert der Dienstwohnung 393 EUR) mit einer ökologischen Zentralheizung, die mit Pellets beheizt wird, ist vorhanden.

„Gemeinsam erleben – gemeinsam den Weg gehen – gemeinsam Gott begegnen“ – das sind unsere Wünsche an unsere/n neue/n Pfarrer/in.

Dabei sollte sie/er

- sich auf eine ländliche Gemeinde freuen, die an vielfältigen Begegnungen interessiert ist
- Freude an unterschiedlichen Gottesdienstformen haben
- gerne im Team arbeiten und die Mitarbeit von Ehrenamtlichen schätzen und fördern
- sich gern gemeinsam neuen Herausforderungen stellen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

- Pfarrer Christian Hamilton, (Pfarrstelle II)
Jahnstraße 34
64753 Brombachtal
Telefon: 06063 8269771
- Dekan Dr. Karl-Heinz Schell
Telefon: 06061 969770 oder
Pröpstin Karin Held
Telefon: 06151 41151

Mühlheim am Main, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rodgau, Modus B

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit Sitz in Mühlheim am Main. Für unsere Gemeindeglieder entwickeln wir lebensnahe Angebote, die Lust auf die Suche nach Gott machen sollen.

Ab dem 1. November 2019 suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher unser Team in der „Kirche im Grünen“ unterstützt und leitet.

Ihr Wohnort

Mühlheim am Main liegt mit der S-Bahn 20 Minuten von Frankfurts Stadtmitte entfernt. Mühlheim hat ca. 28 000 Einwohner und ca. 122 Vereine. Vom Comedytheater „Gerdas kleine Weltbühne“ bis zur Kleinkunstabtstätte „Schanz“ findet sich ein farbenfrohes Kulturleben. Es gibt 7 Kindertagesstätten, davon betreibt unsere Gemeinde allerdings keine und allgemeinbildende Schularten von der Grundschule bis zum Gymnasium. Im Naherholungsgebiet lässt es sich in Ruhe durchatmen.

An das Gemeindezentrum im Grünen grenzt das geräumige Pfarrhaus (154 m²) mit Terrasse, Garten und Blick über die umliegenden Felder. Der Mietwert des Pfarrhauses ist vor Ort zu erfragen.

Ihre Gemeinde

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde zählt 1 729 Gemeindeglieder. Der Gottesdienst findet im 14-tägigen Wechsel um 10 Uhr oder 17:00 bzw. 18:00 Uhr statt. Einmal im Monat ist Kindergottesdienst, der von einem jungen, engagierten Team gemeinsam mit der Gemeindepädagogin (0,5 Stelle) geleitet wird. Der Jugendgottesdienst und der Jugendtreff werden von jugendlichen Teamern mitgestaltet. Einen zukünftigen Schwerpunkt bildet die Jugendarbeit einschließlich gemeindeübergreifender Angebote für die Jugend.

In allen Verwaltungsfragen unterstützt Sie die Verwaltungskraft mit 20 Wochenstunden.

Ihre Aufgaben

- Konzeption und Umsetzung von Gottesdiensten verschiedenster Form und Bauart (traditionell bis modern). Wir sind auch offen für neue Formen der Gottesdienstgestaltung.
- Konfirmandenarbeit mit Unterstützung der Gemeindepädagogin und den jugendlichen Teamern.
- Zusammenarbeit im ökumenischen Verbund.

Ihr Profil

- Lebensnahe Rhetorik und Inhalte
- Mut zu besonderen Angeboten
- Ansteckende Begeisterung
- Freude an Teamarbeit
- Spaß an der Arbeit mit Jugendlichen und Senioren
- Erfahrung in der Projektarbeit
- Ein offenes Ohr und Liebe zu den Menschen

Wir bieten Ihnen

- Raum! Ein Gemeindezentrum mit Platz und Mitteln.
- Inspirierende Kollegen und Kolleginnen (Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Kirchenvorsteher/innen), die sich auf die Teamarbeit mit Ihnen freuen.
- Die bunte Vielfalt des Rhein-Main-Gebietes
- Die wohl ruhigste Nachbarschaft
- Vielfältige Gestaltungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Förderung von Kreativität (zum Beispiel in unserem Gospelchor, beim Bonhoeffertreff, beim Spieleabend und im Jugendtreff)

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen gern

- Der Vorsitzende des Kirchenvorstands,
Dr. Albert Wagner,
Tel.: 06108 791436
- Dekan Carsten Tag,
Tel.: 06074 48461 20 sowie
- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Nanzenbach/Niederscheld, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat an der Dill, Modus C**Zum zweiten Mal****Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

„Leben wie ein Baum
einzeln und frei
und geschwisterlich wie ein Wald
das ist unsere Sehnsucht!“ (nach N. Hikmet)

Die Kirchengemeinden Nanzenbach und Niederscheld werden am 1. Januar 2020 pfarramtlich neu verbunden. Für den Neustart, gerne auch schon vor dem 1. Januar 2020, wünschen wir uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit uns gemeinsam auf den Weg macht.

Wer sind wir:

Die beiden selbstständigen ev. Kirchengemeinden Nanzenbach (743 Gemeindeglieder) und Niederscheld (1 025 Gemeindeglieder) haben im Rahmen der geänderten Pfarrstellenbemessung zueinander gefunden.

Die Kirchenvorstände von Nanzenbach und Niederscheld sind aufgeschlossen, engagiert und arbeiten konstruktiv, freundlich und auf Augenhöhe miteinander.

Ein Großteil der Entscheidungen für die neue pfarramtliche Verbindung, wie z. B. Gottesdienstzeiten, Konfirmandenarbeit, geplantes gemeinsames Gemeindebüro, konnte auf diese Weise einvernehmlich bereits getroffen werden.

Wir pflegen traditionelle Elemente und können modern. Die vielfältigen Gemeindegruppen werden verantwortlich von einer Vielzahl verlässlicher, selbstständig und strukturiert arbeitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitet.

Nanzenbach hat eine in 1964 erbaute großzügige, moderne Kirche, die mit ihren technischen Möglichkeiten (Beamer, Beschallung) viel Spielraum für Gottesdienste, Konzerte und sonstige Veranstaltungen bietet. Die Kirche hat 300 Sitzplätze, eine kürzlich komplett überholte Orgel und ein E-Flügel. Der große, neu gestaltete Kirchplatz wird gerne bei den Kirchenkaffees, Konzerten oder auch beim DinnerImDorf genutzt. Die Gottesdienste werden von Teams für die Technik, Begrüßung und Lesungen mitgestaltet und von einem Gottesdienstvorbereitungsteam unterstützt.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in Abstimmung mit der Kirchengemeinde von dem CVJM gestaltet. Mit der örtlichen FeG besteht ein freundschaftliches Miteinander in der ev. Allianz.

Regelmäßige Angebote der Gemeinde: Kindergottesdienst, Gemischter Chor, FrauenTreffenSich, Bibel- und Gebetsstunde, Hohes C Gottesdienste, Hauskreise und Kleingruppen, Seniorenkreis, Frauenkreis und Besuchsdienst.

Besondere Aktionen: Lobpreisgottesdienste, Passionsandachten, Kleiderbörsen, Churnight 31. Oktober, Weltgebetstag, Mitarbeiterabend, Allianzgebetswoche, DinnerImDorf, Konzerte mit bekannten christlichen Künstlern (zuletzt mit Könige und Priester), Kickoff (Übertragung auf Großleinwand der Fußball WM-/EM Spiele im ev. Gemeindehaus), Glaubenskurse.

Weitere Informationen finden sie auch unter: www.kirchengemeinde-nanzenbach.de

In Niederscheld ist die im Jahr 1762 wieder aufgebaute reizvolle, alte Kirche (250 Sitzplätze) mit ihrem fünfstimmigen Glockengeläut unüberseh- und hörbarer Mittelpunkt des Dorfes. Man kommt eigentlich nicht an ihr vorbei. Vielleicht ist gerade das der Grund dafür, dass die Kirchengemeinde sehr gute Bindungen zu den Ortsvereinen hat.

Dorfadvent, Festgottesdienste bei Vereinsjubiläen, Pfingstgottesdienst bei der Feuerwehr, Himmelfahrtsgottesdienst in der Vogelschutzhütte oder Gottesdienst am Schelder Weiher sind nur einige Beispiele für die gelebten Beziehungen.

Gleich neben der Kirche steht das Gemeindehaus mit Kirchgarten, das in den letzten Jahren liebevoll renoviert und optimiert wurde. Hier befinden sich auch das Gemeindebüro und ein Amtszimmer.

Die kirchlichen Angebote: Kindergottesdienst, Jungschar XXL, Teenkreis, Singkreis, Flötenkreis, Bibelstunde, Frauenkreis, Kaffeeklatsch für Senioren, Gottesdienst mit Mitarbeiteraussendung am 1. Advent, Passionsandachten, Adventsandachten, Auferstehungsgottesdienst und Weltgebetstag.

In Niederscheld arbeitet eine beim Dekanat angestellte Gemeindepädagogin mit 10 Wochenstunden – schwerpunktmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wo sind wir:

Nanzenbach und Niederscheld gehören kommunalpolitisch zur Oranienstadt Dillenburg (insgesamt ca. 25 000 Einwohner) und sind umgeben von den sanften Hügeln des reizvollen Lahn-Dill-Berglandes.

Nanzenbach (rund 1 050 Einwohner): Im Ortsteil befinden sich ein städtischer Kindergarten, Grundschule, Mehrgenerationenhaus, Lebensmittel- und Backwarengeschäft sowie eine Metzgerei. Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr über Buslinie mit nur kurzen Wegen (5 bis 11 km) zu den nahen Kleinstädten Dillenburg und Herborn sowie zu dem Fernstraßennetz (A 45, B 277, B 255). Das soziale und kulturelle Bild wird durch eine Vielzahl örtlicher Vereine mitgeprägt. Außerdem befindet sich am Ortsrand ein Sportplatz.

Niederscheld (rund 2 000 Einwohner): Im Ortsteil befinden sich ein städtischer Kindergarten, Grundschule, DGH, Gemeinschaftshalle, Arzt- und Zahnarztpraxis, Apotheke, Gaststätte, Lebensmittel- und Backwarengeschäft sowie eine Metzgerei. Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr über Bus- und Bahnlinie mit nur kurzen Wegen (2 bis 5 km) zu den nächsten Kleinstädten Dillenburg und Herborn sowie zu dem Fernstraßennetz (A 45, B 277, B 255). Das soziale und kulturelle Bild wird durch eine Vielzahl örtlicher Vereine mitgeprägt. Außerdem befinden sich am Ortsrand ein Naturschwimmbad, ein Sport- und ein Golfplatz.

Von Nanzenbach und Niederscheld aus sind mit dem RMV die weiterführenden Schulen in den Nachbarstädten gut zu erreichen, ebenso die Universitätsstädte Gießen, Marburg und Siegen.

Wen wir uns wünschen:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- sich mit uns auf einen neuen Weg macht, den wir gemeinsam gestalten und dabei die Fäden in der Hand hält
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Ehrenamt achtet und wertschätzt
- als Seelsorger/in die Menschen in unseren Gemeinden achtsam begleitet
- den Beruf aus christlicher Überzeugung ausübt und Wert auf lebensnahe und inspirierende Verkündigung legt

Was wir bieten:

Für die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer steht das Pfarrhaus in Nanzenbach mit 158 m² Wohnfläche zur Verfügung, da auch dort der Sitz der Pfarrstelle sein wird. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen Jahren grundlegend

saniert und bietet eine geräumige, helle Wohnung auf 2 Etagen mit Garage und Garten. Der derzeitige Mietwert beträgt 494,00 EUR.

Bei Bedarf wird die christliche Verkündigung unterstützt von verschiedenen Prädikantinnen und Prädikanten/Lektorinnen und Lektoren.

Zwei erfahrene Gemeindegemeinschaftssekretärinnen unterstützen Sie in einem gemeinsamen Gemeindebüro in Niederscheld.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste ist durch Organisten, Chor, Band und benachbarte Posaunenchorre vielseitig aufgestellt.

Starten Sie mit uns einen neuen Anfang?!

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Nachbargemeinden Eibach und Oberscheld ebenfalls ab 1. Januar 2020 eine neue pfarramtliche Verbindung eingehen und auch hier eine 1,0 Pfarrstelle ausgeschrieben wird. So könnten z. B. auch ein Pfarrehepaar oder befreundete Pfarrerinnen und Pfarrer die Region geistlich neu bereichern.

Auskunft erteilt:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Büro der Propstei Nord-Nassau,
Am Hintersand 15,
35745 Herborn
Tel.: 02772 5834-100,
E-Mail: ev.propstei.nord-nassau@ekhn-net.de.

Oberdieten, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Verwaltungsdienstauftrag

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum zweiten Mal

Erteilung eines für den Zeitraum von drei Jahren befristeten Verwaltungsdienstauftrages. Die Kooperation mit Nachbargemeinden (Nachbarschaftsraum Breidenbacher Grund) nimmt bereits konkrete Formen an. Nach Ablauf der drei Jahre wird die Pfarrstelle in einen neuen Zuschnitt überführt.

Die Ev. Kirchengemeinde Oberdieten sucht ab sofort eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, da uns unsere Pfarrerin aus familiären Gründen verlässt.

Wer sind wir?

Zu unserer Kirchengemeinde gehören 867 Gemeindeglieder, die in Oberdieten (367), Niederdieten (309) und Achenbach (191) wohnen. Die Dörfer gehören politisch zur Großgemeinde Breidenbach und liegen im Dreieck Marburg, Dillenburg und Siegen.

Eine Grundschule sowie die sich in unserer Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Hort sind vor Ort in Oberdieten vorhanden. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in erreichbarer Nähe.

In allen drei Dörfern feiern wir in den Kirchen sonntäglich Gottesdienste. Geplant ist, die Gottesdienste pro

Sonntag auf zwei zu reduzieren. Zur Entlastung stehen zudem Prädikantinnen und Prädikanten aus der eigenen Gemeinde und der Umgebung bereit.

Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung?

- Ein familienfreundliches Pfarrhaus (176 m² Wohnfläche) liegt am schönen, ruhigen Südhang und ist vor einigen Jahren gründlich renoviert worden. Der Mietwert im Pfarrhaus Oberdieten beträgt 574 EUR (incl. Garage).
- Im Untergeschoss befinden sich das Amtszimmer und das Sekretariat mit separatem Eingang.
- Zum Haus gehört ein Garten.
- Die drei Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustand und sind in den letzten Jahren renoviert worden.
- In jedem Ort kann ein Gemeindehaus genutzt werden. Auch stehen für größere Veranstaltungen kommunale Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung.

Welche Aktivitäten gibt es bisher bei uns?

- Krabbelgruppe, Kindergottesdienst und Jungschar
- Teenkreis, Teenbibelkreis und Sportangebote
- Gottesdienstvorbereitungsteam „ReFresh“
- Familiengottesdienste
- Frauen- und Männerkreis
- Chöre
- Mitarbeiterkreis
- Hauskreis
- Bibelstunde
- Besuchsdienst
- Jährliche größere Hilfsgüteraktion (derzeit Kosovo)

Mit wem sind wir gemeinsam unterwegs?

- CVJM
- Landeskirchliche Gemeinschaft
- Auf Allianzbasis mit den Freien Evangelischen Gemeinden am Ort

Wer wird Sie unterstützen?

- Motivierte und kooperative Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund ihres beruflichen Umfeldes viele Kompetenzen mit- und einbringen.
- Eine selbständig arbeitende Pfarramtssekretärin (10 Wochenstunden)
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Gruppen und Veranstaltungen größtenteils selbstständig organisieren.
- Drei nebenamtliche Organistinnen und Organisten
- Ein Redaktionsteam für den Gemeindebrief
- Gottesdienste werden auch von Prädikantinnen und Prädikanten und Pfarrerinnen und Pfarrern i.R. aus der Umgebung sowie dem Refresh-Team gestaltet.

Was fehlt uns noch (zu unserem Glück)?

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der...

- die Botschaft der Bibel mit Themen des heutigen, alltäglichen Lebens verbindet und das Evangelium lebendig verkündet,
- gerne Gottesdienst feiert und deren Gestaltung mit uns weiterentwickelt,
- im Team arbeiten möchte, Mitarbeitende unterstützt und ihre Selbständigkeit fördert,
- Freude hat an der Begegnung mit unterschiedlichen Menschen und das Gespräch mit ihnen sucht,
- empathisch ist und seelsorgerisch ein offenes Ohr hat für alle Gemeindemitglieder
- uns konstruktiv im Nachbarschaftsraum begleitet
- gerne betet und arbeitet und dabei den eigenen freien Tag nicht vergisst.

Wir erwarten dabei nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskunft gibt:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,
Tel.: 02772 5834100.

Oberursel, Auferstehungskirchengemeinde 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hochtaunus, Modus A

Zum zweiten Mal

„Stadt kann jeder, Land muss man wollen – Kleinstadt ist perfekt!“

Das galt immerhin 18 Jahre für unsere Pfarrerin, die Oberursel nun verlässt, um Dekanin im Vogelsberg zu werden. Daher suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die ab sofort wieder zu besetzende Pfarrstelle.

Oberursel ist eine Stadt am Fuße des Taunus mit historischem Stadtkern, die mit gut 40 Tsd. Einwohnern die zweitgrößte Stadt im Hochtaunuskreis ist und inmitten der schönen Natur des Taunus liegt. Sie grenzt direkt an Frankfurt/Main und Bad Homburg, bietet sehr gute Einkaufsmöglichkeiten und ein reiches Kulturangebot im Bereich Musik, Kunst, Sport und Weiterbildung.

Oberursel ist auch ein bedeutender Schulstandort im Hochtaunuskreis. Neben sieben Grundschulen gibt es ein Gymnasium, eine Haupt- und Realschule mit Förderstufe, eine Integrierte Gesamtschule mit Oberstufe, zwei Förderschulen, ein Berufliches Gymnasium, eine Berufsschule und die International School. Auch zahlreiche Unternehmen, Verlage und Kliniken sind in und um Oberursel angesiedelt.

Oberursel verfügt über eine gute Infrastruktur mit Stadtbussen und U- und S-Bahn-Anschluss (U3 und S5 zur Anbindung an die Innenstadt Frankfurt, Hauptbahnhof

und Flughafen), ist aber auch gut über die Autobahn A661 direkt an die A5 angeschlossen.

Die Ev. Auferstehungskirchengemeinde ist mit 1 800 Gemeindegliedern die größere von zwei Innenstadtgemeinden, liegt zentral und ist fußläufig von der Innenstadt zu erreichen. Die Kirche ist (sowohl baulich als auch inhaltlich) verbunden mit einer viergruppigen Kindertagesstätte (darunter eine Krippe) und einem Alten- und Pflegeheim. Die Kita steht ab 1. Januar 2020 unter der Trägerschaft des Dekanates (GÜT), das Altenheim Haus Emmaus bereits seit vielen Jahren unter der Trägerschaft der GfDE.

Der Kirchsaal aus den 50er Jahren bietet Platz für ca. 200 Besucher, ist aber durch die flexible Bestuhlung auch das Zentrum vieler Gemeindeaktivitäten – von Konzerten jeglicher Art, über Gemeindefeste, Vorträge und Lesungen, bis hin zu „besonderen“ Abenden (z. B. eine Variété-Veranstaltung).

Die Gottesdienste werden sonntags i. d. R. im Wechsel um 9:30 Uhr und um 10:30 Uhr in Abstimmung mit der zweiten Innenstadtgemeinde, der Christuskirche, gefeiert. Dies eröffnet die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung. Daneben gibt es auch Gottesdienste außerhalb der bekannten Zeiten (z. B. 17:00 Uhr) in besonderer Form oder an besonderem Ort oder mit verschiedenen Teams.

Einige Arbeitsfelder werden kooperativ von den Innenstadtkirchen zusammen gestaltet: Das Gemeindebüro wird gemeinsam betrieben und genutzt, der Konfirmandenunterricht findet mit und in beiden Gemeinden statt und der Gemeindebrief wird von einem gemeinsamen Redaktionsteam herausgegeben. Musikalisch wird das Gemeindeleben in beiden Gemeinden geprägt von der Kantorei, dem Kinder- und Jugendchor, dem Posaunenchor sowie einem Gospel-Projektchor.

Vielfältige Gruppen und Kreise arbeiten allesamt selbstständig und werden von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet. Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Eltern-Kind-Gottesdienst, Kreativkreis, Senioren- und Gesprächskreise runden das breite Spektrum ab.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- mit Freude und Liebe Pfarrerin/Pfarrer ist
- präsent in der Gemeinde und im Oberurseler Stadtleben ist
- Herzlichkeit, Offenheit für Vielfalt und Gastfreundschaft lebt
- die gute Zusammenarbeit mit den anderen Oberurseler Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Gemeinden beider Konfessionen fortsetzt
- Freude an Musik als Teil des Gemeindelebens und der Verkündigung hat
- Interesse hat, in einer übergreifenden Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren den Generationsbogen zu spannen
- Freude an feierlichen Gottesdiensten und lebensnahen Predigten hat

- die Gemeinde in ihren Traditionen annimmt und Veränderungsprozesse mit den Beteiligten zusammen gestaltet

- die Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet.

Unserer neuen Pfarrerin oder Pfarrer bieten wir:

- Ein ruhig gelegenes modernes Pfarrhaus (Doppelhaushälfte) direkt am parkähnlichen Maasgrund (fußläufig ca. 15 Minuten von der Kirche entfernt)
- 150 m² Wohnfläche mit 4 Zimmern + Amtszimmer über 3 Etagen, einer offenen Küche und einem kleinen Garten (Baujahr 2002). Der zu versteuernde Mietwert beträgt zur Zeit 1 055 EUR
- Eine bestehende gute Zusammenarbeit mit der Christuskirchengemeinde sowie gute Beziehungen zu den übrigen evangelischen und katholischen Gemeinden
- Ein inhaltlich und baulich zukunftsfähiges Gemeindeprofil
- Ein engagiertes Team aus einem motivierten Kirchenvorstand, Organisten, einer Gemeindegemeindeführerin, einer Küsterin, einem Kindergartenteam und vielen weiteren Ehrenamtlichen
- Eine neue Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien für die 4 Oberurseler Gemeinden, Steinbach und die IGS.

Auf unserer Homepage „www.auferstehungskirche-oberursel.de“ erhalten Sie weitere Informationen.

Über eine Kontaktaufnahme freut sich:

- Propst der Propstei Rhein-Main
Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800
- Dekan des Dekanates Hochtaunus
Michael Tönges-Braungart,
Tel.: 06172 308815
- KV-Vorsitzender
Dr. Henning Weber,
Mobil: 01575 7074114.

Mirjamgemeinde Offenbach am Main, 0,75 Pfarrstelle III, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, Modus C

Zum zweiten Mal

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung

Durch Stellenwechsel ist die Pfarrstelle III (0,75) in der Evangelischen Mirjamgemeinde Offenbach am Main zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Dienstauftrag dieser Pfarrstelle ist zeitlich befristet.

Leben, wohnen und arbeiten mitten im lebendigen Rhein-Main-Gebiet

Mit allen damit verbundenen Vorteilen und Herausforderungen; das bietet die Pfarrstelle III (0,75) in der Mirjam-

gemeinde Offenbach am Main, mit derzeit 4 500 Gemeindegliedern.

Arbeiten in einer fusionierten Gemeinde

In der Ev. Mirjamgemeinde haben sich seit 1. Januar 2014 vier Gemeinden zusammengeschlossen. Mit ihren 4 500 Mitgliedern erstreckt sich der Gemeindebezirk vom Mathildenviertel am östlichen Rand der Innenstadt über die südliche Innenstadt bis in den Lauterborn.

Die Fluktuation der Bevölkerung ist die höchste in ganz Deutschland ebenso wie der Bevölkerungsanteil von Menschen, die ihre Wurzeln in anderen kulturellen und religiösen Selbstverständlichkeiten haben. Das heißt, Menschen mit verschiedensten Hintergründen suchen Anschluss am neuen Wohnort, engagieren sich für eine begrenzte Zeit, bringen ihre Fragen und Lebensthemen miteinander ins Gespräch und ziehen wieder weiter.

Im Gemeindebezirk liegen drei Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach befinden.

Arbeiten mit definierten Schwerpunkten

In der Gemeinde gibt es derzeit zwei inhaltliche Schwerpunkte, zum einen die Kirchenmusik an der Lutherkirche, zum anderen die Arbeit mit und für Jugendliche am Paul-Gerhardt-Haus.

Neben der pfarramtlichen Grundversorgung, die in einer Pfarrdienstordnung für beide Orte geregelt wird, ist die hier ausgeschriebene Stelle am Paul-Gerhardt-Haus mit ihrem Schwerpunkt "Jugend" angesiedelt. Hier hat sich in den letzten 15 Jahren eine lebendige, offene und dennoch erkennbar evangelische Arbeit mit und für Jugendliche entwickelt, die bis heute Anknüpfungspunkte für die zukünftige Arbeit bietet. Die Arbeit mit und für Jugendliche ist eng mit dem Gemeindeleben und pfarramtlicher Praxis verbunden. Neue Impulse sind ausdrücklich erwünscht. Am Paul-Gerhardt-Haus findet auch der Konfirmandinnen-/Konfirmandenunterricht statt.

Theologisches Profil

Die Gemeinde ist offen für neue Gottesdienstformen und sieht sich in der gesellschaftlichen Verantwortung stehend. In regelmäßigen thematischen Gottesdiensten denken wir über Verantwortung der Kirche nach, z. B. in Gottesdiensten zum Gedenken an die Pogromnacht. Befreiungstheologie und feministische Theologie haben ihren Platz.

An der Lutherkirche und am Paul-Gerhardt-Haus finden regelmäßig Gottesdienste statt.

Teamfähigkeit

Neben der hier ausgeschriebenen Stelle existieren zwei volle Pfarrstellen, eine davon ist ebenfalls am Paul-Gerhardt-Haus beheimatet, die andere an der Lutherkirche.

In Vorbereitung ist die Besetzung einer 0,5 Gemeindepädagoginnen-/Gemeindepädagogenstelle, die inhaltlich ebenfalls am Paul-Gerhardt-Haus angesiedelt sein wird.

Die Pfarrerinnen/Die Pfarrer arbeiten im Team. Arbeitsschwerpunkte werden in gegenseitigem Einverständnis gebildet und die Arbeit gemeinsam verantwortet.

Teamfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung für diese Arbeit, mit dem Vorteil, nicht permanent für alles zuständig sein zu müssen.

Die Arbeit des Pfarrteams und aller anderen Mitarbeitenden wird unterstützt durch zwei Gemeindegemeinschaften (0,5 Stellen), eine Küsterin (0,5), Reinigungskräfte sowie dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach und einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen aktiven Ehrenamtlichen. Regelmäßige Teamgespräche und Supervision (bei Bedarf) sind selbstverständlich.

Besetzung mit einem 0,5 Verwaltungsdienstauftrag und Kombination mit einer weiteren 0,5 Pfarrstelle möglich

Die Gemeinde gehört zum Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach; eventuell bietet sich auch die Möglichkeit, innerhalb des Dekanats mit insgesamt 67 Gemeinden die hier ausgeschriebene Stelle mit einer weiteren 0,5 Pfarrstelle zu kombinieren.

Im Rahmen einer Stellenpläneubemessung, kann es gegebenenfalls zu Veränderungen bei dieser Pfarrstelle kommen.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung, aber der Kirchenvorstand bzw. der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Der Propst für die Propstei Rhein-Main,
Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800.

Schwanheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Bergstraße, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum 1. Februar 2020 ist die Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Schwanheim neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber wegen Ruhestandsversetzung aus dem Dienst ausscheidet.

Lage und Struktur

Schwanheim liegt an der wunderschönen Bergstraße am Rande des Odenwaldes. Die Kirchengemeinde Schwanheim hat 1 437 Gemeindeglieder in den Orten Schwanheim, Fehlheim, Rodau und Langwaden. Die Infrastruktur ist gut. Zu unserer Gemeinde gehören zwei Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Betsaal. Die Grundschule befindet sich in Fehlheim. Alle weiterführenden Schulen befinden sich im 4 km entfernten Bensheim. In den jeweiligen Ortschaften gibt es lebendige Vereine, zu denen die Kirchengemeinde aktive Kontakte pflegt.

Gottesdienste in der Gemeinde

In Schwanheim steht die sehr schöne Mollerkirche. Sie wird jeden Sonntag für Gottesdienste genutzt. Ferner findet noch in 14-tägigem Wechsel in Rodau bzw. in Langwaden ein zusätzlicher Gottesdienst statt. Neben

den „normalen“ Gottesdiensten feiern wir gerne auch Gottesdienste zu besonderen Anlässen, wie z. B. Osternacht mit anschl. Frühstück, Gottesdienste mit dem Kindergarten, Passionsandachten, Lichtergottesdienste am Heiligen Abend u.a..

Unser Kindergottesdienst findet monatlich statt und wird von einem engagierten Team vorbereitet und durchgeführt.

Gemeindeleben

Es treffen sich bei uns zwei Seniorenkreise, ein Frauenkreis, Kindergottesdienst und Konfirmanden. Ein Jugendkreis unter der Leitung von jugendlichen Teamern ist im Entstehen. Er trifft sich im Jugendkeller, der im Pfarrhaus liegt.

Unser Konfirmandenunterricht findet einmal im Monat am Wochenende als Blockunterricht statt. Mitgestaltet wird der Unterricht von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zwei Freizeiten und ein Praktikum gehören zum Unterricht dazu.

Wir pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Kirchengemeinden in Einhausen und Lorsch (Predigtreihe, Sommerkirche, besondere Gottesdienste, gemeinsame Unternehmungen u.a.)

Unser Kindergarten liegt uns sehr am Herzen. In ihm werden 40 Kinder in offener Arbeit betreut. Der Kindergarten ist in das Gemeindeleben durch vielfältige Aktivitäten integriert.

In unserer Gemeinde sind zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich aktiv und tragen das Gemeindeleben mit. Zu unserer katholischen Nachbarpfarre in Fehlheim bestehen gute und freundschaftliche Beziehungen.

Wo wohnen Sie?

Das große, familienfreundliche Pfarrhaus mit Garten befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kirche und auf einem Grundstück mit dem Gemeindehaus. Es hat 149 m² Wohnfläche mit sechs Zimmern auf zwei Ebenen. Zwei Amträume (Büro) und Archiv befinden sich ebenfalls im Haus. Es hat einen zu versteuernden Mietwert von 691,00 EUR.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit den Menschen in unserer Gemeinde lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zugeht, sie seelsorgerlich begleitet und das Evangelium lebensnah weitergibt
- die bestehende Gemeindegemeinschaft fortführt, sie zusammen mit dem, für Veränderungen offenen, Kirchenvorstand und der Mitarbeiterschaft weiter entwickelt und selbst offen für Neues ist
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat
- die Fähigkeit besitzt, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begleiten und zu fördern und gerne im Team arbeitet.

Im Internet ist unsere Gemeinde mit folgender Homepage präsent: <https://www.ev-kirchengemeinde-schwanheim.de/>.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Weitere Auskünfte erteilt:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151.

Die Bewerbungen werden auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt eingereicht.

1,0 Stadtjugendpfarrstelle im Dekanat Darmstadt-Stadt

Besetzung durch die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht eine Stadtjugendpfarrerin/einen Stadtjugendpfarrer, die/der Freude hat an vielfältigen und phantasievollen Formen der evangelischen Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an jungen Menschen und zur Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung berufen.

Das Stadtjugendpfarramt koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Darmstadt. Es kooperiert mit den regional vernetzten Kirchengemeinden, dem Dekanat Darmstadt-Stadt und anderen Dekanaten, insbesondere dem Dekanat Darmstadt-Land, mit dem 2022 eine Fusion ansteht, den weiteren Stadtjugendpfarrämtern der EKHN, dem Zentrum Bildung, insbesondere mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, der Evangelischen Jugendvertretung – EJVD und EJHN, den Werken und Verbänden, den Schulen und der Schulsozialarbeit, der Stadt Darmstadt, insbesondere mit dem Jugendamt und dem Jugendhilfeausschuss, und weiteren Kooperationspartner*innen.

Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer leitet das Stadtjugendpfarramt und verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung.

Unter ihrer/seiner Verantwortung steht auch das offene Jugendhaus *hütte im selben Haus wie das Stadtjugendpfarramt und die weiteren Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Dekanatsträgerschaft.

Ihre/seine besonderen Dienstrechte und -pflichten erfüllt sie/er gemäß § 22 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Er/sie leistet fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und politischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Nach § 15 der Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN ergeben sich weitere vielseitige Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen sind.

Zum Team gehören: eine Stadtjugendreferentin, drei pädagogische Mitarbeitende des Jugendhauses und eine Verwaltungskraft. In der offenen Arbeit wird zurzeit eine neue Konzeption entwickelt, nach der ab 2020 acht Mitarbeitende in diesem Bereich tätig sein werden.

Unterstützt wird die Arbeit des Stadtjugendpfarramts durch den Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Zuge der Fusion mit dem Nachbardekanat können sich Aufgabenbereiche verändern.

Wir erwarten von Ihnen insbesondere:

- Erfahrung in der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
- Leitungserfahrung
- Kompetenz in konzeptionellen und strategischen Fragen
- Fähigkeit, Kontakte zu unterschiedlichen Personen und Institutionen zu schaffen und zu nutzen
- Bereitschaft, sich auf häufig wechselnde Aufgabensituationen einzustellen
- Teamfähigkeit
- Offenheit für Gruppierungen der unterschiedlichsten kirchlichen Richtungen und für Menschen anderer Religionen sowie ohne religiöse Bindung
- Erfahrung mit Gremienarbeit in und außerhalb der Kirche
- Bereitschaft, sich den Anforderungen zu stellen, die im Zusammenhang mit der Neuentwicklung von Konzeptionen für die Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Umsetzung entstehen

Die Stelle kann ggf. geteilt werden.

Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

Bei der Wohnungssuche ist das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Die Pröpstin für Starkenburg, Karin Held, Tel: 06151 41151
- Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse, Tel: 06151 1362424
- Der Ressortbeauftragte für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatsynodalvorstand, Herr Lutz Schinke, Tel: 06151 1362425

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Besetzung der Professorinnen-/Professorenstelle am Theologischen Seminar Herborn für die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren in den Themenfeldern der Kirchentheorie sowie die kirchentheoretische und pastoraltheologische Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern

Die o. a. Stelle ist zum 01.08.2020 zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet:

- Vikarinnen und Vikaren anzuleiten, die eigene pastorale Praxis sowie die vorfindliche Rechts- und Organisationsgestalt der EKHN, vor dem Hintergrund kirchlicher und gesellschaftlicher Gegebenheiten und Entwicklungen mit Hilfe ekklesiologischer, kirchentheoretischer, -soziologischer sowie pastoraltheologischer Entwürfe zu reflektieren, um so zu eigenen Einschätzungen und angemessenen Handlungen zu kommen

Insbesondere bedeutet dies für die Themenfelder der Kirchentheorie

- die Einführung in die kirchentheoretische Reflexion kirchlicher Praxis
- die pastoraltheologische Reflexion zu Funktion, Rolle und Amt des Pfarrberufes, sowohl im Hinblick auf die Kooperation mit anderen kirchlichen Berufen als auch für Leitungsaufgaben und in der Spannung zwischen Profession und Organisation
- die Hinführung zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Kontexte vor dem Hintergrund soziologischer und kulturtheoretischer Entwürfe
- die Sensibilisierung für kybernetische und organisationstheoretische Herausforderungen
- die Einübung in eine theologisch reflektierte und adressatenorientierte zeitgenössische Gestaltung christlichen Handelns in Kirche und Gesellschaft (Theologische Gegenwartsfragen)
- die Einführung in die Grundlagen des Evangelischen Kirchenrechts
- die Weiterentwicklung eigener kirchentheoretischer Überlegungen vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher und kirchlicher Gegebenheiten

Für die Arbeit im Theologischen Seminar insgesamt werden erwartet:

- die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen am Theologischen Seminar. Neben separaten Fachwochen werden einzelne Kurswochen gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen durchgeführt,
- die Konzeption der gesamten Ausbildung im Ausbildungsteam ständig zu überprüfen und innovativ vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen weiterzuentwickeln,
- die Beteiligung an der Gestaltung des geistlichen Lebens am Theologischen Seminar,
- die Mitarbeit bei der Qualifizierung von Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern sowie von Prädikantinnen und Prädikanten,
- die Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden in den Regionen der EKHN durch kirchentheoretische und/oder pastoraltheologische Fortbildungsformate.

Für die Bewerbung sind folgende Qualifikationen unerlässlich:

- die abgeschlossene Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD
- mehrjährige (mind. drei Jahre Probendienst und zwei Jahre Berufserfahrung) Erfahrung im Pfarrdienst, vorzugsweise in einem kirchengemeindlichen Pfarramt

und

- entweder eine systematisch-theologische oder praktische-theologische Promotion mit inhaltlicher Nähe zur Ekklesiologie, Kirchentheorie oder Pastoraltheologie,
- oder eine theologische Promotion zu einer anderen Thematik und Veröffentlichungen zu mindestens einem der Themenbereiche Ekklesiologie, Kirchentheorie, Religions- oder Kirchensoziologie oder Pastoraltheologie

sowie

- Kenntnisse über die aktuellen Diskurse in den Themenfeldern der Ekklesiologie, Kirchentheorie, Kirchen- und Religionssoziologie und Pastoraltheologie, im Kirchenrecht und der Kybernetik sowie in soziologischen und kulturtheoretischen Fragestellungen,
- didaktische Kenntnisse und praktische erwachsenbildnerische Erfahrungen, in der Lehre oder der Fort- und Weiterbildung,

Bewerberinnen und Bewerber sollen

- konzeptionelle Fähigkeiten und Lust zur innovativen Weiterentwicklung der Ausbildung am theologischen Seminar vorweisen können,
- Interesse und Teilnahme am aktuellen (wissenschaftlichen) Diskurs zu kirchentheoretischen Fragestellungen mitbringen.

Wünschenswert sind Erfahrungen als LehrpfarrerIn bzw. Lehrpfarrer oder im Prüfungsamt der EKHN.

Erwünscht ist, dass der Wohnsitz in Herborn genommen wird. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist die Kirchenverwaltung gerne behilflich.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31. Oktober 2019 bei der Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Zusätzlich ist bis zum 30. November 2019 folgende Aufgabe schriftlich einzureichen:

Bitte stellen Sie auf maximal sechs Seiten Ihr Konzept für eine Ausbildung im Themenfeld Kirchentheorie im praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare dar, das sich sowohl auf neuere Entwürfe zur Kirchentheorie, aktuelle Herausforderungen kirchlichen Handelns als auch auf die Anforderungen der Prüfungsordnung bezieht, aber auch eigene Überlegungen und Hinweise auf die entsprechende Didaktik beinhaltet.

Bitte fügen Sie darüber hinaus einen konkreten Wochenplan für die erste Kurswoche in Kirchentheorie und einen Detailplan für den ersten Tag dieser Woche bei.

Die Berufung erfolgt für sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz (Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A16). Eine Wiederberufung ist möglich.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Nähere Auskünfte erteilt:

- OKR Dr. Holger Ludwig,
(Leiter des Referates Personalförderung und Hochschulwesen),
Tel.: 06151 405381.

1,0 Pfarrstelle-Rundfunkbeauftragte/r der EKHN II im Medienhaus, Frankfurt

Im Medienhaus der EKHN mit Sitz in Frankfurt am Main ist zum 1. Januar 2020 die 1,0 Pfarrstelle-Rundfunkbeauftragte/r der EKHN II für fünf Jahre zu besetzen. Die Rundfunkbeauftragte/der Rundfunkbeauftragte verantwortet zusammen mit der Senderbeauftragten für den Hessischen Rundfunk die Hörfunk-Verkündigungsbeiträge im Hessischen Rundfunk.

Zum Aufgabenbereich gehören außerdem die Verantwortung für ARD- und hr-Fernsehgottesdienste sowie die Mitwirkung an Online-Angeboten der EKHN. Die Rundfunkarbeit der EKHN gestaltet sich zunehmend cross-medial sowie auch ökumenisch mit der gemeinsamen Website www.kirche-im-hr.de. Die Präsenz in den sozialen Medien ist weiterzuentwickeln. Die Rundfunkbeauftragte/der Rundfunkbeauftragte wirkt bei der Redaktion und Pflege dieser Angebote mit.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Verkündigung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und digitalen Medien
- Produktion eigener Verkündigungsbeiträge
- Gewinnung, redaktionelle Begleitung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren
- Ansprechpartner/in für Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit
- Kontaktperson zu den Redaktionen des hr
- Zusammenarbeit mit der Beauftragten der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck und den katholischen Rundfunkbeauftragten beim hr
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen des Medienhauses der EKHN

Wir erwarten von Ihnen:

- mehrjährige Erfahrung als Hörfunk-Autorin/Autor von Verkündigungssendungen

- Sensibilität für die besondere Situation der Sendungen im säkularen Medioumfeld
- hohe theologische, homiletische und liturgische Kompetenz mit Sinn für das, was relevant ist für Hörerinnen und Hörer, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie für Internet- und Social-Media-User
- ein waches Gespür für gesellschaftliche Zusammenhänge und Entwicklungen
- journalistisches Know-How, insbesondere die Fähigkeit Manuskripte anderer Autorinnen und Autoren zu redigieren, wertschätzendes Fingerspitzengefühl und gute Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren
- die Kenntnis redaktioneller Abläufe
- Interesse an der Entwicklung der Medien und an der Weiterentwicklung von dazu passenden Verkündigungsbeiträgen
- Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz
- die Fähigkeit, Fortbildungen zu konzipieren und durchzuführen
- den souveränen Umgang mit den nötigen Software-Programmen (Office-Paket, Social-Media), Bereitschaft, sich in das Redaktionssystem Typo3 einzuarbeiten.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Besoldung richtet sich nach Pfarrgehalt.

Für Informationen stehen zur Verfügung:

- Die Senderbeauftragte für den hr, Heidrun Dörken, Tel.: 069 92 10 72 10, h.doerken@ev-medienhaus.de
- Der Leiter der Öffentlichkeits- und Medienarbeit, OKR Stephan Krebs, Tel.: 06151 405 289, stephan.krebs@ekhn.de.

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. Februar 2020 eine Studienleiter*in mit Dienstsitz in Fritzlar

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen. Besetzt werden soll die Studienleitungsstelle in der regionalen Arbeitsstelle in Fritzlar.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, das religionspädagogische Unterstützungssystem in

der Region zu gestalten und weiter zu entwickeln. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen. Hierzu bedarf es des Auf- bzw. Ausbaus von Netzwerken.

Neben den regionalen Aufgaben übernimmt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für das Gesamtinstitut auch eine schulfachliche Zuständigkeit im Bereich Grundschule, sowie weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin arbeitet eng mit den Kolleginnen/Kollegen des RPI in Kassel zusammen. Sie begleiten gemeinsam die Region Fritzlar/Kassel.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- Wahrnehmung der schulfachlichen Zuständigkeit für Grundschulen für das Gesamtinstitut,
- Leitung der Regionalstelle Fritzlar,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt für Grundschulen und dem Fach Evangelische Religion.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach ev. Religion in der Grundschule oder der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- Erfahrungen in der Lehrerbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei anderen Beschäftigten erfolgt die Besoldung entsprechend der geltenden Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L. Die Stelle wird für einen Zeitraum von sieben Jahren besetzt, eine Verlängerung nach erneuter Stellenausschreibung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt in dienstlichem Interesse beurlaubt.

Bewerbungen sind bis zum 30.10.2019 zu richten an das

- RPI der EKKW und der EKHN,
Direktor Uwe Martini,
Rudolf-Bultmann-Straße 4
35039 Marburg.

Weitere Auskünfte erteilt

- der Direktor Uwe Martini,
Tel.: 06421 969 114,
uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

Die Evangelische Studierenden-/ Hochschulgemeinde Mainz sucht zum 1. Dezember 2019

eine Studierendenpfarrerin/einen Studierendenpfarrer

(100 % Pfarrstelle für sechs Jahre)

Evangelische Studierenden Gemeinden (ESG) sind Gemeinden an der Hochschule. In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt es Hochschulgemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Mainz. In vielerlei Formen suchen sie den Kontakt zu Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrenden, zu Nahen und Distanzierten, zum akademischen Nachwuchs aller Fachbereiche, aller Nationalitäten und aller Bekenntnisse.

Die ESG Mainz ist ein Ort für Studierende und Mitarbeitende der Mainzer Hochschulen (mit ca. 38 000 Studierenden und Mitarbeitenden). Wir sind ein Haus der offenen Begegnung, in dem sich Menschen verschiedener nationaler Herkunft, religiöser und persönlicher Prägung angenommen und gefördert fühlen.

Wir greifen lebensrelevante Themen von Menschen an der Hochschule auf und ermöglichen Wissenstransfer, persönliche Erfahrungen und individuelle Förderung und Stärkung. Ausgangspunkt unseres Handelns ist die Menschenfreundlichkeit Gottes: In Begegnungen, interkulturellem Lernen, individueller Beratung, ganzheitlicher Bildung und gesellschaftlichem Engagement.

Wir suchen eine/n theologisch, geistlich qualifizierte*n Pfarrer/in, die/der sich vor allem in den folgenden Aufgabenbereichen engagiert:

- Maßnahmen zur Förderung gottesdienstlichen und geistlichen Lebens (hier insbesondere konzeptionell-programmatische Verantwortung der Arbeit in der renovierten und modernisierten ESG-Kirche und Koordination ihrer flexiblen Nutzung)
- Seelsorge, Beratung, Coaching (u. a. lösungsorientierte Kurzzeitberatung; seelsorgerliche Begleitung)

- Verantwortliche Betreuung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes „Beratung und seelsorgerische Begleitung von Studierenden und Mitarbeitenden der Mainzer Hochschulen“ (einschließlich Planung und Durchführung entsprechender Angebote)
- Planung und Durchführung von Projekten, Workshops, Seminaren und Vorträgen mit dem Schwerpunkt „Persönlichkeitsbildung“ und „musisch-kulturelle Bildung“
- Begleitung und Förderung von ehrenamtlicher studentischer Mitarbeit in einem Umfeld mit hoher Fluktuation und geringer kirchlicher Bindung
- Vernetzung/Kooperationen aufbauen und erhalten (z. B. mit der Kath. Hochschulgemeinde (KHG), mit städtischen, universitären und kirchlichen Einrichtungen und Initiativen und dem Studentenwohnheim der EKHN in Frankfurt)
- Mitarbeit in Gremien der ESG und Hochschulen (ESG-Rat, ASTA, Hauptamtlichenkonferenz der Mitarbeitenden der Evangelischen Studierenden Gemeinden in der EKHN (HAK-EKHN) etc.)

- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Erstellung des Semesterprogramms

Das Hochschulpfarramt bietet vielfältige Gestaltungsräume für Kreativität, eigene Ideen und Initiativen, sowohl mit den Studierenden als auch den Lehrenden der Hochschulen. Für jedes Semester wird ein breites Programm an Veranstaltungen aus Kultur, Wissenschaft, Theologie, Studienbegleitung, Internationalität und Freizeit organisiert.

Wer sich bewirbt, wird in der ESG auf eine junge, integrative Gemeinde treffen, die sich bedingt durch kurze Studiengänge und einer eher kirchenfernen Grundhaltung, permanent im Prozess befindet. Daraus erwächst die herausfordernde Aufgabe, Studierende immer wieder neu wahrzunehmen und in ihren Lebensthemen zu begleiten. Die ESG Frankfurt sucht daher eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Erfahrungen, Interesse und Leidenschaft in folgenden Bereichen mitbringt:

- Freude im Umgang mit jungen, akademisch orientierten Erwachsenen in einer besonderen Lebensphase
- Seelsorgerliche Kompetenz (nachgewiesen durch Fortbildung)
- Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz
- Interesse an hochschulpolitischen Fragen
- Kreativität und Freude an konzeptionellem Arbeiten
- Teamfähigkeit aber auch Eigenständigkeit
- Hohe kommunikative Kompetenz, insbesondere Dialogfähigkeit im Gegenüber zu Angehörigen anderer Religionen und religiös Distanzierten
- Erfahrungen mit Projekten und Netzwerken
- Erfahrung in der Freizeitpädagogik
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich digitaler Medien

- Gute Kenntnisse der englischen Sprache

Wir arbeiten in einem gut funktionierenden, kollegialen Team (zwei 1,0 Pfarrstellen und eine 1,0 Sekretariats-Stelle) und bieten eine Aufgabe, die innerhalb der Aufgabenfelder viele Spielräume für Kreativität offen lässt. Die ESG Mainz verfügt über hervorragende Räumlichkeiten, Büros, Gruppenräume, eine große Kirche und eine ESG-Bar.

Der Dienstauftrag ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Die Inhalte des Dienstauftrages können ggfs. angepasst werden.

Ist Ihr Interesse geweckt? Die Kolleginnen und Kollegen der ESG Mainz würden sich über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Erste Auskünfte erteilt:

- OKR Christian Schwindt,
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN,
Albert-Schweitzer-Str. 113-115,
55128 Mainz,
Tel.: 06131 2874441,
c.schwindt@zgv.info.

Schriftliche Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

- die Kirchenverwaltung,
Referat Personalservice Pfarrdienst,
Paulusplatz 1,
64285 Darmstadt.

Die Evangelische Studierenden-/Hochschulgemeinde Frankfurt (ESG) sucht zum 1. Februar 2020

eine Studierendenpfarrerin/einen Studierendenpfarrer

(100 % Pfarrstelle für sechs Jahre)

Evangelische Studierenden Gemeinden (ESG) sind Gemeinden an der Hochschule. In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt es Hochschulgemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Mainz. In vielerlei Formen suchen sie den Kontakt zu Studierenden, Mitarbeitenden und Lehrenden, zu Nahen und Distanzierten, zum akademischen Nachwuchs aller Fachbereiche, aller Nationalitäten und aller Bekenntnisse.

Die ESG Frankfurt ist ein Ort für Studierende und Mitarbeitende der Frankfurter Hochschulen (mit ca. 60 000 Studierenden und Mitarbeitenden). Wir sind ein Haus der offenen Begegnung, in dem sich Menschen verschiedener nationaler Herkunft, religiöser und persönlicher Prägung angenommen und gefördert fühlen.

Wir greifen lebensrelevante Themen von Menschen an der Hochschule auf und ermöglichen Wissenstransfer, persönliche Erfahrungen und individuelle Förderung und Stärkung. Ausgangspunkt unseres Handelns ist die Menschenfreundlichkeit Gottes: In Begegnungen, interkulturellem Lernen, individueller Beratung, ganzheitlicher Bildung und gesellschaftlichem Engagement.

Wir suchen eine/n theologisch, geistlich qualifizierte/n Pfarrer/in, die/der sich vor allem in den folgenden Aufgabenbereichen engagiert:

- Geschäftsführung der ESG (u. a. allgemeine Geschäftsführungsaufgaben, Haushalt)
- Maßnahmen zur Förderung gottesdienstlichen und geistlichen Lebens
- Seelsorge, Beratung, Coaching (u. a. lösungsorientierte Kurzzeitberatung; seelsorgerliche Begleitung)
- Verantwortliche Betreuung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes „Beratung und seelsorgerische Begleitung von Studierenden und Mitarbeitenden der Frankfurter Hochschulen“ (einschließlich Planung und Durchführung entsprechender Angebote)
- Planung und Durchführung von Projekten, Workshops, Seminaren und Vorträgen mit dem Schwerpunkt „Persönlichkeitsbildung“ und „musisch-kulturelle Bildung“
- Begleitung und Förderung von ehrenamtlicher studentischer Mitarbeit in einem Umfeld mit hoher Fluktuation und geringer kirchlicher Bindung
- Vernetzung/Kooperationen aufbauen und erhalten (z. B. mit der Kath. Hochschulgemeinde (KHG), mit städtischen, universitären und kirchlichen Einrichtungen und Initiativen und dem Studentenwohnheim der EKHN in Frankfurt)
- Mitarbeit in Gremien der ESG und Hochschulen (ESG-Rat, ASTA, Hauptamtlichenkonferenz der Mitarbeitenden der Evangelischen Studierenden Gemeinden in der EKHN (HAK-EKHN) etc.)
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Erstellung des Semesterprogramms

Das Hochschulpfarramt bietet vielfältige Gestaltungsräume für Kreativität, eigene Ideen und Initiativen, sowohl mit den Studierenden als auch den Lehrenden der Hochschulen. Für jedes Semester wird ein breites Programm an Veranstaltungen aus Kultur, Wissenschaft, Theologie, Studienbegleitung, Internationalität und Freizeit organisiert.

Wer sich bewirbt, wird in der ESG auf eine junge, integrative Gemeinde treffen, die sich bedingt durch kurze Studiengänge und einer eher kirchenfernen Grundhaltung, permanent im Prozess befindet. Daraus erwächst die herausfordernde Aufgabe, Studierende immer wieder neu wahrzunehmen und in ihren Lebensthemen zu begleiten. Die ESG Frankfurt sucht daher eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Erfahrungen, Interesse und Leidenschaft in folgenden Bereichen mitbringt:

- Freude im Umgang mit jungen, akademisch orientierten Erwachsenen in einer besonderen Lebensphase
- Seelsorgerliche Kompetenz (nachgewiesen durch Fortbildung)
- Interkulturelle und interreligiöse Kompetenz
- Interesse an hochschulpolitischen Fragen

- Kreativität und Freude an konzeptionellem Arbeiten
- Teamfähigkeit aber auch Eigenständigkeit
- hohe kommunikative Kompetenz, insbesondere Dialogfähigkeit im Gegenüber zu Angehörigen anderer Religionen und religiös Distanzierten
- Erfahrungen mit Projekten und Netzwerken
- Erfahrung in der Freizeitpädagogik
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich digitaler Medien
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache

Wir arbeiten in einem gut funktionierenden, kollegialen Team (zwei 1,0 Pfarrstellen, zwei Referent/innen für Internationales, Bildung und Beratung und zwei Sekretärinnen in Teilzeit, hauptamtlich beschäftigt) und bieten eine Aufgabe, die innerhalb der Aufgabenfelder viele Spielräume für Kreativität offen lässt. Die ESG Frankfurt verfügt über hervorragende Räumlichkeiten, Büros und Gruppenräume.

Der Dienstauftrag ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Die Inhalte des Dienstauftrages können ggfs. angepasst werden.

Ist Ihr Interesse geweckt? Die Kolleginnen und Kollegen der ESG-Arbeit würden sich über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Erste Auskünfte erteilt:

- OKR Christian Schwindt,
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN,
Albert-Schweitzer-Str. 113-115,
55128 Mainz,
Tel.: 06131 2874441,
c.schwindt@zgv.info.

Schriftliche Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

- die Kirchenverwaltung,
Referat Personalservice Pfarrdienst,
Paulusplatz 1,
64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Gießen möchte **zum 1. Januar 2020** eine

1,0 Profilstelle im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

besetzen.

Sie haben Freude daran, Evangelische Kirche mit ihrer Kompetenz in gesellschaftlichen Fragen zur Sprache zu bringen und Themen von aktueller und regionaler Bedeutung praxisnah theologisch und ethisch zu reflektieren? – Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Die Profilstelle soll neben klassischen Aufgaben im Handlungsfeld auch exemplarisch Schwerpunkte der Stadtkirchenarbeit fortführen und Themen der Jugendwerkstatt

Gießen fachlich begleiten. In und um die Universitätsstadt Gießen mit ihren fast 90 000 Einwohnern arbeiten 28 Kirchengemeinden mit rund 53 000 Gemeindemitgliedern und viele regionale bzw. gesamtkirchliche Pfarrstellen in einer Region zusammen, die einerseits durch die Bandbreite von städtischer bis ländlicher Prägung und andererseits durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Problemstellungen Mittelhessens herausfordert.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Die Evangelische Kirche in der Stadt und im Umland als gesellschaftlichen Faktor sichtbar zu machen und präsent zu halten und dabei gemeinsam wie auch in Auseinandersetzung mit anderen Akteuren die Entwicklungen in der Stadt und den angrenzenden Kommunen zu gestalten;
- Die Evangelische Kirche als Partner und Gegenüber für die Akteure in Kommune und Landkreis (Politik, Gewerkschaften, Handel, Bildungs- und Kulturträger) fachlich zu repräsentieren und sich ins Gespräch über sozialetische und sozialpolitische Themen einzubringen, beispielsweise in der Allianz für den freien Sonntag;
- Kirchengemeinden im Blick auf aktuelle Themen zu beraten – etwa im Blick auf das Thema Bewahrung der Schöpfung;
- Fragen der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung zu bedenken und zu vermitteln, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Projekt „Jugendwerkstatt Gießen“, dessen Themen Sie in die Öffentlichkeit tragen;
- exemplarisch Schwerpunkte der Stadtkirchenarbeit fortzuführen. Beispiele hierfür sind die Organisation und Begleitung des gemeinnützigen Weihnachtsmarkts, Gottesdienste an besonderen Orten, Veranstaltungen zu gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen, Begleitung der in diesen Zusammenhängen engagierten Ehrenamtlichen. Dazu gehört außerdem, den ökumenischen Kirchenladen als Kontaktstelle zu nutzen für die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem Stadtmarketing Gießen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit;
- theologische und gesellschaftspolitische Reflexionsfähigkeit;
- Kreativität bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Dekanats wie auch mit den Verantwortlichen der Nachbardekane;
- konzeptionelles Denken, strukturelles Handeln und Lust zur Innovation;
- Berufserfahrung im Pfarramt;
- einen Wohnsitz im Dekanat.

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung durch einen engagierten Dekanatssynodalvorstand;
- fachliche Begleitung und Unterstützung durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN;
- ein vielseitiges Dekanat, in dem Pfarrkolleginnen und -kollegen sowohl in Ortsgemeinden als auch in regionalen Pfarrämtern dafür arbeiten, die Menschen in der Region in ihren unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten gut zu begleiten;
- ein eigenes Büro mit der Möglichkeit, die Infrastruktur des angrenzenden Gemeindebüros mit zu nutzen;
- eine gute Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stellvertr. Dekan Andreas Specht,
Tel.: 0641 30020310,
E-Mail: andreas.specht@ekhn.de
- Präses Gerhard Schulze-Velmede,
Mobil: 0151 23001383,
E-Mail: gerhard.schulze-velmede@ekhn.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Pfarrdienst in 64276 Darmstadt.

Im Evangelischen Dekanat Hochtaunus ist nach der Ruhestandsversetzung der langjährigen Stelleninhaberin **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die

0,5 Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH)

mit den Schwerpunkten: Begleitung ambulanter Hospizdienste und Ausbildung ehrenamtliche Besuchsseelsorge

zu besetzen.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Theologische Begleitung und Beratung der ambulanten Hospizdienste im Hochtaunus;
- Ausbildung und Weiterqualifizierung ehrenamtlicher Hospizhelfer*innen;
- Seelsorgerliche Begleitung und Weiterqualifizierung der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den ambulanten Hospizdiensten;
- Seelsorge an Patient*innen der Hospizdienste (in Absprache mit den Gemeindepfarrer*innen);
- Gestaltung von Gedenkgottesdiensten für Verstorbene;
- Netzwerkarbeit in Sachen ambulante palliative Versorgung;
- Konzeption und Durchführung von Kursen zur Ausbildung ehrenamtlicher Besuchsseelsorger*innen (in Zusammenarbeit mit Seelsorger*innen im regionalen Dienst).

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Freude an Seelsorge und Gottesdiensten;
- sich den oben genannten Aufgaben und den wechselnden und vielfältigen Anforderungen an die Seelsorge im Bereich Hospizarbeit stellen;
- Sie sind offen, in unterschiedlichen Zusammenhängen auch mit Menschen zu arbeiten, die nicht kirchlich bzw. christlich geprägt sind;
- Erfahrung mit ethischen Fragestellungen im interdisziplinären Kontext;
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung;
- Pädagogische Fähigkeiten.

Erfahrungen im Arbeitsfeld und eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form zweier pastoralpsychologischer Langzeitfortbildungen (6-Wochen-Kurse) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) sind erforderlich. Eine Langzeitfortbildung kann in besonderen Ausnahmefällen in den ersten zwei Amtsjahren berufsbegleitend erworben werden oder durch eine Qualifizierung in Supervision nach den üblichen Standards ersetzt werden.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Der DSV ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Die Dienstaufsicht wird durch den Dekan des Dekanats Hochtaunus ausgeübt. Die Fachberatung geschieht durch das Zentrum Seelsorge und Beratung.

Für eventuelle Möglichkeiten der Kombination mit anderen Stellen wenden Sie sich bitte an das Dekanat.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 06172 308815
- Studienleiter Lutz Krüger, Zentrum Seelsorge und Beratung, Tel.: 06031 162950
- Präses Peter Vollrath-Kühne, Tel.: 06172 308810 (Dekanatsbüro)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Stackeden-Elsheim sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

Organisten/Organistin

(50 %-Stelle, unbefristet)

Stackeden-Elsheim ist eine rheinhessische Gemeinde und liegt im Einzugsgebiet von Mainz. Die Kirchengemeinde hat 2 000 Gemeindeglieder und feiert den Sonntagsgottesdienst im wöchentlichen Wechsel in ihren beiden Kirchen mit jeweils einer einmanualigen Orgel von Stumm bzw. Weigle.

Die Stelle ist unbefristet und wird im Nebenamt bei einem Stellenumfang von 6,25 Stunden pro Monat (50 %) ausgeschrieben.

Die Bezahlung erfolgt gemäß KDO und der jeweiligen Qualifikation nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Die Bereitschaft, auch bei Kasualien zu spielen, was separat vergütet wird, würden wir uns wünschen – ist aber nicht Voraussetzung.

Anfragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 20. Oktober 2019 an:

Pfarrerin Anita Nowak-Neubert
Großgasse 10, 55271 Stackeden-Elsheim
Tel.: 06136 9267090

Auslandsdienst in Peking / China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.d-cip.org.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2 500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnstiftend einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKRin Claudia Ostarek Tel. 0511 2796-231,
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Ostengland / Großbritannien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich Ostengland unter www.german-church.org/cambridge

Der Pfarramtsbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigtendienste in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und Großraum Chelmsford statt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte
- Die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- Gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Frank-Dieter Fischbach Tel. 0511 2796-8347,
E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de

sowie Heike Stünkel-Rabe Tel. 0511 2796-126,
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Marcus Garras Tel. 0511 2796-8396,
E-Mail: marcus.garras@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/

Facebook: *Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala*

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Auslandsdienst in Neu-Delhi / Indien

Für die Deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://evangeldelhi.de>

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1 000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKRin Claudia Ostarek Tel. 0511 2796-231,
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Teheran / Iran

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche.ir/>

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstort ist Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags)
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikreis und Frauencafé
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Weihnachtsbasar
- Bereitschaft zu Pastorsreisen in die Golfregion
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Martin Pühn Telefon: 0511 2796-234,
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Telefon: 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Ottawa / Kanada

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://glco.org>

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten ein attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern
- Liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen .

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKRin Claudia Ostarek Tel. 0511 2796-231,
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Lettland

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.lv

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobele, Liepaja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit
- Ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen
- Nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Ge-

meindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekde.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Dirk Stelter Tel. 0511 2796-135,
dirk.stelter@ekd.de

sowie Heike Stünkel-Rabe Tel. 0511 2796-126,
heike.stuenkel-rabe@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- Die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- Die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt

- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Marcus Garras Tel. 0511 2796-8396,
E-Mail: marcus.garras@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Tel. 0511 2796-225,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

- Hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit

- Sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Marc Reusch Tel. 0511 2796-8409,
E-Mail: marc.reusch@ekd.de

sowie Dr. Christiane Stoklossa Tel. 0511 2796-238,
E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Abuja und Lagos / Nigeria

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschaftsmitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“
- Sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder- und Jugendliche

Auslandsdienst auf den Balearen / Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche-balearen.net

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60 000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch eine*n Ruhestandspfarrer*in.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semiresidenten
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde

- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird ein*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:
www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen
OKR Dr. Olaf Waßmuth Tel. 0511 2796-8404,
E-Mail: olaf.wassmuth@ekd.de

und Frau Heike Stünkel-Rabe Tel. 0511 2796-126;
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst im Bereich Balaton / Ungarn

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 4 Jahren

ein/e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.EvangelischeKircheBalaton.de

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ – mit dieser Formel will die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Mio. Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360 000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindegemeinschaft. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität
- Unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“)
- Eine klare missionarische Ausrichtung
- Nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit
- Nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit

- Nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein/e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
KR Dirk Stelter Tel. 0511 2796-135,
E-Mail: dirk.stelter@ekd.de

sowie Heike Stünkel-Rabe Tel. 0511 2796-126,
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Dubai / Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zu meist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- Großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen:
OKR Martin Pühn Telefon: 0511 2796-234,
E-Mail: martin.puehn@ekd.de

sowie Birgit Schmidt Telefon: 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de
zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Detlev Knoche im Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach sucht im Nachbarschaftsraum ‚Breidenbacher Grund‘ **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(w/m/d)**

(100 %-Stelle, unbefristet)

Im Zuge einer regionalen Ausrichtung als „Dekanat der Regionen“ entstanden im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach acht Nachbarschaftsräume.

Wir suchen für den Nachbarschaftsraum ‚Breidenbacher Grund‘ eine*n Mitarbeiter*in im gemeindepädagogischen Dienst. An der gemeindepädagogischen Arbeit im Nachbarschaftsraum beteiligen sich die Kirchengemeinden Breidenbach, Breidenstein und Oberdieten.

Zum Profil aller Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraumes ‚Breidenbacher Grund‘ gehört die aktive Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit u. a. mit den jeweils örtlichen CVJMs und entsprechenden Förderkreisen.

Breidenbach ist eine Großgemeinde im Landkreis Marburg-Biedenkopf und liegt im Dreieck Marburg, Dillenburg und Siegen. Die kommunale Gemeinde Breidenbach verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten. Fachärzte sind vor Ort und in der näheren Umgebung. Es gibt mehrere Ev. Kindertagesstätten sowie die Hinterlandsschule in Breidenbach (Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe) und die Grundschulen in Breidenstein und Oberdieten. Gymnasien gibt es in den angrenzenden Städten Bad Laasphe und Biedenkopf. Die Kirchengemeinde Breidenstein gehört kommunal zur Stadt Biedenkopf.

Die beteiligten Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum haben ca. 3 500 Gemeindeglieder und aktuell drei Pfarrstellen, besetzt durch eine Pfarrerin und einen Pfarrer. Die dritte Pfarrstelle ist derzeit vakant. Für die konzeptionelle Entwicklung der gemeindepädagogischen Arbeit wurde ein „Regionaler Jugend-Ausschuss“ (RJA) gegründet. Dieser besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden, der örtlichen CVJMs und einem Dekanatsjugendreferenten.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für den Nachbarschaftsraum ‚Breidenbacher Grund‘ (z. B. Kindertagesdienst, Kinderbibeltage, Jung-schar, Teenkreis, Musik- und Sportangebote etc.);
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, den Gemeindepfarrer*innen, den örtlichen CVJMs, der Evangelischen Jugend im Dekanat und mit Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit anbieten;
- Entwicklung und Fortführung der Konzeption und neuer Projekte in Absprache mit dem Regionalen Jugend-Ausschuss (RJA).

Wir bieten Ihnen:

- Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- eine Begleitung und Unterstützung durch den RJA;
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen des Dekanats;
- die Begleitung und Unterstützung durch den Dekanatsjugendreferenten sowie die Fachberatung der EKHN;
- ein mit den notwendigen Arbeitsmitteln ausgestattetes Büro.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Begeisterung und Kreativität, jungen Menschen den christlichen Glauben näher zu bringen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu stärken;
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Stärkung des evangelischen Profils der Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit den örtlichen CVJMs und der Evangelischen Jugend im Dekanat;
- Fähigkeit, auf Kinder und Jugendliche einzugehen, Ansprechpartner*in zu sein und ein offenes Ohr für ihre Anliegen zu haben;
- Bereitschaft, die Gaben und Fähigkeiten in ein Team einzubringen, aber gleichzeitig auch selbstständig tätig zu sein;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche;
- Führerschein Klasse B (3) ist erforderlich;
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Die Vergütung erfolgt gemäß der KDO. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Dekan Andreas Friedrich, Tel.: 06464 27710-0, E-Mail: andreas.friedrich@ekhn.de
- Dekanatsjugendreferent Florian Burk, Tel.: 06468 91070, E-Mail: florian.burk@ekhn.de

Weitere Informationen finden Sie unserer Homepage www.dekanat-big.de und www.ejubig.de.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 25. Oktober 2019 an das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Im Grund 4 in 35239 Steffenberg.

Das Evangelische Jugendwerk Frankfurt e. V. sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

**Referentin/Referenten
für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen
Erwachsenen als Elternzeitvertretung**

(100 %-Stelle, befristet auf zwei Jahre)

**Wenn gewünscht ist auch die Besetzung durch eine
75 %-Stelle möglich
(w/m/d)**

Das EJW Frankfurt wendet sich mit seiner religionspädagogischen Arbeit an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 8 bis über 30 Jahren. Mit den Gruppenangeboten, Treffs und Projekten in 23 Frankfurter Kirchengemeinden durch die Arbeit von 4-5 hauptamtlich und etwa 200 ehrenamtlich Mitarbeitenden erreicht das

EJW Frankfurt ca. 1 800 Kinder und Jugendliche regelmäßig. Hinzu kommen Mehrtages-, Wochenend- und Abendveranstaltungen sowie Freizeiten, Zeltlager und Bildungsreisen, Kreativ- und Familienfreizeiten oder Vater-Kind-Wochenenden des EJW Hessen e. V.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Konzeption, Durchführung, Vor- und Nachbereitung von regelmäßigen Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche im gemeindepädagogischen Bereich;
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Planung und Durchführung von Wochenendmaßnahmen für Kinder- und Jugendgruppen;
- Konzipierung und Durchführung von Angeboten zur Glaubensgestaltung und Theologie;
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Treffen für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlicher Thematik;
- Gestaltung von Gottesdiensten mit und für junge Menschen;
- Zusammenarbeit mit Kolleg*innen Kollegen, Kirchenvorständen und Pfarrer*innen;
- Gremienarbeit auf Gemeinde- und Arbeitsbereichsebene.

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter*innen;
- Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleg*innen im EJW Frankfurt e. V. und im EJW Hessen e. V.;
- Einen engagierten Vorstand;
- Mitarbeit an neuen Konzepten und Raum für die Umsetzung von neuen Ideen und Impulsen;
- Unterstützung durch die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden der Verwaltung;
- Eine voraussichtlich zwei jährige Befristung als Elternzeitvertretung;
- Eine 100 %-Stelle, die nach KDO E9 der EKHN bezahlt wird. Eine Besetzung mit 75 % einer Vollzeitstelle (bei dann leicht verändertem Arbeitsfeld) ist ebenso möglich.

Wir wünschen uns eine engagierte, teamfähige und gut strukturierte Persönlichkeit, die (ehrenamtliche) Erfahrung in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat.

Bewerbungsvoraussetzung ist eine Ausbildung als Gemeindepädagog*in; Gemeindediakon*in; Sozialpädagog*in oder als Sozialarbeiter*in. Zudem wird eine gemeindepädagogische Qualifikation benötigt.

Außerdem sollten Sie Mitglied in einer evangelischen Landeskirche sein. Von Vorteil wäre ein Führerschein der Klasse B.

Wenn Sie diese spannende und herausfordernde Tätigkeit in unserem Team annehmen wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

- Piet Henningsen, Tel.: 069 952183-12 oder per E-Mail: ph@ejw.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. Oktober 2019 per E-Mail an Piet Henningsen: ph@ejw.de.

Mehr Informationen finden Sie auch unter www.ejw.de.

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht für den Auf- und Ausbau der gemeindepädagogischen Arbeit im Kooperationsraum Wetterau Ost (Kommunen Florstadt, Reichelsheim, Wölfersheim) **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d)

(100 %-Stelle unbefristet)

Zum Evangelischen Dekanat Wetterau gehören insgesamt 60 Kirchengemeinden. 10 Kirchengemeinden mit 7 Pfarrern und Pfarrern der Kommunen Wölfersheim, Reichelsheim und Florstadt bilden den Kooperationsraum Wetterau-Ost. Er erstreckt sich über eine Fläche von rd. 82,5 qkm. Im Dekanat gibt es noch 6,5 weitere Stellen im gemeindepädagogischen Dienst, davon 2 Dekanatsjugendreferenten.

Die Gemeinden der Region Ost sind verkehrstechnisch über die Autobahnen A5 oder A45 zu erreichen und auch über die Bahn angebunden. Ländliche Region mit guter Infrastruktur und guter verkehrstechnischer Anbindung nach Frankfurt oder Gießen.

Seit eineinhalb Jahren sind Ehren- und Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam auf dem Weg um diesen kirchlichen Regionalraum gemeinsam zu gestalten. Dafür suchen wir einen/eine Netzwerker*in mit Freude an der Kommunikation.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung und Durchführung von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche im Kooperationsraum;
- Planung und Mitwirkung bei Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche auf unterschiedlichen Ebenen, Durchführung spiritueller Angebote;
- Qualifizierung sowie Beratung und fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Mitarbeit und Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Konfirmand*innen-Arbeit;
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Konfirmand*innen-Freizeiten, Konfirmandenprojekten, von Freizeiten für Kinder und Jugendliche, Fahrten zu Kirchentagen;

- Begleitung und Einzelhilfe von Lebenslagen und Krisen von Kindern und Jugendlichen;
- Konzeption und Durchführung des Fort- und Weiterbildungsangebotes.

Zu Ihren Aufgabengebieten im Bereich Gremienarbeit gehören:

- Zusammenarbeit mit dem regionalen Ausschuss GPD-Region Ost;
- Mitarbeit in der Verbandsstruktur auf Dekanatsebene;
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit anderen kirchlichen und staatlichen Fachstellen oder Bildungsträger*innen (z. B. im Stadt-/Kreisjugendring und Hilfeausschuss), mit anderen Anbieter*innen von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe;
- Beratung und Begleitung von Gemeindejugendausschüssen;
- Mitwirkung in überregionalen Gremien und Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend und der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt;
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in allen das Arbeitsfeld betreffenden Fachfragen.

Zu Ihren Aufgabengebieten im Bereich Organisations- und Verwaltungsaufgaben gehören:

- Vernetzung der Mitarbeitenden und Verbesserung der Kommunikationsstrukturen im Kooperationsraum;
- Jahresplanung, Organisation und Verwaltung von Einzelmaßnahmen, Einrichtungen und Ressourcen;
- Finanzplanung, Haushaltsüberwachung, Fördermittel, Akquise und Fundraising, insbesondere staatliche Zuschüsse und Spenden, Koordination und Einsatzplanung für weitere Mitarbeitende, z. B. Honorarkräfte, Praktikant*innen, usw.;
- Zielgruppenorientierte Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Arbeit mit neuen Medien für die Maßnahmen und Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat.

Wir bieten Ihnen:

- ein gut ausgestattetes Büro mit Internet PC und Telefonanschluss und Diensthandy;
- verschiedene Teams ehrenamtlicher, vorwiegend jugendlicher Mitarbeitenden motivierte Pfarrern und Pfarrer;
- Unterstützung durch den regionalen Ausschuss Ost mit einem Hauptansprechpartner;
- Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich;
- Offenheit für Ihre Ideen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Ein abgeschlossenes Studium mit gemeindepädagogischer Qualifikation;
- Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, organisatorisches Talent, Teamfähigkeit und Kreativität;

- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden;
- Sensibilität für die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern;
- Geschick zur Motivation von Ehrenamtlichen;
- Theologische Sprachfähigkeit;
- Kenntnisse in MS-Office;
- Aufgrund der ländlichen Prägung der Region ist ein Führerschein der Klasse B und ein eigener PKW wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach Richtlinien der KDO (E 9). Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung, die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche und den Besitz der Fahrerlaubnis (B) setzen wir voraus.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe,
Tel.: 06004 440,
E-Mail: uwe.wagner-schwalbe.dek.wetterau@ekhn-net.de
- Pfr. Lars Stephan, Tel.: 06036 4490857, E-Mail: lars.stephan.kgm.woelfersheim@ekhn-net.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **27. September 2019** an das Evangelische Dekanat Wetterau, Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe, Hanauer Straße 31 in 61169 Friedberg.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte, zusammengefasst in eine PDF-Datei, an uwe.wagner-schwalbe.dek.wetterau@ekhn-net.de

Das Evangelische Jugendwerk Wiesbaden e. V. (EJW) sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d)

(kann berufsgleitend erworben werden)

(90 %-Stelle, zunächst als Elternzeitvertretung)

Das EJW ist in mehreren Kirchengemeinden des Evangelischen Dekanats Wiesbaden unterwegs um dort Angebote für Kinder und Jugendliche anzubieten. Die Angebote werden von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen organisiert und durchgeführt. Als Jugendverband innerhalb der evangelischen Kirche versteht sich das EJW als Zusammenschluss von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das EJW leistet seine Arbeit eigenverantwortlich ohne staatliche Einflussnahme und mit demokratischen Entscheidungsstrukturen. Grundlage unserer Arbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit unserer ausgebildeten und regelmäßig geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt wird. Über den Arbeitsbereich des

Evangelischen Jugendwerks Wiesbaden e. V. hinaus erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit im Rahmen des Evangelischen Dekanats Wiesbaden und des Evangelischen Jugendwerks Hessen e. V., mit seinem Sitz in Frankfurt a. M.

Zu Ihren Aufgabenbereichen gehören:

- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Konzeption und Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden, Projekten und Konfirmandenarbeit;
- Wochenendveranstaltungen und Freizeiten am Ort bzw. im Rahmen des EJW Hessen e. V.;
- Angebote, die junge Menschen zum Glauben einladen, z. B. Jugendgottesdienste;
- Mitgestaltung eines ehrenamtlich geprägten Jugendverbandes;
- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Stadtjugendpfarramt und EJW Hessen e. V.;
- Beteiligung an übergemeindlichen Projekten des Dekanats Wiesbaden;
- Einsatzorte der lokalen Aufgaben sind zurzeit die Evangelische Paulusgemeinde Wiesbaden – Erbenheim und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wiesbaden.

Wir bieten Ihnen:

- Ein vielfältiges und interessantes Aufgabenfeld;
- Die Möglichkeit persönliche Gaben, Fähigkeiten und Ideen einzubringen;
- Unterstützung durch motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit und Supervision im Team der Kolleginnen und Kollegen im EJW Hessen;
- e. V. und Dekanat Wiesbaden, zudem einen engagierten Vereinsvorstand;
- Eine befristete 90 %-Stelle, die nach den Richtlinien der KDO der EKHN vergütet wird;
- Eine längere Beschäftigungsoption ist darüber hinaus evtl. möglich.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude und Engagement für die Arbeit mit jungen Menschen;
- Sprachfähigkeit Deinen Glauben mit-zu-teilen;
- Visionen mit und für junge Menschen etwas zu bewegen;
- Professionalität im selbständigen Arbeiten sowie Teamfähigkeit;
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft;
- Kreativität und Methodenvielfalt;
- Mobilität auch außerhalb Wiesbadens;

- Erfahrung in kirchlicher bzw. verbandsbezogener Jugendarbeit ist erwünscht;
- Die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung;
- Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche (Gliederkirche der EKD) und der Besitz der Fahrer- laubnis (B) ist Bewerbungsvoraussetzung;
- Sollte die gemeindepädagogische Qualifikation nicht vorliegen, so ist diese zu erwerben. Dies kann auch berufsbegleitend geschehen.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Herr Vladislav Golyschkin, Vorsitzender EJW
Mobil: 0176 67330594, E-Mail: vladi@stamm7.de
- Herr Hans Körner, Stellv. Vorsitzender EJW
Tel.: 0611 713133

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.ejw.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, gerne auch in digitaler Form, richten Sie bitte bis zum 30. September 2019 an das Evangelische Jugendwerk Wiesbaden e. V. z. Hd. Herrn Vladislav Golyschkin, Yorckstraße 10 in 65195 Wiesbaden oder per E-Mail an vladi@stamm7.de.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land mit Dienst-
sitz in Ober-Ramstadt sucht für die Evangelische Melan-
chthongemeinde Griesheim **zum nächstmöglichen
Zeitpunkt** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(m/w/d)**

(50 %-Stelle, befristet bis 31.12.2021)

Befristungsgrund: Neukonzeptionierung der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat aufgrund Dekanatsfusi-
on 2022.

Griesheim ist eine Stadt mit Esprit und Flair im Herzen des Rhein-Main-Gebiets mit einer Vielzahl an Freizeitangeboten, einer regen Geschäftswelt und hervorragender Infrastruktur und fast 30 000 Einwohnern. Die Evangelische Melanchthongemeinde im Osten Griesheims hat 3 800 Gemeindeglieder und zeichnet sich durch ein vielfältiges Gemeindeleben und eine engagierte Mitarbeiterschaft aus. Es ist eine Gemeinde, in der der ganze Reichtum geistlichen Lebens der Evangelischen Kirche geschätzt und gelebt wird.

Mit einem breit aufgestellten Angebot werden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen angesprochen. (www.melanchthongemeinde.de) Gemäß den Leitsätzen der Gemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Christus entdecken – Christus erfahren – Christus orientiert Leben lernen

ist es der Gemeinde ein Anliegen:

- Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durchs Leben zu begleiten;
- Kindern und Jugendlichen einen lebendigen Glauben an Jesus Christus vorzuleben;
- zusammen mit den Kindern und Jugendlichen die Aktualität der Bibel zu entdecken;
- Kinder und Jugendliche fördern und für das Leben stark zu machen;
- Gemeinsam den Glauben mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken und bekennen;

Aktuelle Angebote im Bereich Kinder und Jugend sind u. a.:

- Regelmäßig stattfindende Gruppen für alle Altersstufen von der KiTa und Kindergruppen über Konfirmandenarbeit bis zu jungen Erwachsenen inkl. gottesdienstlichen Angeboten;
- Seminare, Qualifizierungen und Freizeiten für verschiedene Altersgruppen;
- Ausgebaut werden sollen die Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen;

Die Gemeinde kooperiert bei Jugendseminaren und Freizeiten mit anderen Gemeinden im Rahmen der Geistlichen Gemeindeerneuerung (GGE) der EKHN.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Fortführen, Erweitern und Gestalten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen mit den eigenverantwortlich agierenden Ehrenamtlichen

Dazu gehören:

- Koordination der Arbeit mit Jugendlichen und Mitarbeiterbegleitung;
- Leitung und Gestaltung der Kindergruppen und Mitarbeit in den Kinderfreizeiten;
- Unterstützung der Leitung der Jugendgruppe;
- Aufbau von Jugendgottesdiensten;
- Leitung des Krippenspiels;
- Mitwirkung in Projekten der Arbeit mit Konfirmand*innen;
- Das Setzen eigener Schwerpunkte und Einbringen eigener Ideen;
- Verwaltungsaufgaben (u. a. Anträge, Kinder- und Jugendschutz) ;
- Engagement im Team des gemeindepädagogischen Dienstes des Dekanats;
- Sicherung des Kindeswohls.

Die Gemeinde wünscht sich eine Person, die in einer lebendigen Beziehung zu Jesus Christus lebt, die kreativ,

eigeninitiativ, kooperativ und teamfähig ist, mit Kompetenz in der Begleitung und Anleitung Ehrenamtlicher und in Organisation und Kommunikation, mit Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben, die idealerweise über Musikalität und Führerschein der Klasse B verfügt.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Vielzahl an selbstständigen, engagierten und verantwortlich arbeitenden Ehrenamtlichen;
- Einen engagierten Kinder- und Jugendausschuss;
- Eine Gemeinde, die Ihnen geistliche Heimat und Unterstützung bieten möchte;
- Regelmäßige Supervision und Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen im Gemeindepädagogischen Dienst;
- Ein gut und zeitgemäß ausgestattetes Büro, ein großzügiges Gemeindezentrum mit Außenanlagen, modernste Technik;
- Bezahlung nach KDO;
- Hilfe bei der Wohnungssuche;
- Evtl. eine spätere Aufstockung der Stelle auf Spendenbasis;
- Ein engagiertes, ehrenamtliches Fundraisingteam;
- Raum für eigene Ideen und Begabungen;
- Die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 6943-0
- Pfarrer Holger Uhde, Tel.: 06155 825525, E-Mail: uhde@melanchthongemeinde.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2019 an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Aus organisatorischen Gründen können Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Ihre Unterlagen und Daten werden nach dem Abschluss des Bewerbungsverfahrens gem. den Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Mainz-Ebersheim und Zornheim suchen **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d)

(50 %-Stelle, befristet auf zwei Jahre)

für die gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, vorläufig befristet auf zwei Jahre (50 %-Stelle). Die Arbeit

mit Kindern und Jugendlichen bildet einen Schwerpunkt in unseren Kirchengemeinden im Mainzer Stadtbereich. Hier haben viele Familien in den letzten Jahren eine Heimat gefunden. Wir suchen Sie für die Fortführung unserer gemeindepädagogischen Arbeit.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- die Planung und Durchführung von regelmäßigen Angeboten für Kinder in Mainz-Ebersheim und in Zornheim;
- die Fortführung von Ferienprojekten für Kinder und Jugendliche;
- die Begleitung von Jugendlichen vor und nach der Konfirmation;
- die Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung sowie Beratung und fachliche Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht nur als „Job“, sondern als Herzensangelegenheit ansieht;
- mit Kreativität und Eigeninitiative die Kinder und Jugendarbeit voranbringen;
- ein Team mit Ehren- und Hauptamtlichen für diese Arbeit begeistern;
- dass Sie Organisationstalent in die Arbeit mit einbringen.

Wir bieten Ihnen:

- einen im Dekanat Mainz vernetzten Arbeitsplatz mit klaren Arbeitsschwerpunkten;
- die Chance einer Zusammenarbeit im Team mit engagierten Ehrenamtlichen;
- flexible Gestaltung der Arbeitszeit;
- einladende Räume und eine gute Infrastruktur;
- Unterstützung durch den Kirchenvorstand.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- der Abschluss als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit gemeindepädagogischer Qualifikation;
- die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche;
- die Vergütung erfolgt nach KDO.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Vorsitzende des Kirchenvorstandes Frau Dr. Sabine Kienhöfer, Tel.: 06136 7543386, E-Mail: kirchengemeinde.zornheim@ekhn.de
- Frau Dr. Susan Durst, Tel.: 06136 43959, Koordinierungskreis Jugendarbeit, E-Mail: susan.durst@ekhn.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Oktober 2019 an die Evangelische Kirchengemeinde Zornheim, Nieder-Olmer-Straße 3, 55270 Zornheim. Sie ist Anstellungsträgerin für diese Stelle mit Einsatz in beiden Kirchengemeinden.

